

# **Der Grundsatz der Öffentlichkeit im Deutschen Strafprozeß**

## **Inaugural-Dissertation**

zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen  
Fakultät der Ludwig Maximilians-Universität  
zu München

Vorgelegt von

**Wilhelm Beese**

Gerichtsreferendar aus Kiel



Kiel 1938



Hauptberichterstatter:

Professor Dr. Friedrich Doerr.

Mitberichterstatter:

Professor Dr. Franz Exner.

Tag der Genehmigung: 26. April 1937.

Dem Gedenken meiner Mutter

# Disposition

|                                                                                                                                         |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Einleitung</b>                                                                                                                       | 5  |
| <b>1. Abschnitt:</b> Die Bestimmung des Begriffs „Oeffentlichkeit“                                                                      | 6  |
| <b>2. Abschnitt:</b> Die allgemeine Stellungnahme zum Oeffentlichkeitsprinzip in der Geschichte des deutschen Strafprozesses            | 9  |
| 1. Kapitel: Im germanischen Strafprozeß                                                                                                 | 9  |
| 2. Kapitel: Im Prozeß der fränkischen und nachfränkischen Zeit                                                                          | 10 |
| 3. Kapitel: Im Inquisitionsprozeß                                                                                                       | 13 |
| 4. Kapitel: Im nationalsozialistischen Strafprozeß                                                                                      | 14 |
| <b>3. Abschnitt:</b> Die Einzelbestimmungen über die Oeffentlichkeit im geltenden Recht                                                 | 22 |
| 1. Kapitel: Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung mit den zulässigen Beschränkungen (insbesondere §§ 175, Abs. 1; 176—178; 193 GVG.  | 22 |
| 2. Kapitel: Die nichtöffentliche Hauptverhandlung                                                                                       | 38 |
| 3. Kapitel: Die mittelbare Oeffentlichkeit                                                                                              | 58 |
| 4. Kapitel: Der Geltungsbereich der Oeffentlichkeitsbestimmungen des GVG. sowie die Sonderregelung im Militär- und Jugendstrafverfahren | 73 |
| <b>4. Abschnitt:</b> Schluß                                                                                                             | 78 |

---



## Einleitung

Recht ist trotz der ihm eigenen festen Form und gesetzlichen Strenge nicht etwas ewig Gleichbleibendes, es ist nicht in unabänderliche Formen gekleidet. Vielmehr ist es, da es in die Hand der Menschen gegeben ist, um diesen zu dienen, dauernden Veränderungen unterworfen. Die Lebensauffassungen sowie der Stand von Kultur und Sitte ändern sich dauernd. Gleichermaßen ändern sich die Normen des Rechts. Denn die Grundsätze, die jeweils das Recht beherrschen, die ihm Form und Inhalt verleihen, sind abhängig von den übrigen Anschauungen und Strömungen der verschiedenen Völker und Zeitalter.

Diese Abhängigkeit nun wirkt sich naturgemäß nicht auf alle Normen des Rechts gleich stark aus; es gibt Rechtssätze, die dieser Wirkung so gut wie gar nicht ausgesetzt sind, die sich durch Jahrhunderte unverändert erhalten haben, wohingegen andere in erhöhtem Maße von den Weltanschauungen und Staatsauffassungen der verschiedenen Zeiten beeinflußt wurden.

Der Grundsatz der Oeffentlichkeit des deutschen Strafverfahrens, in welchem man die schwächste und bescheidenste Form der Beteiligung, eine sogenannte passive Mitarbeit des Volkes an der Rechtspflege sehen kann (abgesehen vom germanischen Strafprozeß, bei dem die Dinggemeinde auch das Urteil fällt), gehört mit zu den Prinzipien des Rechts, die zu tiefst von den übrigen Anschauungen der verschiedenen Zeitalter berührt worden sind. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit kann deshalb nur dann voll verstanden und gewürdigt werden, wenn man die staatsrechtlichen Auffassungen gebührend berücksichtigt, die jeweils der Hauptgrund für seine Anerkennung oder Ablehnung gewesen sind. Selbstverständlich spielen auch noch mehr äußere, verfahrenstechnische Gründe eine Rolle; allein, diese haben nur die schon gefällte grundsätzliche Entscheidung bekräftigen können, sind der Grund für einzelne Einschränkungen und Besonderheiten geworden, sie haben aber nie ausgereicht, um grundsätzlich den Ausschlag im Sinne eines Für oder Wider zu geben. Nur wenn man diese Zusammenhänge erkennt, ist man in der Lage, Antwort auch auf die Frage zu geben, ob im nationalsozialistischen Verfahrensrecht noch Platz für das Prinzip der Oeffentlichkeit ist, und weiterhin zu verstehen, daß die Gründe, die heute zur Anerkennung des Prinzips führen, ganz andere sind als zur Zeit des Liberalismus.

Weiterhin ist es aber notwendig, da das Strafverfahren seinen Zweck und Sinn vom Zweck des Strafrechts her empfängt, dessen Verwirklichung es dient, zu untersuchen, was zu den verschiedenen Zeiten als Strafzweck angesehen wurde, was man mit der Strafe erreichen wollte. Denn, wenn es vielleicht nicht in besonderem Maße auf die Anerkennung des Grundsatzes an sich von Bedeutung ist, ob man mit der Strafe ausschließlich oder vorwiegend abschrecken oder bessern will, so wird dies doch bestimmt bei der Frage eine Rolle spielen, wann und in welchem Umfang man von dem sonst anerkannten Grundsatz abzuweichen hat.

## I. Abschnitt

### Die Bestimmung des Begriffes „Oeffentlichkeit“

Die Geschichte des Strafprozesses kennt zwei Grundansichten über die Organisation des Verfahrens, das Inquisitions- und das Akkusationsprinzip. Die Hauptpunkte, in denen sich die Verschiedenheit der beiden Typen äußert, sind folgende: Im akkusatorischen Prozeß steht dem Angeklagten eine vom Richter gesonderte Person gegenüber, die das Recht der Strafverfolgung vertritt, während der inquisitorische Prozeß nur zwei Personen einander gegenüberstellt, den Richter und den Beschuldigten. Im Akkusationsprozeß gilt Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, wogegen der Inquisitionsprozeß von den Prinzipien der Heimlichkeit, Schriftlichkeit und Mittelbarkeit beherrscht wird.

Wenn man sich nun über den Begriff und das Wesen der Oeffentlichkeit Klarheit verschaffen will, so ist es das Natürlichste, daß man von dem allgemeinen Sprachgebrauch des Wortes „öffentlich“ ausgeht.

„Oeffentlich“ steht, wie es Sanders in seinem Handwörterbuch der deutschen Sprache (8. Aufl. 1910) ausführt:

„1. im Gegensatz zu geheim = vor den Leuten oder: so vor sich gehend, daß jedermann es sehen, hören, wissen, daran teilnehmen kann: Oeffentliche Sitzung, Prüfung usw.

2. Im Gegensatz zu privat, nicht für einzelne Wenige bestimmt, sondern für die Gesamtheit; dann auch: auf das Publikum bezüglich, von ihm ausgehend: Oeffentliches Gebäude; sich öffentlich hören lassen; bes. die öffentliche Meinung.“

Paul, (Deutsch. Wörterb. 4. Aufl. 1934) umreißt den Begriff „öffentlich“ folgendermaßen: „Mit offenbar war öffentlich früher gleichbedeutend, jetzt drückt es nicht so wohl aus, daß etwas bekannt ist, als daß es dazu bestimmt ist, bekannt zu sein oder daß das Bekanntwerden nicht verhindert wird.“

Nach dieser allgemeinen Begriffsbestimmung ist es möglich, auch den Begriff der Oeffentlichkeit des Verfahrens festzulegen und ihn nach seinen verschiedenen Bedeutungen hin zu unterteilen. Unter Oeffentlichkeit ganz allgemein ist zu verstehen die jeder außerhalb des Verfahrens stehenden Person vom Gericht zu gewährende Möglichkeit, Prozeßvorgänge direkt wahrzunehmen.<sup>1)</sup> Eine Unterteilung des Begriffes darf jedoch nicht zu weit getrieben werden, da sonst dem Unterteil das

<sup>1)</sup> Kleinfeller, Die Oeffentlichkeit d. gerichtl. Verf., Gerichtssaal Bd. 39, S. 417 ff.



Merkmal des „Oeffentlichen“ überhaupt fehlen kann. Es ist deshalb unrichtig, wenn Engeler<sup>2)</sup> und sich ihm anschließend Schuckert<sup>3)</sup> „eine grundlegende Unterscheidung in einen Begriff der Oeffentlichkeit in örtlicher Beziehung, die sogenannte örtliche Oeffentlichkeit — und in persönlicher Beziehung“ machen. Hierbei soll unter der sogenannten „örtlichen Oeffentlichkeit“ zu verstehen sein, daß die Verhandlung unter freiem Himmel stattfindet, daß der Gerichtsort nicht künstlich begrenzt ist. Ein Gericht, das in einem Gebäude tagt, soll deshalb ein in „örtlicher“ Hinsicht nicht öffentliches sein. Dagegen soll es gleichgültig sein, ob außer dem Gericht anderen Personen noch der Zutritt gewährt wird oder nicht. Daher sind die Stillgerichte der westphälischen Feme nach Engeler, weil sie unter freiem Himmel tagten, als „örtlich-öffentlich“ zu betrachten. Diese Unterscheidung ist deshalb unrichtig, weil der Begriff der Oeffentlichkeit die Teilnahme oder vielmehr die Wahrnehmungsmöglichkeit eines Publikums notwendig in sich schließt. Eine Trennung ist daher unmöglich. Auch die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit des Ortes einer Verhandlung bestimmt sich nur danach, ob es jedermann möglich ist, dort zu erscheinen. Es kann an sich auch keinen Unterschied machen, ob in einem überdachten oder abgegrenzten Raum verhandelt wird oder unter freiem Himmel, da unter freiem Himmel die Möglichkeit für jedermann teilzunehmen, d. h. zu sehen, zu hören und zu wissen auch einmal eine Grenze findet. Daß letztlich wohl mehr teilnehmen können als in einem Gebäude, kann dabei keine Rolle spielen.

Dagegen ist eine Unterscheidung danach, ob nur den Parteien oder auch der Allgemeinheit der Zutritt gestattet ist, in Partei-Oeffentlichkeit<sup>4)</sup> und Volksöffentlichkeit angebracht. Dabei erschöpft sich die Partei-Oeffentlichkeit nicht darin, daß die Parteien die Prozeßvorgänge nur unmittelbar sinnlich wahrnehmen können, sondern daß es darüber hinaus den Parteien gestattet ist, auch selbst in das Verfahren einzugreifen; denn nur so kann dieses Recht für die Parteien einen Zweck haben. Es wäre unlogisch, das erste zu gewähren und die Konsequenz zu verweigern. Hierbei zeigt sich der enge Zusammenhang zwischen den Grundsätzen der Parteiöffentlichkeit und der Mündlichkeit, die schlechterdings nicht voneinander getrennt werden können, einer ist notwendig

<sup>2)</sup> Engeler, Die Oeffentlichkeit d. Hauptverhandlg. im Reichsstraßprozeß, Berlin 1912, S. 16, 17 ausgehend von Feuerbach, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege Bd. I, S. 30, der auf örtliche Oeffentlichkeit großes Gewicht legt und auch die Gerichtsverhandlung seiner Zeit in die freie Natur oder doch in die Kirchen verlegt wissen möchte (S. 35).

<sup>3)</sup> Schuckert, Der Grundsatz d. Volksöffentlichkeit im deutschen Zivil- und Strafprozeßrecht, Freiburg 1936, S. 32.

<sup>4)</sup> Es soll hier noch ununtersucht bleiben, in wie weit das nationalsozialistische Strafverfahrensrecht Ankläger und Angeklagten überhaupt als „Parteien“ betrachtet und ob deshalb heute noch von einer „Partei“-Oeffentlichkeit gesprochen werden kann, s. dazu S. 21.

der Ausfluß des anderen.<sup>5)</sup> Eine weitere Unterteilung der Partei- oder Volksöffentlichkeit in notwendige oder fakultative Oeffentlichkeit<sup>6)</sup> danach, ob für die rechtlich Beteiligten oder Unbeteiligten eine Pflicht zum Erscheinen besteht oder nicht, muß aber abgelehnt werden, wenn man von dem richtigen Grundbegriff „öffentlich“ ausgeht (s. S. 5 Definition von Paul). Dann ergibt sich nämlich, daß eine Verhandlung auch dann schon öffentlich ist, wenn zwar niemand erscheint, aber doch jedermann die Möglichkeit des Erscheinens gegeben ist. Das Erscheinen ist fakultativ, aber nicht die Oeffentlichkeit der Verhandlung, diese ist in dem Fall, wo das Erscheinen überhaupt gestattet ist, ebenso notwendig wie bei der Erscheinenspflicht. Es wird in der Praxis doch auch niemandem einfallen zu behaupten, ein Gericht habe nicht öffentlich verhandelt, weil niemand im Zuhörerraum anwesend war.

Von einer absoluten Oeffentlichkeit kann man dann sprechen, wenn das ganze Verfahren in allen seinen Teilen öffentlich ist, ist hingegen nur in einem besonderen Verfahrensabschnitt, z. B. in der Hauptverhandlung, den Parteien oder der Allgemeinheit das Zugugensein gestattet, dann handelt es sich um eine bloß relative Oeffentlichkeit.

Eine weitere Teilung der Volksöffentlichkeit ist möglich in unmittelbare und mittelbare Oeffentlichkeit, wobei unter der ersteren zu verstehen ist, daß jedem die direkte Teilnahme am Verfahren erlaubt ist, während bei der mittelbaren Oeffentlichkeit das Publikum ausgeschlossen ist, aber durch einen bestimmten Kreis zugelassener Personen oder durch die Presse über die Geschehnisse unterrichtet werden kann. Wenn im heutigen Strafverfahren schlechthin von Oeffentlichkeit die Rede ist, ist darunter immer die Volksöffentlichkeit zu verstehen, da die Parteiöffentlichkeit — jedenfalls in der Hauptverhandlung — zu einer Selbstverständlichkeit geworden ist. Einen eigentlichen Ausschluß der Parteiöffentlichkeit in der Hauptverhandlung kennt unser Verfahrensrecht nicht<sup>7)</sup>, eine Verhandlung ist deshalb als nicht öffentlich dann anzusehen, wenn dem Publikum der Zutritt versagt ist. Da die Oeffentlichkeit auf die Hauptverhandlung beschränkt ist, ist sie relativ, sie existiert sowohl in der Form der unmittelbaren wie der mittelbaren Oeffentlichkeit.

---

<sup>5)</sup> Ebenso Zenk, Die Oeffentlichkeit im Militärstrafprozesse. Würzburg 1896, S. 18. Engeler a.a.O. S. 19 Feuerbach a.a.O. S. 295 und R.-G. in Gruchot 29/1095 „wo keine Mündlichkeit, da ist auch keine Oeffentlichkeit.“ Anders von Savigny, Die Prinzipienfragen in Beziehung auf eine neue StPO., Berlin 1846, S. 27, der beschränkte Oeffentlichkeit bei schriftlichem Verfahren für möglich hält.

<sup>6)</sup> Engeler, a.a.O. S. 19, Schuckert a.a.O. S. 3 im Anschluß an Kleinfeller a.a.O. S. 426.

<sup>7)</sup> Vgl. hierzu Seite 33 der Abhandlung, wo die Frage erörtert ist, inwiefern bei Entfernung des Angeklagten gem. § 247 StPO. von einer Einschränkung der Parteiöffentlichkeit gesprochen werden kann.



## II. Abschnitt

### Die allgemeine Stellungnahme zum Oeffentlichkeitsprinzip in der Geschichte des Deutschen Strafprozesses

#### 1. Kapitel.

##### Im germanischen Strafprozeß.

Der Prozeß der germanischen Zeit war Akkusationsprozeß, das Verfahren war öffentlich und mündlich, es galt der Grundsatz des Selbstbetriebes, ein besonderes Kennzeichen waren die strengen Beweisregeln, die Geltung des Oeffentlichkeitsprinzips lag begründet in der Staatsverfassung. „Der altgermanische Staat erscheint als Kriegs- und Rechtsgenossenschaft der freien Volksgenossen und beruht insofern auf demokratischer Grundlage, wenn man dabei von der Tatsache absieht, daß ein Teil der Bevölkerung in Knechtschaft lebend des Rechts darbt und die Waffenfähigkeit die Voraussetzung der vollen Rechtsfähigkeit bildete<sup>8)</sup>“. Niemals wieder ist der Grundsatz der Oeffentlichkeit in so ausgeprägter Form im deutschen Strafprozeß hervorgetreten wie zu jener Zeit. Denn es war nicht nur jedem Freien gestattet, an der Gerichtsversammlung, dem Ding, Warf, ahd madal, mahal (malus) seiner Völker- oder Hundertschaft teilzunehmen, nein, er war dazu sogar verpflichtet. Darüber hinaus griff aber die Oeffentlichkeit auch aktiv in die Verhandlung ein; denn das Urteil wurde nicht von einem Richter gefällt, dieser war nur „Frager des Rechts“, sondern von der versammelten Dinggemeinde, dem „Umstand“<sup>9)</sup>.

Ein weiterer Grund für die Oeffentlichkeit der Verhandlung bestand darin, daß nach der damaligen Auffassung jede eigentliche Missetat, abgesehen von den nur einen privatrechtlichen Anspruch begründenden leichten Rechtsverletzungen, als Friedensbruch angesehen wurde. Dieser Friedensbruch war entweder ein solcher, der den Täter nur der Feindschaft des Verletzten und seiner Sippe aussetzte oder ein solcher, der ihm die Gemeinschaft als Feind gegenüberstellte. Handelte es sich um eine schwerere Missetat, so war der Friedlose „nicht nur aus der Friedens- und Rechtsgemeinschaft ausgeschlossen, sondern er konnte und sollte als Feind des Volkes von jedermann bußlos getötet werden“<sup>10)</sup>. Da also über die Gemeinschaftstauglichkeit des Friedensbrechers entschieden wurde und sogar jedermann zum Vollzug der Strafe nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet war<sup>11)</sup>, mußte auch aus diesem Grunde notwendig der Allgemeinheit der Zutritt zur Verhandlung gewährt werden.

<sup>8)</sup> Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1930, S. 13.

<sup>9)</sup> Brunner, a.a.O. S. 18/19.

<sup>10)</sup> Brunner, a.a.O. S. 19.

<sup>11)</sup> Anders, His, Gesch, d. deutsch. Strafr. bis zur Karolina, München und Berlin, 1928, S. 92 ff.

Als Quelle für die Oeffentlichkeit des germanischen Verfahrens die „örtliche Oeffentlichkeit“ anzuführen<sup>12)</sup>, ist abwegig. Ganz abgesehen davon, daß der Begriff der örtlichen Oeffentlichkeit abzulehnen ist (s. S. 7), waren die Germanen durchaus nicht gezwungen, unter freiem Himmel zu verhandeln, da ihnen überdachte Räume — jedenfalls in späterer Zeit — keineswegs unbekannt waren, außerdem wäre es ja möglich gewesen, wie es bei heiligen Opferhandlungen vieler unter ähnlichen Verhältnissen lebenden Völker der Fall war, trotz der sogenannten Oeffentlichkeit des Ortes die Allgemeinheit auszuschließen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß, wenn man den Begriff der örtlichen Oeffentlichkeit anerkennen wollte, es nicht stimmt, daß die Verhandlung der germanischen Zeit örtlich öffentlich stattgefunden hat. Es wurde zwar Gericht „immer nur unter freiem Himmel an uraltheiliger Stätte, die Opferplatz und echte Dingstatt zugleich war“<sup>13)</sup> gehalten, aber bei Beginn der Verhandlung wurde die Gerichtsstätte gehegt, d. h. sie wurde künstlich begrenzt. Denn, „die Hegung erfolgte durch tatsächliche Einfriedigung des Dingplatzes mit Pfählen, die man durch Schnüre verband“<sup>14)</sup>.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens war als unmittelbar anzusehen, auch wenn nur die wehrfähigen Männer des jeweiligen gerichtaltenden Verbandes zugelassen waren<sup>15)</sup>. Weitere Personen kamen als Teilnehmer auch nicht in Frage, schon deshalb nicht, weil mit der Teilnahme das Recht der Urteilsfindung verbunden war und die Anwesenheit bei Gericht die Wehrfähigkeit voraussetzte. Daher schieden die Frauen aus und die Fremden kamen nicht in Frage, da sie rechtlos waren, ebenso wie die Freigelassenen und die Unfreien. Die Letzteren wurden sogar nicht einmal als Personen, sondern als Sachen, als manahoubit = menschenhäuptiges Vieh betrachtet<sup>16)</sup>.

## 2. Kapitel.

Im Prozeß der fränkischen und nachfränkischen Zeit<sup>17)</sup>.

### a) In der fränkischen Zeit.

Im fünften Jahrhundert wurde von Chlodevech (482—511), auf gallischem Boden das Frankenreich gegründet. Es begann in der Geschichte ein Zeitabschnitt, den wir den fränkischen nennen.

<sup>12)</sup> Schuckert, a.a.O. S. 5.

<sup>13)</sup> Schröder-Künßberg, Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgesch. Berlin und Lpz. 1932 S. 45.

<sup>14)</sup> Dieselben S. 46.

<sup>15)</sup> So richtig Zenk a.a.O. S. 56.

<sup>16)</sup> Planitz, Germanische Rechtsgeschichte, Berlin 1936 S. 15.

<sup>17)</sup> Vgl. hierzu: Planitz a.a.O., S. 40 ff. Schröder-Künßberg, a.a.S. S. 90 ff. Brunner, a.a.O. S. 35 ff., Zenk, a.a.O. S. 58 ff.



Der germanische Rechtsgang lebte in dieser Zeit durch die Betonung des Staatsgedankens eine nicht unbedeutende Veränderung. Das Verfahren wurde immer mehr der Macht der Parteien entzogen und neben das volksgerichtliche Verfahren trat ein königsgerichtliches.

Der Grundsatz der Oeffentlichkeit galt zunächst noch unbeschränkt weiter, es zeigten sich jedoch bereits Ansätze, die auf eine Verengung des Prinzips schließen ließen, wie die Auflockerung der Dingpflicht, die Einschränkung des Rechtes, Urteil zu sprechen, und die Beseitigung der Urteilsvollstreckung durch das Volk. In den Anfängen des fränkischen Reiches war in den Hundertschaftsgerichten der regelmäßige ordentliche Richter der vom Volke gewählte thunginus. Der Urteilsvorschlag erfolgte durch einen Ausschuß von sieben Rachinburgen, die Urteilsfindung war Sache der versammelten Dingpflichtigen. Vollstreckt wurde das Urteil jedoch nicht mehr vom Volke, sondern von dem Grafen, der dem Ding beiwohnte.

Der erstarkende monarchische Gedanke und das Bestreben, in seinem ausgedehnten Reiche eine möglichst gleichmäßige Rechtsbildung zu erreichen, brachten Karl den Großen zu verschiedenen Umgestaltungen. Er schickte seine Sendgrafen, die königlichen missi dominici, aus und diese hielten „gebotenes Ding“ ab, zu dem die Freien zwar zugelassen waren, aber nicht zu erscheinen verpflichtet waren wie bei dem daneben bestehenden „echten oder ungebotenen Ding“. Der „Umstand“ verhielt sich zunächst noch nicht passiv, sondern er hatte das Recht, seinen Beifall für das Urteil zu erkennen zu geben oder es zu schelten. Später traten an die Stelle der Rachinenburgen die Schöffen (scabini, von scapan = schaffen), die im gebotenen Ding die alleinigen Urteils-sprecher waren.

Neben dem Hundertschaftsgericht bestand noch das Königsgericht, in welchem der König als Träger der gesamten Gerichtshoheit neben und über den ordentlichen Gerichten die Gerichtsbarkeit ausübte. Da der König alle unerledigten Sachen an sein Gericht ziehen konnte, war die Zuständigkeit an sich unbeschränkt. Das Verfahren selbst unterschied sich aber nicht von dem vor den ordentlichen Gerichten, das Volk hatte auch hier Zutritt<sup>18)</sup>, es „wurde ganz wie in den ordentlichen Gerichten mit Frage und Urteil verfahren“<sup>19)</sup>. Selbstverständlich war aber auch hier ebenso wie beim gebotenen Ding die Teilnahme des „Umstandes“ eine lediglich passive.

#### b) In der nachfränkischen Zeit bis zur Rezeption.

Die nachfränkische Zeit bis zur Rezeption ist in zwei Perioden zu teilen, die durch den Untergang der Hohenstaufen (Mitte des 13. Jahrh.) voneinander getrennt sind. Ist die erste Periode gekennzeichnet durch eine Stärkung der Zentralgewalt, so ist die zweite von der ersten völlig

<sup>18)</sup> Maurer, Geschichte d. altgerm. und namentlich des altbayrischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, Heidelberg 1824, S. 83.

<sup>19)</sup> Schröder-Künßberg, a.a.O., S. 186.



verschieden, da für sie die Sprengung der Zentralgewalt und das Erstarken der Territorialgewalten — im dreizehnten Jahrhundert ging auch die Hochgerichtsbarkeit an die Territorialherren über (Ausbau der landesherrlichen Gewalt durch Friedrich II) — charakteristisch ist. Beiden Perioden war es aber eigen, daß der Einzelne nicht mehr als Mitglied der Kriegs- und Rechtsgenossenschaft Anteil am Staats- und Rechtsleben hatte, sondern: einer über ihm stehenden Gewalt unterworfen war. Die Gesellschaftsgliederung war eine völlig andere geworden. Bestimmte Berufsklassen nahmen zunächst eine gesellschaftliche Sonderstellung ein, um schließlich zu Geburtsständen zu werden. Es entstand ein Herren-, Ritter-, Bürger- und Bauernstand.

Die ständige Gliederung spiegelte sich im Gerichtswesen wieder, man konnte nur von seinesgleichen gerichtet werden und der hohe Adel schloß sich von den anderen Ständen überhaupt völlig ab. Die soziale Stellung der im Anfang der Kaiserzeit noch über ganz Deutschland verbreiteten freien Bauern wurde gegenüber der Ritterschaft immer ungünstiger. Sie verloren allmählich das Waffen- und Fehderecht und mußten sich am Ausgang des Mittelalters den Grundherren gänzlich beugen. Damit wurde ein großer Teil des Volkes rechtlos und kam somit für eine aktive oder auch nur passive Teilnahme am Prozeß schlechterdings nicht mehr in Frage. Der Grundsatz der Öffentlichkeit mußte deshalb immer mehr an Bedeutung verlieren. Es kam hinzu, daß das römisch-kanonische Recht in Deutschland Einzug gehalten hatte und das alte deutsche Gewohnheitsrecht mehr und mehr verdrängte. Der Umstand und der größte Teil der Schöffen waren nicht in der Lage, dieses Recht zu verstehen oder zu handhaben. Der Umstand blieb daher aus den Verhandlungen fort. Da die staatsrechtliche Lage der Zeit dem Volke — jedenfalls einem großen Teil desselben — keine rechtliche Möglichkeit bot, sich gegen das Eindringen des fremden Rechts zu wehren, kann man nicht sagen, daß es freiwillig auf die Öffentlichkeit verzichtet habe, weil es seiner müde war<sup>20</sup>). Es soll dabei keineswegs verkannt werden, daß das Interesse am Rechtsgang lange nicht mehr so stark war, wie in der germanischen Zeit, da das Genossenschaftsgefühl fehlte und der Einzelne nicht mehr die Zeit besaß sich in dem Maße den öffentlichen Dingen zu widmen wie es seinen germanischen Vorfahren möglich gewesen war; deshalb wurde auch die Dingpflicht, soweit sie noch bestand, vielfach als lästiger Zwang empfunden, von dem man sich loszukaufen suchte.

Als Vorläufer eines allgemeinen geheimen Strafverfahrens sollen aus dieser Zeit noch die in Bayern und Oesterreich seit dem dreizehnten Jahrhundert vorkommende stille Frage (Geräune, *consilium secretum*<sup>21</sup>)) und die Stillgerichte der westphälischen Feme (veme = Strafe) erwähnt werden, wobei allerdings betont werden muß, daß ihr Ursprung ein ganz anderer ist als der des kanonischen Inquisitionsprozesses.

<sup>20</sup>) Dieser Meinung: Zenk a.a.O. S. 61.

<sup>21</sup>) Planitz, a.a.O. S. 225.

### 3. Kapitel.

#### Im Inquisitionsprozeß<sup>22)</sup>.

In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts trat neben den Akkusations- der Inquisitionsprozeß. Im kanonischen Verfahren, das zwar ursprünglich auch öffentlich, mündlich und unmittelbar gewesen war, hatte man die Öffentlichkeit zuerst mehr und mehr beseitigt. In der italienischen Praxis war dann der kirchliche Prozeß zum weltlichen geworden. Ob die Ausbildung der inquisitorischen Grundsätze im kanonischen Verfahren — wie in der Wissenschaft vielfach behauptet wird — auf das fränkische Rügeverfahren zurückgeht, das mit den Normannen nach Sizilien gebracht und dort vom Klerus übernommen worden sein soll, mag dahin gestellt bleiben. Als es in Deutschland üblich wurde, die Richterstellen mit gelehrten Beamten zu besetzen, die an italienischen Universitäten im italienischen Prozeßrecht ausgebildet waren, traten bei uns die Prinzipien des kanonischen Prozesses neben diejenigen des altdeutschen. Es entstand zunächst durch das Nebeneinander von Akkusations- und Inquisitionsprozeß eine heillose Verwirrung; dieser Kampf wurde jedoch durch die *Constitutio criminalis Carolina*, die Halsgerichtsordnung von 1532 (C. C. C.), kurzweg *Carolina* genannt, endgültig zugunsten des fremden Rechts entschieden. Mit ihr, die zwar auf Grund der sogenannten *clausula salvatoria* nur subsidiäre Geltung hatte, sich aber trotzdem bald allgemein durchsetzte, begann in Deutschland eine Periode, in der das Volk an der Aburteilung der Delinquenten keinen Anteil mehr hatte. Die Strafgerichtsbarkeit ward in Zukunft ausschließlich von den Regierungen der einzelnen Staaten ausgeübt durch die von diesen eingesetzten Beamten. Dies entsprach der zu der Zeit sich ausbreitenden absolutistischen Staatsform, die dem Staate ausschließlich die Fähigkeit zusprach, Land und Leute zu beherrschen, und deren Wesen und Inhalt am präzisesten formuliert worden ist durch den angeblichen Ausspruch Ludwigs XIV: „L'état c'est moi.“ Die *Carolina* hielt noch den Schein der Öffentlichkeit für den letzten Verhandlungstag, den sogenannten endlichen Rechtstag<sup>23)</sup> aufrecht; zu diesem war die passive Anwesenheit des Umstandes gestattet (Art. 78 ff. C. C. C.). Auf dem endlichen Rechtstag wurde aber nicht eigentlich verhandelt, sondern nur das schon vorher gefundene Urteil verkündet (Art. 81, 93 C. C. C.).

In der auf die *Carolina* folgenden Zeit wurde dann im gemeinen deutschen Strafprozeß, dessen Entwicklung hauptsächlich durch die sächsi-

<sup>22)</sup> Vgl. zu diesem Kapitel von Hippel, Deutsches Strafrecht Bd. I, Berlin 1925, S. 89 und S. 159 ff. Gerland, Der deutsche Strafprozeß, Mannheim, Berlin Lpz. 1927 S. 18 ff.; Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses, Freiburg 1902; Zenk a. a. O. S. 63 ff. Maurer, a. a. O. S. 357 ff.; Freiherr von Freyberg, Ueber das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren, Landshut 1824, III. Abschn. (von dem Uebergange der altdeutschen öffentlichen Rechtspflege in die schriftliche Prozeßart.)

<sup>23)</sup> Gerland, a. a. O. S. 20 und Zenk a. a. O. S. 65.

schen Kriminalisten (Berlich, Carpzow) beeinflusst wurde, nur die in ihr angebahnte Entwicklung bis zur letzten Konsequenz durchgeführt, d. h. der italienische Prozeß gelangte auch in Deutschland wie vorher in Spanien und Frankreich zur vollen Geltung. Das bedeutete, daß „das Laienelement völlig zurücktrat, die Schöffen verschwanden und der gelehrte beamtete Richter allein zurückblieb. In Uebereinstimmung mit den letzten Gedanken des absoluten Staates, alle öffentliche Macht in den Händen von Staatsbeamten zu vereinigen, vollzog sich die völlige Bürokratisierung der Justiz, ihre Lösung von etwaer Mitwirkung der Volksgenossen“<sup>24)</sup>. Damit war das aktive wie passive Recht der Oeffentlichkeit auf Teilnahme am Verfahren auf lange Zeit erloschen<sup>25)</sup>.

Lediglich der Vollzug der Strafe spielte sich vielfach, um ihrem damaligen Zwecke als Abschreckungsmittel gerecht zu werden, in der Oeffentlichkeit ab. Die Verbrecher wurden in geradezu zu Volksschauspielen ausgebauten Akten dem recht rohen und grausamen Strafsystem der Carolina entsprechend öffentlich an den Pranger gestellt, eingeschlossen, verstümmelt, enthauptet, gehängt, ertränkt oder verbrannt<sup>26)</sup>.

#### 4. Kapitel.

##### Im Prozeß der liberalistischen Zeit<sup>27)</sup>.

Als am 4. August 1789 von der französischen National-Versammlung die Menschenrechte verkündet wurden, hatten die Gedanken und Forderungen des Rationalismus und vor allem des Naturrechts feste, praktische Formen angenommen und hatten eine Basis geschaffen, von der aus es leicht war, Eingang auch in das Geistes- und Verfassungsleben anderer Völker zu finden. Die Stellung des allmächtigen Staates war erschüttert worden; nach der individualistischen Auffassung lag der

---

<sup>24)</sup> Gerland, a.a.O., S. 21.

<sup>25)</sup> Von geringfügigen Ausnahmen, von denen beispielsweise Maurer a.a.O., S. 358, 359 berichtet, kann hier abgesehen werden.

<sup>26)</sup> Hierzu Näheres: von Hippel a.a.O., S. 197.

<sup>27)</sup> In diesem Kapitel soll nur über die grundsätzliche Stellung des Liberalismus zum Oeffentlichkeitsprinzip berichtet werden. Wie weitgehend in Literatur, Gesetzesentwürfen und Gesetzen die Oeffentlichkeit selbst gefordert oder durchgeführt und wo und wie weit sie beschränkt worden ist, darauf soll im 3. Abschnitt bei Besprechung der einzelnen Vorschriften des geltenden Rechts über die Oeffentlichkeit näher eingegangen werden, da dies für das Verständnis des geltenden Rechtes dienlicher ist.

Ebenso erscheint es ratsam, erst in dems. Abschn. zu den Fragen der Oeffentlichkeit selbständig Stellung zu nehmen, zu bejahen, abzulehnen oder Veränderungen vorzuschlagen. Das Kapitel über den Strafprozeß der liberalistischen Zeit soll sich deshalb darauf beschränken, ohne Kritik das wiederzugeben, was in dieser Zeit zur Rechtfertigung oder Ablehnung des Oeffentlichkeitsprinzips vorgebracht wurde.



einzig absolute Wert im Individuum als politischem Eigenzentrum. Man sah den Einzelnen als von einer Freiheitssphäre umgeben und achtete ängstlich darauf, daß diese vom Staate nicht verletzt wurde. Beherrscht wurde der Staat durch das Volk, das sich aus der Summe der Individuen zusammensetzte, die untereinander grundsätzlich gleichberechtigt waren.

Das Rechtswesen blieb von diesen grundlegenden Aenderungen nicht unbeeinflußt. Montesquieu hatte in seinem „Esprit des lois“ die Bedeutung der Rechtspflege unterstrichen, indem er von der richterlichen Gewalt sprach, und so war es nur natürlich, wenn das Volk der politischen Ideenwandlung entsprechend Anteilnahme an der Gerechtigkeitspflege verlangte. Dabei wurde nun vor allem der Ruf nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens laut. „Wenn man nicht schlechthin jede Teilnahme des Volkes an den Angelegenheiten des Gemeinwesens abschneiden will, dann gibt es kaum eine andere Tätigkeit der Staatsbehörden, bei welcher man mehr Grund hätte, eine angemessene Oeffentlichkeit zuzulassen, wie bei der Rechtspflege“, sagte Savigny in seinen Prinzipienfragen (S. 31). Die Oeffentlichkeit sollte dazu dienen, die individuelle Freiheitssphäre zu garantieren, der Richter, die Staatsbehörde sollte kontrolliert werden<sup>28)</sup> oder doch zumindest zur gewissenhafteren Pflichterfüllung<sup>29)</sup> angespornt bzw. gemahnt werden, sich in den gesetzlichen Schranken zu halten<sup>30)</sup>. Die Prinzipien des Strafprozesses wurden im dritten bis fünften Jahrzehnt des neunzehnten Jahrhunderts in Deutschland geradezu zu politischen Tagesfragen. Steger, der mit Robert Blum den „Verfassungsfreund“ herausgab, nannte 1843 unter Aufzählung wichtiger Zeitfragen Oeffentlichkeit und Mündlichkeit neben Preßfreiheit, deutscher Einheit und Gemeindeverfassung<sup>31)</sup>. Fölix, der sich gegen die Oeffentlichkeit aussprach<sup>32)</sup>, wurde in der Presse mit Anschuldigungen und Verdächtigungen überhäuft<sup>33)</sup>.

Die Forderung nach Oeffentlichkeit ging also zunächst von der politischen Grundeinstellung aus. Das geht schon daraus hervor, daß, wenn man nur von rechtlichen Erwägungen geleitet, eine Reform irgendwelcher überalterter Rechtsvorschriften vornehmen wollte, es dann zu der Zeit zweifellos andere Rechtsprobleme gegeben hätte, deren Lösung mehr Interesse und Bedeutung gehabt hätte. Die politischen Gründe waren letztlich die ausschlaggebenden und die dann allerdings weiterhin vorgebrachten psychologischen und rechtspolitischen dienten nur dazu, diese

<sup>28)</sup> Feuerbach, Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege, Gießen 1821, S. 93 und Steger, Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im deutschen Strafverfahren Lpz. 1843, S. 42.

<sup>29)</sup> Mittermaier, Die Mündlichkeit, das Anklageprinzip, die Oeffentlichkeit und das Geschworenengericht. Stuttgart u. Tübingen 1845. S. 338.

<sup>30)</sup> von Savigny a.a.O. S. 28.

<sup>31)</sup> Steger, Das Verfassungswesen 1843, Vorwort S. 1.

<sup>32)</sup> Fölix, Ueber Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, Karlsruhe, Bielefeld 1843.

<sup>33)</sup> So nach Mittermaier a.a.O., S. 15.

Grundeinstellung zu festigen und zu verteidigen. Da aber zu keiner anderen Zeit die Frage der Oeffentlichkeit so im Mittelpunkt des Interesses gestanden hat, empfiehlt es sich, der in der damaligen Zeit entstandenen Literatur<sup>34)</sup> nachzugehen, um zu sehen, welche Gründe sie für oder gegen anführt, da dieselben doch für unsere heutige Einstellung mehr oder weniger von Bedeutung sein werden.

Die Verfechter eines volksöffentlichen Verfahrens wiesen vornehmlich darauf hin, daß durch öffentliche Verhandlung im Volke das Bewußtsein der Rechtssicherheit gestärkt werde, weil es sehen könne, wie der Rechtsbrecher seiner verdienten Strafe zugeführt werde. Gleichzeitig erwerbe sich jedermann eine gewisse Rechtskenntnis und an die Stelle des Mißtrauens gegenüber der Rechtspflege beim geheimen Prozeß trete nunmehr ein ebenso starkes Vertrauen. Weiter werde durch die Teilnahme der Oeffentlichkeit eine gewisse Feierlichkeit hervorgerufen, die Verhandlung gewinne an Ernst und Würde. Dadurch würde aber eine besondere Wirkung sowohl auf den Angeklagten als auch auf die Zeugen ausgeübt, bei beiden werde die Wahrheitsliebe gestärkt. Es wurde weiter vorgetragen, es sei kein Vorteil, daß das Publikum von den begangenen Straftaten überhaupt nichts erführe. Es sei vielmehr so, daß beim geheimen Verfahren hinterher doch Gerüchte entstünden, die den Tatbestand entstellten und aufbauschen und so viel schwerer wögen. Ein anderer Vorteil des öffentlichen Verhandelns sei es, daß es der Masse möglich sei, die Motive einer Tat kennen zu lernen und dadurch den bloß Gefallenen von dem Verdorbenen unterscheiden zu können. Wenn eingewendet würde, daß das Publikum zum großen Teil aus Neugierigen und Müßiggängern bestände, so sei es wohl richtig, daß viele zunächst nur aus Neugier zu den Verhandlungen erschienen, aber dann würden sie allmählich von der Bedeutung der Verhandlung ergriffen und diese hinterlasse doch eine moralische Wirkung. Es könne zwar nicht vollkommen geleugnet werden, daß es möglich sei, daß Verbrecher oft

<sup>34)</sup> Vgl. hierzu hauptsächlich:

- a) Verteidiger der Oeffentlichkeit: Feuerbach a.a.O.; Mittermaier a.a.O.; von Savigny a.a.O.; Steger a.a.O.; von Jagemann, Die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens. Heidelberg 1835; Hepp, Anklageschrift, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, Tübingen 1842; Puchta, Das Inquisitionsverfahren mit Rücksicht auf eine zeitgem. Reform d. deutsch. Strafverf. überhaupt und bes. auf die Oeffentlichkeitsfrage, Erlangen 1844;
- b) Gegner der Oeffentlichkeit: Fölix a.a.O.; Geib, Recension von Fölix Schrift in Richters krit. Jahrb. f. deutsch. Rechtsw. 1844 Seite 97 ff.; Trittermann, Nachteile des öffentlichen Verfahrens Düsseldorf 1817; Kettenacker, Denkschr. f. d. deutsche Gerichtsverfahren m. bes. Rücks. auf d. Großherzogt. Baden gegen die volkstümliche Gerichtsbarkeit Freiburg 1823; Martin, Recension von Hepps Schrift in Richters krit. Jahrb. f. deutsch Rechtsw. 1843 S. 97 ff.

Im übrigen wird auf die eingehende Bespr. dieser Lit. bei Schiff, Die Oeffentlichkeit des deutschen Strafverfahrens im 19. Jahrhundert, Offenbach 1912, verwiesen.

aus einer Verhandlung erst Motive zur Tat schöpften oder dort irgendwelche üblen Kunstgriffe kennen lernten, das werde aber dadurch wieder ausgeglichen, daß viele andere durch die öffentliche Verhandlung auf dem rechten Wege erhalten würden, entweder durch den Abscheu vor dem Verbrechen oder dadurch, daß sie größere Furcht vor den Folgen der Tat bekämen. Wenn außerdem in einer Verhandlung einer lerne, wie man einen Einbruchsdiebstahl begehen könne, so lernten aus derselben Verhandlung hundert andere, wie sie sich gegen einen solchen Eingriff durch Verschließen ihrer Türen sichern könnten.

Langsam und widerstrebend wurde den Forderungen nach Öffentlichkeit in den Prozeßordnungen der deutschen Länder Rechnung getragen. In den Rheinlanden, die nach den Freiheitskriegen wieder in deutsche Hand gekommen waren, hatte das französische Prozeßrecht, wie es im „Code d'instruction criminelle“ verankert war, weiterhin Geltung behalten und damit war in dieser Gegend der im französischen Recht geltende Grundsatz der Öffentlichkeit beibehalten worden. Aber die Reformbestrebungen in den übrigen Ländern hatten erst sehr viel später Erfolg. In der Württembergischen Strafprozeßordnung von 1843 (§ 278) und in der Badischen von 1845 (§ 224) wurde die Öffentlichkeit lediglich für die Schlußverhandlung zugelassen, die auf ein schriftliches Untersuchungsverfahren folgte (vgl. den „endlichen Rechtstag“ bei den Anfängen des Inquisitionsverfahrens). Erst als die Frankfurter Nationalversammlung im § 178 der Reichsverfassung vom 28. März 1849 feststellte: „Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Öffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz“, war der Bann endgültig gebrochen. Die „Reichsverfassung“ von 1849 ist zwar niemals von selbständig-praktischer Bedeutung gewesen, da die Reichsgründung an der Ablehnung der Kaiserwahl durch Friedrich Wilhelm IV scheiterte, aber die Bewegung von 1848 zwang die einzelnen Länderregierungen, Verfassungen<sup>35)</sup> zu erlassen und in diese fanden die Bestimmungen über Öffentlichkeit und Mündlichkeit Aufnahme oder sie wurden durch besondere Gesetze<sup>36)</sup> festgelegt, und dann nach dieser erst vorläufigen Regelung ging man daran,

<sup>35)</sup> Oesterreich: § 103 d. Reichsverf. v. 4. 3. 1849 (Öffentl. aber nur in Strafsachen).

Preußen: Art. 93 der Verfassungsurk. v. 31. 1. 1850.

Hannover: § 8 des Landesverfassungsges. v. 5. 9. 1848.

<sup>36)</sup> Bayern: Ges., die Abänderung des 2. Teils des Strafgesetzbuchs v. J. 1813 betr. v. 10. 11. 1848.

Kurhessen: Ges., betr. d. Einrichtung d. Gerichte u. der Staatsbehörde bei d. Gerichten u. die Umbildung d. Strafverfahrens, vom 31. 10. 1848.

Württemberg: Ges. über d. Verfahren i. Strafsachen, welche vor die Schwurgerichtshöfe gehören, vom 14. 8. 1849.

Baden: Ges., die Einführung... d. neuen Strafverf. u. d. Schwurgerichte betr., vom 5. 2. 1851.

Im einzelnen u. weiteren vgl. hierzu a) Fecht: Gerichtsverfassungen d. deutsch. Staaten, Erlangen 1868, b) Schiff a.a.O. S. 10 ff.



die einzelnen Strafprozeß- und Gerichtsverfassungsgesetze den Neuerungen anzupassen. Lediglich die beiden Mecklenburg und die beiden Lippe machten eine Ausnahme<sup>37)</sup>, sie ließen in der Gerichtsverfassung ihrer konservativen Einstellung entsprechend im wesentlichen alles beim alten und hielten auch fernerhin am heimlichen Verfahren fest.

Nach der Einigung des deutschen Reiches schufen für das Strafverfahren im gesamten deutschen Reichsgebiet die Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 eine einheitliche Regelung. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung war im 14. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes in den §§ 170—176 festgehalten. Die dort erfolgte Regelung ist im wesentlichen die gleiche wie im heute geltenden Recht. Sachliche Aenderungen trafen lediglich das Reichsgesetz, betreffend die unter Ausschuß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. April 1888, die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 9. März 1932 und Art. 1 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz vom 24. November 1933, durch den der § 171 a neu eingefügt wurde, der dem durch dieses Gesetz in das Strafgesetzbuch aufgenommenen § 42 b (Unterbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt) Rechnung trug.

## 5. Kapitel.

### Im nationalsozialistischen Strafprozeß.

„Der liberalistisch-individualistischen Auffassung, bei der der Einzelne in Betonung seiner Eigenschaft als „Persönlichkeit“ in Abwehrstellung, Spannungsverhältnis dem Staat, der Staatsmacht und ihren Organen entgegentritt und ihr Rechte, seine „Freiheitsrechte“ abtrotzt, entspricht der Anklageprozeß als „Parteiprozeß“, bei dem der einzelne Beschuldigte in grundsätzlicher Gleichstellung dem Vertreter der Staatsmacht gegenüber steht. Wird der Staat, wie jetzt, jedenfalls nach innen nicht mehr als Wesen für sich, sondern als Lebensäußerung und -form des Volkes, der Volksgemeinschaft, aufgefaßt, so wird entsprechend auch der Einzelne nicht mehr als Wesen für sich, sondern als Gemeinschaftsmitglied, Volksgenosse behandelt, mit dieser Abstimmung auf Zusammenwirken und Zusammenhandeln steht im Einklang ein Strafverfahren, das als Gemeinschaftsverfahren in Gemeinschaft sich abspielt, auf Zusammenwirken und Zusammenhandeln aller Beteiligten, auch des Beschuldigten, ausgerichtet ist“<sup>38)</sup>.

<sup>37)</sup> Schröder-Künßberg a.a.O. S. 1013.

<sup>38)</sup> Hegler, Zur Strafprozeßerneuerung, Stuttgart 1936. Vgl. im übrigen:  
 Freisler: Dt. Justiz 1935 S. 1247 ff., insbes. S. 1255;  
 Freisler: Jahrb. d. Akad. f. dt. Recht 1933/34 S. 112;  
 Henkel: Dt. Strafrecht 1935 Bd. 2 S. 129 ff.;  
 Höhn: Dt. Recht 1935 S. 266 ff.;  
 Dahm: Dt. Strafrecht 1935 Bd. 1 S. 37 ff.;  
 Dahm: Ztschr. St. W. Bd., 52 S. 587 ff.;  
 Exner: Ztschr. St. W. Bd. 54 S. 1 ff.  
 Anderer Meinung: Oetker, Strafanspruch und strafp. Parteibegriff, Gerichtssaal Bd. 108 S. 1 ff.

Bisher faßte man den Staat als Rechtspersönlichkeit auf und es war nur folgerichtig, daß sich diese Einstellung auch im Strafrecht auswirkte. Die Grundbegriffe von Verbrechen und Strafe fußten auf dieser Anschauung. Ebenso wie die Interessen des Individuums durch die Gesetze geschützt wurden — so weit sie als schutzwürdig erschienen — erkannte man dem Staate seiner juristischen Personifizierung entsprechend solche ebenso beschirmten Interessen zu. Da sich nun die Individuen nach liberalistischer Auffassung in dauernder Abwehrstellung gegen ein drohendes Uebergreifen der Staatsgewalt in ihre Freiheitsrechte befanden, mußten diese kollidierenden Interessen gegeneinander abgewogen werden.

Bei Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes stand dem Staate ein gesetzliches Recht zu, Strafen zu erteilen. Wollte er dieses Recht verwirklichen, so mußte er seinen Strafanspruch vor dem Gerichte geltend machen. Hierbei trat er als Partei auf und war im wesentlichen mit den gleichen Rechten ausgestattet wie die Gegenpartei, der Rechtsbrecher. Als ein den Prozeß beherrschendes Prinzip ergab sich damit das Prinzip der „Waffengleichheit“; die Parteien, Ankläger und Beschuldigter, mußten durch das unabhängige Gericht in gleicher Weise von seinen einzelnen Maßnahmen unterrichtet werden und in gleicher Weise sich zur Sache äußern und Anträge stellen können.

Mit dem Eindringen des Nationalsozialismus in das geistige und politische Leben unseres Volkes ist dieser liberalistische Staatsbegriff verschwunden. Der heutige Staat, der sich als Organisationsform der völkischen Gemeinschaft darstellt, macht keinen Strafanspruch mehr geltend, er hat vielmehr die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Gemeinschaft rein und der Rechtsfriede erhalten bleibt; dazu dient ihm das Strafrecht. Der Rechtsbrecher tritt nicht mehr als Einzelwesen und mit gleichen Waffen der Strafgewalt des Staates gegenüber, sondern der Staat als Ausdrucksform der Gemeinschaft erhebt ihm gegenüber den Vorwurf, daß er die Treue, zu der er der Gemeinschaft gegenüber verpflichtet ist, gebrochen und ihren Frieden gestört hat (vgl. die Auffassung der germanischen Zeit).

Ebensowenig wie sich also heute noch die Lehre vom staatlichen Strafanspruch halten läßt, kann man von Parteien des Strafprozesses sprechen. Der Staat erhebt gegen den Beschuldigten Klage und macht darin das Sühne- und Sicherheitsbedürfnis des Volkes geltend, das in der Strafe seinen Niederschlag finden soll. Mit der Klageerhebung trifft den Rechtsbrecher ein Vorwurf, der seine Gemeinschaftstauglichkeit in Frage stellt und das Verfahren nun soll ihm Gelegenheit bieten, sich von diesem Vorwurf zu reinigen.

Deshalb aber muß auch im nationalsozialistischen Strafverfahren der Grundsatz der Öffentlichkeit Geltung haben. Das neue Strafrecht ist am Gemeinschaftsgedanken ausgerichtet, d. h. es erteilt die Antwort der Volksgemeinschaft auf die vom Täter offenbarte Pflicht- und Treuverletzung (bzw. beim Ausländer die Antwort auf die Verletzung der ihm vom Volke gewährten Gastfreundschaft, abgesehen von § 4 Ziff.

1 und 2 RStGB.). Gegenstand des Strafverfahrens ist demgemäß die Ehre des Volksgenossen und seine Tauglichkeit für die Gemeinschaft. Es wäre aber ein innerer Widerspruch, wollte man dabei der Gemeinschaft, der gegenüber sich der Täter zu verantworten hat, und die letzten Endes — wenn auch nicht direkt — das Urteil gegen ihn spricht, den Zutritt zur Verhandlung verweigern. Wenn das Ziel des Verfahrens ein Urteilsspruch über die Ehre und die Gemeinschaftstauglichkeit des Angeklagten ist, dann muß dieses Verfahren in der Öffentlichkeit durchgeführt werden, da dem Täter Gelegenheit gegeben werden soll, sich von dem Vorwurf der Gemeinschaftsschädlichkeit in der Öffentlichkeit zu reinigen. Hinzu kommt, daß nach einer solchen Auffassung des Gemeinschaftsbegriffes die Ehre des einzelnen Volksgenossen letzten Endes auch als ein Teil einer Gemeinschaftsehre angesehen werden muß. Auch dieser Grund spricht für die Öffentlichkeit des Verfahrens.

Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die Öffentlichkeit heute aus ganz anderen Motiven heraus anerkannt wird als in der liberalistischen Zeit. Man kann heute nicht mehr davon sprechen, daß der Einzelne den staatlichen Einrichtungen grundsätzlich ein Mißtrauen entgegenbringt und daß deshalb die Öffentlichkeit nötig sei, um dem Volke eine Kontrolle der Rechtspflege zu ermöglichen. Ein solches Mißtrauen war eigentlich schon von der Zeit ab nicht mehr gerechtfertigt, als die Trennung von Justiz und Verwaltung durchgeführt und damit die Unabhängigkeit des Richters gewährleistet wurde.

Auch der Zweck der Strafe bedingt die Öffentlichkeit. Die Grundlagen des Strafverfahrens sind, wenn auch die Strafe durchaus als Sühne aufgefaßt wird, nicht mehr Rachegedanken, man kann nicht mehr von der Strafe als einer „nationalisierten und ethisierten Blutrache“ sprechen, sondern durch sie soll sowohl dem Täter und anderen eine Warnung erteilt werden, wie auch der Volksgesamtheit ein Gefühl der Geborgenheit vor dem Rechtsbrecher verliehen werden<sup>39)</sup>.

So erklärt es sich, daß die Bestimmungen über die Öffentlichkeit bisher so gut wie keine Aenderung<sup>40)</sup> erfahren haben. Wenn man sich jedoch als Begründung für die Bejahung des Öffentlichkeitsprinzips durch den nationalsozialistischen Staat im wesentlichen nur darauf bezieht, daß nach deutscher Sitte Recht gesprochen werden soll und daß dieser deutschen Sitte die Öffentlichkeit des Verfahrens entspricht<sup>41)</sup>,

<sup>39)</sup> Vgl. hierzu im Einzelnen: Specht: Der Strafzweck bei Feuerbach und Liszt und die strafrechtliche Lage der Gegenwart, Hamburg 1934 und Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung, München 1935, S. 1477 ff. (Der Vollzug der Freiheitsstrafe).

<sup>40)</sup> Von der durch Art. 1 d. A. G. zum Ges. v. 24. 11. 33 erfolgten Aenderung kann in diesem Zusammenhang als unwichtig abgesehen werden.

<sup>41)</sup> So in § 6 Stz. 1 des Entwurfs der amtlichen Strafprozeßkommission und Schuckert a.a.O. S. 75.



so wird man den tiefer liegenden Motiven, wie das Vorangegangene zeigen sollte, nicht ganz gerecht; es kann auch nicht den Bestrebungen unserer Zeit entsprechen, alles bereits deshalb gut zu heißen, weil es in germanischer Vorzeit schon einmal Geltung hatte.

Im Anschluß an die Betrachtungen dieses letzten Kapitels, die auch darüber Aufschluß geben sollten, daß man im nationalsozialistischen Strafverfahren nicht mehr von „Parteien“ sprechen kann, sei daran erinnert, daß damit der früher gebräuchliche Ausdruck „Parteiöffentlichkeit“<sup>42)</sup> seine Bedeutung verloren hat. Es empfiehlt sich, an die Stelle dessen das Wort „Prozeßbeteiligtenöffentlichkeit“ zu setzen, das außerdem, weil zu den Prozeßbeteiligten in weiterem Sinne auch die Zeugen und Sachverständigen gehören, der Wirklichkeit viel mehr entspricht. Denn wenn auch der einzelne Zeuge bei der Vernehmung des Angeklagten (§ 243 Abs. 4 StPO.) und der ihm vorhergehenden Zeugen (§ 58 StPO.) nicht zugegen ist, so ist ihm doch, wie es in der Praxis auch üblich ist, die Möglichkeit zu geben, auch bei nichtöffentlicher Verhandlung nach seiner Entlassung ohne besonderen Zulassungsbeschluß im Gerichtssaale zu bleiben. Und zwar deshalb, weil er in den meisten Fällen die Tatsachen kennen wird, die der Öffentlichkeit verborgen werden sollen, und weil er Gelegenheit haben soll an Hand der übrigen Aussagen und der Urteilsgründe (falls auch für diese nach § 172 Abs. 2 GVG. die Öffentlichkeit ausgeschlossen) seine Aussage zu kontrollieren und den Wert seiner Tätigkeit für das Verfahren danach zu beurteilen.

---

---

<sup>42)</sup> Vgl. S. 7 der Abhandlung.

### III. Abschnitt

#### Die Einzelbestimmungen über die Oeffentlichkeit im geltenden Recht

Die grundlegenden Bestimmungen über die Oeffentlichkeit, die jetzt in ihren Einzelheiten näher untersucht und gewürdigt werden sollen, finden sich im 14. Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes. Wenn man die §§ 170 und 171 unberücksichtigt läßt, die sich mit der Oeffentlichkeit in Ehe- und Entmündigungssachen beschäftigen, also nur den Zivilprozeß angehen, kommen für die vorliegende Abhandlung die §§ 169, 171 a bis 180 und 193 in Frage. Während in § 169 die grundsätzliche Geltung des Oeffentlichkeitsprinzips für die Hauptverhandlung ausgesprochen ist, enthalten die übrigen Paragraphen Vorschriften darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange die Oeffentlichkeit ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

Ein besonderer Schutz dieser gesamten Vorschriften, der gleichzeitig die Bedeutung erkennen läßt, die der Gesetzgeber dem Oeffentlichkeitsprinzip beimißt, liegt darin, daß im § 338 Ziff. 6 StPO.<sup>43)</sup> eine Verletzung der Bestimmungen über die Oeffentlichkeit als absoluter oder unbedingter Revisionsgrund anerkannt wird.

#### 1. Kapitel.

**Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung mit den zulässigen Beschränkungen (insbesondere §§ 175 Absatz 1, 176—178 und 193 GVG.).**

Nach § 169 GVG., der für alle Instanzen<sup>44)</sup> gilt, ist die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, öffentlich. Das bedeutet anders ausgedrückt: Die Hauptverhandlung findet grundsätzlich öffentlich statt. Da nach §§ 260, 268 StPO. die Verkündung des Urteils als Bestandteil der Hauptverhandlung angesehen werden muß, hat sich ein an sich völlig unfruchtbarer Streit darüber entwickelt, ob in § 169 „Verhandlung vor dem erkennenden Gericht“ gleichbedeutend ist mit Hauptverhandlung oder ob erst dadurch, daß der Gesetzgeber zu der „Verhandlung vor dem erkennenden Gericht“ hinzugefügt hat: „einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse“ die Identität mit dem Begriff der Hauptverhandlung erreicht wird<sup>45)</sup>. Nur des theoretischen Interesses wegen soll festgestellt

<sup>43)</sup> § 338. Ein Urteil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen: 6. Wenn das Urteil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind.

<sup>44)</sup> Eine Ausnahme besteht lediglich für die Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz, zu der der in Haft befindliche Angeklagte nach § 350 StPO. nicht verlangen kann, zugelassen zu werden.

<sup>45)</sup> Letzteres nimmt alleinstehend Engeler a.a.O. S. 28 an.

werden, daß die Gleichstellung von „Verhandlung vor dem erkennenden Gericht“ mit „Hauptverhandlung“ als richtig erscheint. Das Wort „einschließlich“ soll an dieser Stelle nur ausdrücken, daß die Verkündung der Beschlüsse mit zur Verhandlung vor dem erkennenden Gericht gehört, es soll damit nicht etwas Besonderes und Außenstehendes mit einbezogen werden, sondern es soll nur erläutert und der Wichtigkeit wegen besonders darauf hingewiesen werden, daß die Öffentlichkeit sich auch auf die Verkündung der Urteile und Beschlüsse erstreckt.

Was nun damit gemeint ist, daß die Verhandlung „öffentlich“ stattfindet, ist bereits eingangs (in Abschn. 1) bei der Definition des Öffentlichkeitsbegriffes ausgeführt worden. Danach ist unter Öffentlichkeit ganz allgemein zu verstehen, daß das Gericht jeder außerhalb des Verfahrens stehenden Person die Möglichkeit zu gewähren hat, Prozeßvorgänge direkt wahrzunehmen.

Da jedoch die Öffentlichkeit des Verfahrens einen sehr ernsten Zweck verfolgt, da das Erscheinen bei Gericht — um mit Feuerbach zu sprechen<sup>46)</sup> „als eine in rechtlicher und politischer Beziehung bedeutende Handlung, als ein im eigentlichen Sinne staatsbürgerliches Geschäft zu betrachten ist“, versteht es sich, daß nicht schlechthin jedermann der Zutritt zur Verhandlung gewährt werden kann.

Den staatsrechtlichen Anschauungen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts entsprach es, daß man den Frauen im allgemeinen den Zutritt verwehrte<sup>47)</sup>. Aber schon die badische Strafprozeßordnung von 1845 billigte in § 224 einer weiblichen Angeklagten das Recht zu, bei der Verhandlung gegen sie einen Antrag auf Zulassung auch von Frauen zu stellen<sup>48)</sup>. Mittermaier ging noch einen Schritt weiter, indem er verlangte, daß die Frauen überhaupt zugelassen würden, zwar nicht als Staatsbürger — das war damals unvorstellbar — sondern als Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft<sup>49)</sup>. Seitdem hat sich die Stellung der Frau grundlegend geändert, sie nimmt überall teil am öffentlichen Leben, ihre staatsbürgerliche Gleichberechtigung mit dem Manne ist in Art. 109 RV. ausdrücklich anerkannt, es bedeutet deshalb heutzutage kein Problem mehr, ob die Frau teilnahmeberechtigt ist oder nicht. Denn, wenn auch die Frau im nationalsozialistischen Staate eine andere Stellung einnimmt als zur Zeit der Verkündung der Weimarer Verfassung, so ergibt sich doch gerade aus ihrer wieder stärker betonten Aufgabe als Hausfrau und Mutter ein Recht zur Teilnahme an den öffentlichen Verhandlungen der Gerichte.

<sup>46)</sup> Feuerbach a.a.O. S. 179.

<sup>47)</sup> Feuerbach a.a.O. S. 179 und von Savigny a.a.O. S. 34.

<sup>48)</sup> § 224 badische StPO.: Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich in dem Maße, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts der freie Zutritt gestattet ist. Ist die angebeschuldigte Person eine Frauensperson, so wird auf deren Antrag auch Frauenspersonen, deren Anzahl der Präsident bestimmt, der Zutritt gestattet.

<sup>49)</sup> Mittermaier a.a.O. S. 357.



Darin jedoch hat sich im Laufe der Zeit nichts geändert, daß Kindern und Leuten, die nicht den Bedingungen entsprechen, die man an einen ehrbaren Volksgenossen stellen muß, der Zutritt zu versagen ist. So bestimmt auch § 175 GVG. im Abs. 1:

„Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann Unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.“

Wer als „unerwachsen“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, darüber findet sich im Gesetz kein Anhaltspunkt, da diese Begriffsbestimmung sonst nirgendwo verwandt worden ist. Es ist deshalb anzunehmen, daß nicht das Lebensalter entscheidend ist, sondern daß der Vorsitzende, dem ebenso wie seinen beauftragten Organen die Ueberwachungsbefugnis zusteht (anders bei § 175 Abs. 2), den Grad der körperlichen Reife und — soweit feststellbar — der sittlichen Entwicklung zu berücksichtigen hat, um dann nach freiem Ermessen zu entscheiden. Ausschlaggebend ist die Auffassung des täglichen Lebens<sup>50)</sup>. Schon wegen der schwierigen praktischen Durchführbarkeit ist es abzulehnen, Personen unter 18 Jahren stets als unerwachsen zu bezeichnen (folgernd aus § 1 JGG.) und Personen über 21 Jahre stets als Erwachsene anzusehen<sup>51)</sup>. Das Ergebnis wird praktisch meistens dasselbe sein und es liegt nur im Sinne des richtig verstandenen Oeffentlichkeitsprinzips, in Zweifelsfällen immer den Zutritt zu versagen. Gerade weil nach nationalsozialistischer Auffassung der Oeffentlichkeit des Verfahrens wieder eine tiefere und ernstere Bedeutung zukommt, muß bei der Kontrolle der Zuhörer schärfer vorgegangen werden als bisher. Es muß sich damit auch erreichen lassen, daß der immer wieder gegen die Oeffentlichkeit erhobene Vorwurf, daß sie den Gerichtssaal zu einer Wärmehalle und die Verhandlung zu einem Schauspiel Neugieriger mache, von dem sich das einsichtsvollere Publikum zurückgezogen habe und an dem nur „Kriminalstudenten“ und fragwürdige Personen noch Anteil nehmen<sup>52)</sup>, endlich einmal zurückgewiesen wird. Das Gesetz gibt dazu wenig praktische Handhabe; Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, und solche, die nicht in einer der Würde des Gerichts entsprechenden Weise erscheinen, sollen zurückgewiesen werden. An größeren Gerichten, wo die Zuhörer den die Aufsicht übrigen Organen unbekannt sind, wird es sich kaum feststellen lassen, wann jemand erscheint, der nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ganz abgesehen davon, daß von der Möglichkeit des § 32 RStGB. verhältnismäßig wenig Gebrauch gemacht wird. Wenn man, um diesem Uebelstand abzuhelfen, nun auch nicht von jedem Erscheinenden erwarten kann, daß er sich ausweist, so sollte man doch von jedem, der den Aufsichtspersonen verdächtig erscheint, verlangen können, daß er seine Unbescholtenheit nachweist. Es sollte dann auch nicht nur demjenigen

<sup>50)</sup> RGE. Bd. 47/375.

<sup>51)</sup> Dieser Mein.: Schlegelberger-Nagel, Berlin 1925, S. 207.

<sup>52)</sup> Zenk a.a.O. S. 24 und 25.

erst, der die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, der Zutritt versagt werden, sondern jeder, der eine gewisse Anzahl von Vorstrafen hinter sich hat, gehört nicht mehr in den Gerichtssaal, keineswegs als Schöffe oder Geschworener, aber auch nicht einmal als Zuhörer. (Anders, wenn er als Angeklagter oder Zeuge geladen ist).

Von dem nach § 175 Abs. 1 GVG. bestehenden sitzungspolizeilichen Zurückweisungsrecht gegenüber solchen Personen, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen, ist ebenfalls erhöhter Gebrauch zu machen. Das wird um so leichter möglich sein, als es im freien Ermessen des Gerichts liegt, festzustellen, was der Gerichtswürde entspricht. Es versteht sich von selbst, daß danach Betrunknenen, offenbar Geistesgestörten, in zerlumpter oder verschmutzter Kleidung erscheinenden Personen der Zutritt zu versagen ist. Darüber hinaus lassen sich keine festen Regeln aufstellen, sondern entscheidend dafür ist das allgemeine Takt- und Anstandsgefühl.

Ein gesetzliches Beschwerderecht ist den Zurückgewiesenen nur insofern zuzubilligen, als sie verlangen können, daß der Entscheid des Vorsitzenden herbeigeführt wird, falls sie von einem Unterbeamten zurückgewiesen worden sind, da nur der Vorsitzende für die Zurückweisung maßgebend ist. Gegen dessen Entscheidung ist aber die Anrufung des Gerichts nicht mehr möglich, wie man vielleicht aus § 177 GVG. und der Neufassung des § 175 Abs. 2 GVG. folgern könnte. Die Vorschrift des § 175 Abs. 1 GVG. ist ein Ausfluß der in § 176 GVG. festgelegten sitzungspolizeilichen Ordnungsgewalt des Vorsitzenden und gegen die nach § 176 erlassenen Ordnungsmaßnahmen ist eine Anrufung des Gerichts nicht statthaft<sup>53)</sup>, da diese nicht die „Sachleitung“ (§§ 238,2 StPO. und 140 ZPO) betreffen.

Abschließend ist noch zu erwähnen, daß es unmöglich ist, daß Personen, die nicht Reichsbürger sind, also Nichtarier und Ausländer<sup>54)</sup>, an der Verhandlung teilnehmen. Wenn man die Öffentlichkeit als sinnbildliche Vertretung der Volksgemeinschaft auffaßt, der gegenüber sich der Rechtsbrecher zu verantworten hat, ist diese Schlußfolgerung eine Selbstverständlichkeit. Eine Ausnahme wäre nur dann denkbar, wenn gegen einen Nichtvolksgenossen verhandelt wird oder wenn ein länder ein — nicht notwendig wissenschaftliches — Interesse an einer Verhandlung geltend machen kann oder wenn es im Interesse des eigenen Volkes liegt, daß bei gewissen Prozessen sich auch Ausländer von dem überzeugen können, was in der Verhandlung vorgebracht wird<sup>55)</sup>.

---

<sup>53)</sup> Ebenso: Kleinfeller, Das R. Ges. betr. d. unter Ausschl. d. Oeffentl. stattfind. Gerichtsverhandlg. Erlangen 1888, S. 183, Schuckert a.a.O. S. 35, RG. in HRR 1927/288. Feisenberger StPO. u. GVG., Berl. und Lpz. 1926, S. 443.

<sup>54)</sup> S. dazu Schuckert a.a.O. S. 23.

<sup>55)</sup> Vgl. die Prozesse gegen katholische Geistliche wegen Sittlichkeitsverbrechen im Laufe des Jahres 1937, S. 46 der Abhandlg.

Wenn es soweit verständlich erscheint, daß nicht jedermann ein Recht auf Anwesenheit hat, sondern nur solche Personen, bei denen die erforderlichen staatsbürgerlichen, moralischen und äußeren Erfordernisse vorhanden sind, so begreift es sich ebenfalls von selbst, daß von denjenigen, die an sich ein Recht auf Anwesenheit haben, nicht unbeschränkt viele zur Verhandlung zugelassen werden können, sondern nur so viele, als der Zuhörerraum fassen kann. Es ist deshalb auch nicht als unzulässige Beschränkung der Öffentlichkeit zu betrachten, wenn Maßnahmen ergriffen werden, die eine Ueberfüllung des Raumes verhindern sollen. Wenn der Saal besetzt ist und die Tür abgeschlossen ist, können die dann noch erscheinenden Personen abgewiesen werden oder es können auch, falls der Raum bereits überfüllt ist, Personen aus dem Saal wieder entfernt werden<sup>56)</sup>. Wann der Zuhörerraum gefüllt ist, entscheidet allein das Gericht. Es ist ebenfalls als statthaft anzusehen, daß vor einer Verhandlung, die das öffentliche Interesse in erhöhtem Maße in Anspruch nimmt, sodaß ein besonders großer Andrang zu erwarten ist, Einlaßkarten ausgegeben werden. Diese dürfen aber nur unentgeltlich vergeben werden, es darf bei der Verteilung keine Bevorzugung geben und der Zutritt darf nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt werden<sup>57)</sup>. Ebenso ist es zulässig, wenn der Vorsitzende, um Störungen der Verhandlung zu vermeiden, das Betreten und Verlassen des Zuhörerraumes nur in den Pausen zwischen den einzelnen Vernehmungen oder sonstigen Prozeßhandlungen gestattet. Die Verhandlung bleibt auch dann eine öffentliche, wenn die Türen des Zuhörerraums vorübergehend geschlossen werden, damit der Saal bzw. die dort anwesenden Personen aus irgendwelchen Gründen durchsucht oder ein Fluchtversuch einer dort angeblich anwesenden Person verhindert werden kann. Es muß jedoch gleichzeitig für noch Zutritt verlangende Personen die Möglichkeit bestehen, in den Zuhörerraum zu gelangen. Es ist ferner unbedeutend, wenn von mehreren Türen, die zum Zuhörerraum führen, alle bis auf eine verschlossen sind, da die Möglichkeit des Zutritts ja vorhanden ist<sup>58)</sup>. Die Sachlage ist die gleiche, wenn zu einem Gerichtssaal mehrere Zuhörerräume, Logen und dergl., gehören und nur einer dieser Räume für den Zutritt des Publikums geöffnet ist. Es kann dabei auch ein Teil dieser Räume dem Zutritt für einen bestimmten Personenkreis vorbehalten bleiben. Es ist jedoch richtig, wenn man fordert, daß die Größe des Raumes für die Allgemeinheit zu den für den geschlossenen Kreis bestimmten Räumlichkeiten in einem angemessenen Verhältnis stehen soll<sup>60)</sup>.

Es ist ebenfalls nicht als Durchbrechung des Öffentlichkeitgrundsatzes zu betrachten, wenn die Verwaltungsstellen aus Gründen der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung Schutzmaßregeln ergreifen in der Art, daß jeder, der das Gerichtsgebäude oder das Verhandlungs-

<sup>56)</sup> RG. Rechtspr. Bd. 2/361.

<sup>57)</sup> RGE. Bd. 54/225, Goltd. Arch. 36/408, 53/445, 69/89.

<sup>58)</sup> RG. in HRR. 1930/465.

<sup>59)</sup> Goltd. Arch. Bd. 69/89.

<sup>60)</sup> So Engeler a.a.O. S. 32.



zimmer betritt, sich militärischen Posten gegenüber ausweisen muß und nur Zutritt erhält, wenn er als unverdächtig erscheint. Es muß nur jedem Unverdächtigen ohne jede persönliche oder einem Zugehörigkeitskreise nach verordnete Beschränkung der Zutritt gestattet werden<sup>61)</sup>.

Wenn diese bisher besprochenen Maßnahmen in Literatur und Rechtsprechung einheitlich als statthaft angesehen werden, so besteht bei der Entscheidung über die Frage, ob die Vorschriften über die Öffentlichkeit dadurch verletzt werden, daß der Gerichtsdieners grundlos einzelnen Personen den Zutritt erschwert oder verweigert oder andere zur Entfernung aus dem Sitzungssaale veranlaßt oder versehentlich den Zuhörerraum abschließt, weniger Einigkeit. Das Reichsgericht vertrat in der Entscheidung RGSt. Bd. 2, 301 zunächst die Auffassung, daß die Handlungen des Gerichtsdieners keine richterlichen seien und daß demzufolge keine Einschränkung der Öffentlichkeit in solchen Fällen stattgefunden habe. In der Entscheidung Bd. 23/218 geht es dann jedoch davon aus, daß der Vorsitzende die Pflicht habe, sich vor der Verhandlung zu überzeugen, daß die Möglichkeit des Zutritts gegeben sei, und daß man deshalb nicht von einem Alleinverschulden des Gerichtsdieners sprechen könne, wenn dieser es unterlassen habe, die Türen zu öffnen. In dieser Entscheidung wurde der Revision gem. § 338 Ziff. 6 StPO. stattgegeben. Dieser Standpunkt wurde aber in der Entscheidung Bd. 43/188 im Jahre 1910 ausdrücklich aufgegeben. Dort wurde zutreffend ausgeführt, daß die Vorschriften über die Öffentlichkeit nur dann verletzt seien, wenn die Beschränkung der Öffentlichkeit auf den Willen des Gerichts oder des Vorsitzenden zurückzuführen ist, entweder dadurch, daß diese durch eine positive Anordnung die Beschränkung verursacht haben, oder daß ihnen die vorliegenden tatsächlichen Beschränkungen bekannt geworden sind und sie es unterlassen haben, diese rechtzeitig zu beseitigen<sup>62)</sup>. Dieser Auffassung ist beizutreten; denn auch wenn man eine gewisse Verpflichtung des Vorsitzenden, sich vor Beginn der Verhandlung danach zu erkundigen oder sich davon zu überzeugen, ob dem Publikum die Möglichkeit des Zutritts gegeben ist<sup>63)</sup>, anerkennen will, darf man doch diese Pflicht nicht allzusehr überspannen. Schließlich kann ja auch während der Verhandlung der Zuhörerraum versehentlich geschlossen werden und der Vorsitzende ist nicht in der Lage, dauernd Zwischenfragen betreffs der Öffentlichkeit zu stellen. Die Aufsichtspflicht des Vorsitzenden über diese Dinge, die den Gerichtswachtmeistern selbständig überlassen sind, darf nicht zu stark betont werden, es bedeutet noch keine Fahrlässigkeit, wenn der Vorsitzende annimmt, daß diese ihren Anweisungen gemäß handeln. Engeler<sup>64)</sup> vertritt die Meinung, daß lediglich die tatsächliche Lage entscheidend sei, d. h. also, daß die Öffentlichkeit auch dann verletzt sei, wenn das Gericht gar kein Verschulden trifft.

<sup>61)</sup> RGE. Bd. 54/225.

<sup>62)</sup> Ebenso RG. Rechtspr. Bd. 4/268, Goltd. Arch. Bd. 40/50.

<sup>63)</sup> Dies fordert Schuckert a.a.O. S. 68.

<sup>64)</sup> Engeler a.a.O. S. 31.

Das ist jedoch als abwegig anzusehen; das Oeffentlichkeitsprinzip als Grundsatz des Strafverfahrens wird wie das ganze Verfahren nur vom Gericht gehandhabt und geleitet. Es kann deshalb auch nur von diesem, dem die Entscheidung darüber zusteht, ob eine Verhandlung öffentlich stattfinden soll oder nicht, verletzt werden; Vorgänge, die von außen ohne Wissen und Billigung des Gerichts einwirken, können keine Rolle spielen. Das geht auch daraus hervor, daß alle in § 338 StPO. aufgeführten Revisionsgründe sich ausschließlich mit Gesetzesverletzungen befassen, die vom Gericht ausgegangen sind. Deshalb ist auch die an den Eingang der Abhandlung gestellte Definition über den Begriff der Oeffentlichkeit des Verfahrens<sup>65)</sup> mit Vorbedacht so gefaßt worden (..die jedermann v o m G e r i c h t zu gewährende Möglichkeit, Prozeßvorgänge direkt wahrzunehmen), daß dieser Einstellung darin Rechnung getragen wird.

Wenn nun anfangs ausgeführt wurde, daß selbstverständlich nur so viele Personen Zutritt zur Verhandlung erhalten können, als der Zuhörerraum zu fassen in der Lage ist, so ergibt sich daraus weiterhin, daß bei Lokalterminen unter Umständen sogar dem gesamten Publikum die Teilnahme versagt werden kann, ohne daß darin eine Beschränkung der Oeffentlichkeit zu sehen wäre. Nach § 176 GVG. hat der Vorsitzende das Recht und die Pflicht für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung zu sorgen, wobei unter „Sitzung“ jede Verhandlung zu verstehen ist, gleichviel an welchem Orte sie stattfindet. Wenn also bei Augenscheinseinnahmen in der Hauptverhandlung die Zulassung des Publikums die geordnete Verhandlung stören oder gar unmöglich machen würde, wenn dadurch die Bewegungsfreiheit der Prozeßbeteiligten beeinträchtigt würde, so können, ohne daß die Bestimmung des § 169 GVG. verletzt wird, unbeteiligte Personen zurückgewiesen werden, da der Grundsatz des § 169 seine Schranken in der Unmöglichkeit seiner Befolgung findet<sup>66)</sup>. Solche Maßnahmen werden dann notwendig sein, wenn die Verhandlung, z. B. in engen Zimmern, auf Dachböden und schmalen Brücken, die nicht überlastet werden dürfen, auf Schiffen oder bei Augenscheinseinnahmen aus der Luft, aus Flugzeugen stattfindet. Ja, die Bedingtheit des Ortes kann es sogar mit sich bringen, daß nicht einmal alle Prozeßbeteiligten gleichzeitig den Augenschein einnehmen können, auch diese Beschränkung der Oeffentlichkeit ist zulässig, wie das Reichsgericht in Bd. 52 137 (es handelte sich hierbei um eine Grubenfahrt) zutreffend festgestellt hat. Eine solche Beschränkung kann auch dann hervorgerufen werden, wenn der Lokaltermin auf einem Privatgrundstück stattfindet, dessen Eigentümer, sei es der Angeklagte oder ein Dritter, mit dem Betreten seines Grundstücks durch außerhalb des Prozesses Stehende nicht einverstanden ist. Auch wenn man nach nationalsozialistischer Auffassung die in § 903 BGB. festgelegte Befugnis des Eigentümers, andere von jeder Einwirkung auf seine Sache auszuschließen, nicht zu eng behandelt

<sup>65)</sup> Vgl. Seite 5 der Abhandl.

<sup>66)</sup> RGE. Bd. 47/322.

wissen will, wird man ihm in diesem Fall wohl kaum das Recht absprechen können, den Zutritt für die Allgemeinheit zu verweigern. Auf keinen Fall wird man es dann können, wenn — wie wohl in den meisten Fällen — die Gefahr besteht, daß dadurch sein Eigentum gefährdet oder zerstört wird.

Wie schon erwähnt, ist durch § 176 GVG. die Sitzungspolizei in die Hände des Vorsitzenden gelegt. Es fragt sich nun, ob durch die Handhabung dieses Rechtes eine Beschränkung der Öffentlichkeit in noch weiterem als dem bisher bereits besprochenen Maße möglich ist. Die Mittel zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Vorsitzende nach freiem pflichtmäßigem Ermessen zu wählen. Alle Maßnahmen, die dazu angetan sind, die Ruhe, den Anstand und die Würde des Gerichts zu wahren, sind als zulässig zu betrachten. Deshalb kann der Vorsitzende auch im äußersten Falle die Räumung des Zuhörerraumes anordnen, es muß dann aber darauf geachtet werden, daß die Türen geöffnet bleiben, damit Neuerscheinenden der Zutritt nicht verwehrt wird<sup>67</sup>). Die Sitzungspolizei umfaßt auch das Recht des Vorsitzenden, vorbeugende Maßnahmen zu treffen; daher kann er Personen, die der beabsichtigten Störung der Ordnung verdächtig sind, gegebenenfalls den Zutritt verwehren<sup>68</sup>). Es ist aber darauf zu achten, daß alle diese Maßnahmen nicht den Charakter einer Strafe tragen dürfen, denn die Ordnungsstrafe ist allein dem Beschluß des Gerichts vorbehalten (§§ 177, 178 GVG.).

Ob der Vorsitzende auch die Befugnis hat, ungehorsame Personen aus der Sitzung entfernen zu lassen, oder ob dies nur dem Gericht auf Grund des § 177 GVG. möglich ist, darüber besteht in der Literatur Uneinigkeit. Als im Jahre 1925 in dem in Leipzig vor dem Staatsgerichtshof der Republik verhandelten Tschekaprozeß der Vorsitzende den Verteidiger zwangsweise aus der Verhandlung entfernen ließ, entbrannte ein heißer Meinungsstreit darüber, ob diese Maßnahme zu rechtfertigen sei oder nicht. Es gehört nicht unbedingt in den Rahmen dieser Abhandlung und soll deshalb auch nicht weiter erörtert werden, ob ein an der Verhandlung beteiligter Rechtsanwalt oder Verteidiger überhaupt aus dem Sitzungszimmer entfernt werden kann, sei es auf Grund von § 176 oder auf Grund von § 177 und wie man derartige Maßnahmen eventuell vermeiden oder umgehen könnte<sup>69</sup>). Es interessiert hier lediglich, was bei der erwähnten Auseinandersetzung von manchen Seiten auch bestritten wurde, ob die sitzungspolizeiliche Befugnis überhaupt das Recht in sich schließt, ganz allgemein ungehorsame Personen zu entfernen<sup>70</sup>). Diese Frage ist zu bejahen. Es wird dem Vorsitzenden das Recht zugebilligt, einzelne Personen, die er nur im Verdacht hat,

<sup>67</sup>) RGE. Bd. 30/104.

<sup>68</sup>) RGE. Bd. 54/111 ff.

<sup>69</sup>) Vgl. dazu: v. Scanzoni: Kann das Gericht den Verteidiger ausschließen? JW. 1933/414 und außerdem JW. 1933/484.

<sup>70</sup>) Vgl. zu dieser Frage: Eine Aufsatzsamml. in der JW. 1925, S. 900 ff., Baumbach, DJZ. 1925 Sp. 466 ff., Mezger, ZStW. 46/170 ff., Ungenannt Jur. Rsch. 1, Sp. 264 ff.



einen Störungsversuch zu unternehmen, von der Verhandlung fernzuhalten, es ist ihm ebenfalls gestattet, den ganzen Zuhörerraum räumen zu lassen, es ist danach nur logisch, daß man ihm erlaubt, einzelne Personen wegen Ungehorsams zu entfernen. Er muß befugt sein, wenn er jemanden zur Ordnung gerufen hat und dies nichts fruchtet, (es braucht dabei noch nicht gegen einen zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehl verstoßen zu sein, so daß § 177 anwendbar wäre), im äußersten Falle die Entfernung aus dem Sitzungssaale anzuordnen. Gerade einer nationalsozialistischen Auffassung vom Prozeß, die eine Stärkung der sitzungspolizeilichen Rechte des Vorsitzenden verlangt<sup>71)</sup>, wird diese Schlußfolgerung entsprechen müssen. Eine derartige Maßnahme trägt auch nicht den Charakter einer Strafe, sondern sie dient lediglich dem Zweck der Weiterführung der Verhandlung<sup>72)</sup>. Deshalb ist auch eine Abführung in die Haft unmöglich und theoretisch muß nach „Beseitigung des Ungehorsams“ der Zutritt wieder gestattet werden.

Daß eine Beschwerde (d. h. Anrufung des Gerichts) gegen die auf Grund des § 176 vorgenommenen Ordnungsmaßnahmen nicht statthaft ist, war schon vorher (S. 25) ausgeführt worden.

Eine weitere Beschränkung der Öffentlichkeit ist dadurch gegeben, daß nach § 177 Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige sowie Beistände<sup>73)</sup> und bei der Verhandlung nichtbeteiligte Personen, d. h. Zuhörer, auf Beschluß des Gerichts aus der Sitzung entfernt oder zur Haft abgeführt werden können, wenn sie einem zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehl nicht gehorchen. Ein „Nichtgehорchen“ ist dann anzunehmen, wenn der Befehl bekannt ist und ihm mit Bewußtsein zuwidergehandelt wird; es ist also vorsätzliches Handeln erforderlich. Solchen Personen, die nicht schuldhaft handeln können, ist an sich nach § 175 Abs. 1 GVG. der Zutritt schon zu versagen, haben sie aber trotzdem Einlaß gefunden und handeln sie dann einem zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehl zuwider, so wird man sie nur auf Grund des § 176 GVG. (Sitzungspolizei) entfernen können. Ein Beweis mehr dafür, daß man auch dem Vorsitzenden das Recht zubilligen muß, von sich aus die Entfernung von Personen anzuordnen.

Wenn der Ungehorsam gleichzeitig eine Ungebühr enthält, so kommt auch § 178 GVG. zur Anwendung, der das Gericht ermächtigt, gegen den in § 177 bezeichneten Personenkreis im Falle einer Ungebühr eine Geld- oder Haftstrafe festzusetzen. Da nach § 179 GVG. die in §§ 177, 178 bezeichneten Ordnungsstrafen sofort zu vollstrecken sind, ist auch die in § 178 angedrohte Haftstrafe als Möglichkeit einer zulässigen Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips anzusehen. Unter Ungebühr ist ganz allgemein ein Verhalten zu verstehen, das geeignet ist, die Würde des Gerichts zu verletzen oder die Ruhe und Ordnung der Verhandlung zu beeinträchtigen. Dabei ist es nicht nötig, daß sich die

<sup>71)</sup> Vgl. Frank a.a.O. S. 1467.

<sup>72)</sup> Kern, JW. 1925/901.

<sup>73)</sup> Düsseldorf 8. VII. 32., abgedr. DRZtg., R. 32 Nr. 812.

Handlung direkt gegen das Gericht richtet, denn auch ungebührliches Verhalten gegenüber den Prozeßbeteiligten oder dem Publikum ist geeignet, den Gerichtsfrieden zu stören.

Es bleibt noch zu untersuchen, ob es zulässig ist, Personen aus dem Sitzungssaal zu entfernen, die der Wahrheitsermittlung im Wege stehen. Bei der Gefährdung der Wahrheitsfindung sind zwei Fälle zu unterscheiden. Einmal ist es möglich, daß ein Zuhörer die draußen wartenden Zeugen über den Gang der Verhandlung unterrichtet, und zweitens ist es denkbar, daß der Angeklagte oder ein Zeuge durch die Anwesenheit von Personen, die ihm irgendwie nahestehen, durch Angehörige oder Vorgesetzte beeinflusst wird, nicht die volle Wahrheit zu sagen. Das Reichsgericht (RGE. Bd. 30 244 u. Bd. 64 385) hat sich in dem ersteren Fall auf den Standpunkt gestellt, daß eine Entfernung unzulässig ist. Eine Person, die bereits mit den noch nicht vernommenen Zeugen in Verbindung getreten ist, und bei der der dringende Verdacht besteht, daß sie ihre unlauteren Bemühungen wiederholen wird, soll nicht hinausgewiesen werden können! Es sei lediglich möglich, so erklärt das RG., dieselbe zu verwarnen und wenn sie dann trotzdem zuwiderhandele, könne sie auf Grund des § 177 GVG. durch Gerichtsbeschluß entfernt werden; dann ist aber der Schaden, den man voraussah und der unbedingt vermieden werden mußte, bereits eingetreten. Auch der in den angeführten Entscheidungen noch aufgezeigte Hilfsweg, wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung nach § 172 GVG. die Öffentlichkeit überhaupt auszuschließen, ist trotz der Möglichkeit, nach § 175 Abs. 2 wieder einzelne Personen zuzulassen, als unbefriedigend zu bezeichnen. Im Interesse der Wahrheitsfindung und auch im Interesse des Oeffentlichkeitsprinzips, dem man — wie schon früher angedeutet — durch eine schärfere Handhabung der Sitzungspolizei nicht schaden, sondern nur dienen kann, ist in diesem Fall eine Entfernung durch den Vorsitzenden nach § 176 durchaus angebracht und auch zu rechtfertigen. Wenn man dem Vorsitzenden das Recht zuspricht, Personen zu entfernen und ihm auch die Macht zubilligt, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, bietet die Lösung dieses Falles eigentlich keine rechtlichen Schwierigkeiten.

Anders liegt es schon, wenn es sich um Personen handelt, die die Wahrheitsermittlung nicht durch eigenes Tun stören oder erschweren, sondern die durch ihre bloße Anwesenheit, den Angeklagten hindern, ein umfassendes Geständnis abzulegen. Das Gesetz hat in § 247 Abs. 1 StPO. nur die Möglichkeit vorgesehen, den Angeklagten zu entfernen, falls zu befürchten ist, daß Zeugen oder Mitangeklagte in seiner Gegenwart mit der Wahrheit zurückhalten würden. Daraus aber, daß der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen hat, sogar den Angeklagten zu entfernen, wenn dieser der Wahrheitsermittlung im Wege steht, wo doch dieser ein weitaus weitaus größeres Interesse an der Anwesenheit hat als die übrigen Prozeßbeteiligten oder gar die Zuhörer, kann man ersehen, daß es nicht sein Wille gewesen sein kann, durch starre Betonung der Prozeßrechte Beteiligter oder Unbeteiligter den Zweck des Verfahrens, nämlich dem materiellen Recht zu dienen, illusorisch zu

machen. Es ist deshalb denjenigen zuzustimmen, die für diesen Fall dem Vorsitzenden gemäß seiner Prozeßleitungsbefugnis (§ 238 Abs. 1 StPO.) das Recht zubilligen, die Entfernung derartiger Personen anzuordnen<sup>71)</sup>. Die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens ist maßgebend, dahinter muß das Anwesenheitsrecht irgendwelcher Personen zurücktreten. Im übrigen wird es meistens einer derartigen Zwangsmaßnahme gar nicht bedürfen; wenn der Vorsitzende in geeigneter Weise die betreffenden Personen mit der Sachlage bekannt macht, ist anzunehmen, daß sie freiwillig auf ihre Anwesenheit verzichten werden. Man könnte sich auch dadurch helfen, daß sie als Zeugen benannt werden, dann haben sie bis zu ihrer Vernehmung den Sitzungsraum zu verlassen. Die Benennung als Zeuge kann in der Mehrzahl der Fälle ohnehin angebracht sein, da es von Bedeutung sein wird, festzustellen, warum der Angeklagte in Gegenwart dieser oder jener Person nicht aussagen wollte, und wenn er in deren Abwesenheit ein Geständnis abgelegt hat, werden vielleicht gerade diese am ersten dazu in der Lage sein, beurteilen zu können, ob das Geständnis der Wahrheit entsprechend erscheint oder nicht.

Es soll weiter noch darauf hingewiesen werden, daß bei Begehung einer strafbaren Handlung während der Sitzung das Gericht in geeigneten Fällen die vorläufige Festnahme des Täters anordnen kann (§ 183 GVG.). Dadurch wird ebenfalls eine zulässige Beschränkung der Öffentlichkeit herbeigeführt werden. Im allgemeinen wird in der Begehung einer solchen Handlung gleichzeitig ein Verstoß gegen § 178 GVG. zu sehen sein. Ein Haftbefehl kann in solchen Fällen jedoch auf Grund des § 183 vom Gericht nicht erlassen werden. An sich besteht aber sonst die Möglichkeit, daß auf Grund eines nach § 114 StPO. ausgestellten Haftbefehls eine Verhaftung im Gerichtssaal erfolgt, auch dadurch würde selbstverständlich die Öffentlichkeit in zulässiger Weise beschränkt werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die Bestimmung des § 180 GVG., die die in den §§ 176—179 festgelegten Befugnisse auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zubilligt, auf die Öffentlichkeit keinen oder nur geringen Einfluß hat. § 180 kann nur Anwendung finden, auf den ersuchten oder beauftragten Richter, auf den Untersuchungs- und Vollstreckungsrichter, weil für den Einzelrichter die §§ 176—179 direkt anwendbar sind. Da aber die Amtshandlungen der erwähnten Richter — wie noch näher auszuführen sein wird — nicht öffentlich vorzunehmen sind, wäre lediglich durch den ersuchten oder beauftragten Richter eine Einschränkung der Prozeßbeteiligtenöffentlichkeit möglich. Ähnliches gilt auch für das Festnahmerecht in § 164 StPO.

Die letzte durch das Gesetz gegebene Möglichkeit, die Öffentlichkeit einzuschränken, ist in den Bestimmungen zu sehen, die vorschreiben, daß die Zeugen der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses und der Vernehmung des Angeklagten zur Sache (§ 243 Abs. 4 StPO.) nicht beiwohnen dürfen, und in einem Teil derjenigen Vorschriften, die ein

<sup>71)</sup> So Schuckert a.a.O. S. 37 und Feisenberger a.a.O. S. 193.



**Verhandeln** in Abwesenheit des Angeklagten erlauben (§§ 231 Abs. 2 bis 233, 247, 276 ff., 429 c, 434 StPO.). Obwohl es sich beim Angeklagten und bei den Zeugen um Prozeßbeteiligte handelt, kann man bei der Beschränkung ihres Teilnahmerechts nicht schlechthin von einer Einschränkung der Prozeßbeteiligtenöffentlichkeit sprechen<sup>75)</sup>. Dies ist nur für die nicht öffentliche Verhandlung als richtig anzusehen, wenn jedoch auch Unbeteiligte zugelassen sind, wird durch Ausschluß von Prozeßbeteiligten immer die Volksöffentlichkeit beschränkt, da diese die Prozeßbeteiligtenöffentlichkeit notwendig in sich schließt.

Da die Strafprozeßordnung von dem Grundgedanken ausgeht, daß sich der Beschuldigte im Verfahren persönlich zu verantworten hat, ist in der Regel das Verfahren gegen Abwesende nicht zugelassen. Die Anwesenheit ist gefordert im Interesse der Wahrheitsermittlung; der Eindruck von der Person des Beschuldigten, sein Auftreten und seine Auslassungen sind die Vorbedingungen für ein gerechtes Urteil. Andererseits wird nur so dem Beschuldigten die Möglichkeit einer allseitigen und uneingeschränkten Verteidigung gesichert.

Nach § 247 StPO. kann das Gericht durch Beschluß, der nach Anhörung der Beteiligten zu erlassen und mit Begründung zu verkünden ist (§§ 33—35 StPO.), den Angeklagten entfernen lassen, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen würde. Bei allen wichtigen Prozeßhandlungen wie z. B. Urkundenverlesung oder Vereidigung der Zeugen muß der Angeklagte jedoch zugegen sein<sup>76)</sup>. Auch ist er über den wesentlichen Inhalt dessen, was während seiner Abwesenheit verhandelt worden ist, nachträglich vom Vorsitzenden zu unterrichten. Dieser Teil der Verhandlung ist also für ihn mittelbar öffentlich<sup>77)</sup>.

Eine Entfernung des Angeklagten bei Erstattung eines Sachverständigengutachtens über den körperlichen und geistigen Zustand des Angeklagten, wie sie nach § 33 Abs. 2 JGG. möglich ist, ist nicht zulässig. Jedoch kann nach Ansicht des RG. (RGE. Bd. 49/40) in diesem Falle der Angeklagte auf Anwesenheit verzichten<sup>78)</sup>, wenngleich sonst ein Verzicht unzulässig ist. In einem solchen Verzicht liegt selbstverständlich keine Beschränkung der Öffentlichkeit, da das Recht auf und die Möglichkeit zur Teilnahme ja nach wie vor bestehen.

Das gleiche gilt, wenn der Angeklagte sich selbst entfernt oder überhaupt ausbleibt oder das Gericht ihn vom Erscheinen entbunden hat und dann, so weit es nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 233 Abs. 2 — 233 a StPO. möglich ist, in seiner Abwesenheit ver-

<sup>75)</sup> Dieser Mein. Schuckert, a.a.O. S. 36.

<sup>76)</sup> REG. Bd. 60/179.

Wenn während der Abwesenheit des Angeklagten Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit gestellt, dazu s. weiter unten S. 49 u. 50.

<sup>77)</sup> Vgl. dazu im Einzelnen: RGE. Bd. 20/123; 32/120; 34/332; 38/10; 54/110.

<sup>78)</sup> Anderer Mein.: Gerland, a.a.O. S. 347 ff.

handelt wird. Auch beim Verfahren gegen Flüchtige (§§ 276 ff.) und Abwesende, die sich der Wehrpflicht entzogen haben (§§ 434 ff.) ist durch die öffentliche Ladung gemäß § 279 der Grundsatz des § 169 GVG. gewahrt. Im Sicherungsverfahren (§ 429 a ff.) ist die Durchführung der Hauptverhandlung ohne den Beschuldigten möglich, wenn dieser wegen seines Zustandes nicht erscheinen kann oder wenn sein Erscheinen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unangebracht ist. (§ 429 c). Da aber das Sicherungsverfahren nach § 171 a GVG. nicht öffentlich stattfinden kann, braucht in diesem Zusammenhange nicht näher darauf eingegangen zu werden.

Daraus, daß im § 169 GVG. der Grundsatz der Öffentlichkeit nur für die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ausgesprochen worden ist, ist e contrario zu folgern, daß alle übrigen Teile des Verfahrens nichtöffentlich zu erfolgen haben<sup>79)</sup>. Besondere Bestimmungen über die Nichtöffentlichkeit der übrigen Verfahrensteile finden sich im Gesetze nicht. Lediglich in § 193 GVG. ist festgestellt, daß bei der Beratung und Abstimmung nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein dürfen. Aus dieser Bestimmung und besonders aus ihrer Fassung („nur“) läßt sich aber noch nicht herleiten, daß bei den anderen Verhandlungsteilen mangels besonderer Vorschriften die Öffentlichkeit in das Ermessen des Gerichts gestellt ist<sup>80)</sup>. Für Beratung und Abstimmung soll nur festgestellt werden, daß auch Personen, die an sich an nicht öffentlichen Verhandlungen ohne weiteres teilnehmen dürfen, ja zum Teil sogar müssen, wie z. B. Protokollführer, Gerichtsdieners und die Aufsicht führende Beamte der Justizverwaltung (§ 175 Abs. 3) ausgeschlossen sind, deshalb die besondere Formulierung des § 193 GVG.

Zweifelhaft könnte es an sich auch nur sein, ob die Verhandlungen vor dem ersuchten und beauftragten Richter (§§ 223—225 StPO.) öffentlich sind oder nicht<sup>81)</sup>. Daß diese Verhandlungen nicht öffentlich stattfinden, hat jedoch seinen guten Grund darin, daß regelmäßig nur ein kleiner Ausschnitt eines Falles verhandelt wird (z. B. nur ein einziger Zeuge vernommen wird, dessen stark belastende Aussage sich hinterher als objektiv falsch erweist) und es vermieden werden soll, daß der dabei anwesende Laie den Angeklagten bloß nach dem von ihm Gehörten beurteilt. Das in der Hauptverhandlung gefällte Urteil wird oft ganz anders lauten, als nach einer kommissarischen Vernehmung anzunehmen ist. In den allerwenigsten Fällen aber wird der bei der kommissarischen Vernehmung Zugegewesene dieses Urteil hören, oder falls er doch davon Kenntnis erlangt, wird er, wenn es mit dem Bild, das er

<sup>79)</sup> Ebenso: Klemm, D. Reichsges. betr. die unter Ausschl. der Öffentl. stattf. Gerichtsverhandl. vom 5. 4. 88, Lpz. 1888, S. 9 Anm. 1. — RG. Gruchot 29/1095. Entschdg. d. Dienststrafkam. beim OLG. Düsseldorf v. 18. 4. 36, abgedr. in Dt. Rechtspf. 1936 S. 259.

<sup>80)</sup> Dieser Meinung: Kleinfeller, G. S. 1887 Bd. 39 S. 430; Engeler a.a.O. S. 29; Schuckert a.a.O. S. 29.

<sup>81)</sup> Vgl. RG. in Gruchot 29/1092, nicht öffentlich.

sich von der Sache gemacht hat, nicht übereinstimmt, dazu neigen, es als Fehlurteil zu bezeichnen. Da nach § 224 StPO. Staatsanwaltschaft, Angeklagter und Verteidiger von den anberaumten Terminen zu benachrichtigen sind und es ihnen freigestellt ist, zu denselben zu erscheinen, ist die Verhandlung für die Prozeßbeteiligten öffentlich<sup>82)</sup>.

Daß das Vorverfahren ebenso wie das Zwischen- und Vollstreckungsverfahren heimlich ist<sup>83)</sup>, bedeutet für uns eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Sogar als um die Erringung der Gerichtsöffentlichkeit erbittert gekämpft wurde und man die Öffentlichkeit in möglichst ausgedehnter Form verlangte, wurde in verständiger Mäßigung auf die Bedenken, die eine öffentliche Voruntersuchung mit sich bringen würde, hingewiesen<sup>84)</sup>. Die Wahrheitsermittlung, die oberstes Ziel jeder gerichtlichen Tätigkeit sein soll, wird durch öffentliche Ermittlungshandlungen unnötig erschwert und vor allem der Angeschuldigte wird belastet, von der öffentlichen Meinung verurteilt, bevor es feststeht, ob er die ihm zur Last gelegte Tat überhaupt begangen hat. Wenn dann vielleicht auch die Hauptverhandlung nicht gegen ihn eröffnet wird, so ist das doch keineswegs gleichbedeutend mit einem Freispruch in der Verhandlung selbst.

Eine Zuziehung der Öffentlichkeit beim Strafvollzug würde der Humanität unserer Zeit widersprechen, würde die Strafe unverhältnismäßig schärfen und wäre letztlich nur geeignet, die Sensationsgier der Masse zu wecken. Die Abschreckung, die durch die Strafe erreicht werden soll, wird durch die öffentliche Verhandlung, insbesondere durch die öffentliche Verkündung und Begründung des Urteils in ausreichendem Maße erzielt.

Auf den vorhergehenden Seiten ist schon darauf hingewiesen worden, daß Beratung und Abstimmung geheim sind. Daß die Beratung, durch die erst eine noch nicht gefaßte oder noch nicht fest gewordene Meinung gefunden oder begründet werden soll, bei der das Für und Wider abgewogen und etwaige Zweifel beiseite geräumt werden sollen, nicht öffentlich vor sich gehen kann, liegt auf der Hand. Es würde für die Würde des Gerichts wenig zuträglich sein und das Vertrauen zur Rechtspflege sowie das Gefühl der Rechtssicherheit, die ja sonst durch die Öffentlichkeit gerade gestärkt werden sollen, würden schwer erschüttert, wenn man alle Zweifel und alle Möglichkeiten, die auf dem Wege zu einer festgefaßten Ueberzeugung liegen, der Allgemeinheit unterbreiten müßte. Ganz abgesehen davon, daß die Urteilenden sich nicht unbeeinflußt fühlen, daß besonders die Laienrichter sich ängstlicher zurück-

<sup>82)</sup> Vgl. dazu: das auf S. 21 bezüglich der Zeugen Gesagte.

<sup>83)</sup> In dem Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht nach Abschluß der Voruntersuchung (§ 147 StPO.) ist keine Durchbrechung des Grundsatzes der Heimlichkeit zu sehen. Ebenso nicht in der durch § 193 StPO. gegebenen Möglichkeit für den Angeklagten und den Verteidiger, bei Augenscheineinnahmen zugegen zu sein.

<sup>84)</sup> Feuerbach a.a.O. S. 58; Mittermaier a.a.O. S. 343; von Jagemann a.a.O. S. 49.



halten würden und der Einzelne einen einmal eingenommenen Standpunkt, auch wenn er ihn später als falsch erkennen müßte, weniger leicht aufgeben würde. Die Gründe für eine geheime Abstimmung scheinen sich nicht so leicht zu finden. Feuerbach<sup>85)</sup> z. B. setzt sich nachdrücklichst für öffentliche Abstimmung ein, er sieht in ihr erst die eigentliche Verwirklichung des Oeffentlichkeitsprinzips. Er vergleicht ein geheim abstimmendes Gericht mit einem Kaufmann, der sich in ein Seitenkämmerchen zurückzieht, um den Kunden die Ware zuzumessen und entbehrt bei einer solchen Handlungsweise die Möglichkeit einer Nachprüfung, ob das verkündete Gesamturteil auch wirklich den Beschluß der Mehrheit darstellt und ob auch wirklich alle Stimpfpflichtigen ihre Stimmen ordnungsgemäß abgegeben haben. Es wurde bereits ausgeführt, daß die Oeffentlichkeit heute unseren veränderten staatsrechtlichen Auffassungen entsprechend nicht mehr den Zweck haben kann, das Gericht zu kontrollieren. Im übrigen liegt die Rechtspflege so offen vor aller Augen und sind diejenigen, die dazu würdig befunden wurden, Recht zu sprechen, juristisch und charakterlich derartig geschult, daß man ihnen ohne weiteres glauben darf, daß sie auch die für die Abstimmung geltenden Vorschriften (§§ 194—197 GVG., 263 StPO.) in gebührendem Maße beachten. Es ist deshalb keineswegs eine Flucht aus der Verantwortlichkeit, wenn man die Abstimmung der Oeffentlichkeit vorenthält, vielmehr wird dadurch, daß das Gericht als geschlossenes Ganzes vor den Angeklagten und das Publikum tritt, der Wert und die Wirkung der Entscheidung nur erhöht. Durch Offenkundigwerden von nicht einheitlichen Abstimmungen würde die Volksmeinung beirrt werden, ganz abgesehen davon, daß die Abstimmenden selbst sich nicht frei fühlen würden und ihre Entschlüsse durch irgendwelche Rücksichtnahmen auf einzelne Anwesende oder auf die allgemeine Oeffentlichkeit beeinflusst würden. Ueber die Gerechtigkeit des Urteils kann sich jeder, der an der Verhandlung teilgenommen hat, ebensogut seine Meinung bilden und dem verurteilten Angeklagten würde es sowieso nur wenig nützen, wenn er wüßte, daß der eine oder andere die Schuldfrage verneint oder eine geringere Strafe für angemessener gehalten hat. Es wäre für ihn auch eine nicht zu rechtfertigende Tortur, wenn er ängstlich warten müßte, wie wohl gegen ihn entschieden werde, wenn die Meinungen gegeneinander schwanken.

Wenn nun alle diese nicht öffentlich durchgeführten Teile dadurch gekennzeichnet sind, daß sie einer doch zum wenigsten für die Prozeßbeteiligten öffentlichen Hauptverhandlung vorangingen oder ihr folgten, so gibt es dazu eine Ausnahme im Strafbefehlsverfahren. Durch die §§ 407 ff. ist die Möglichkeit gegeben, ohne vorangegangene mündliche Verhandlung durch schriftliche Entscheidung mit Urteilskraft eine Strafe festzusetzen. Da jedoch die Möglichkeit besteht, durch Einspruch (§ 411) eine Hauptverhandlung herbeizuführen, fällt die eigentlich nur durch technische Rücksichten bedingte Einrichtung des Strafbefehlverfahrens nicht aus dem Rahmen des geltenden Oeffentlichkeitsprinzips heraus.

<sup>85)</sup> Feuerbach a.a.O. S. 130 ff.

Der in § 169 GVG. aufgestellte Grundsatz der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung ist in den §§ 45, 51, 84 GVG. für die Auslosung und Beeidigung der Schöffen und Geschworenen nochmals festgelegt<sup>86)</sup>. Die Vorschriften der alten Strafprozeßordnung (§§ 281, 288, Abs. 2) die die Bildung der Geschworenenbank ebenfalls in die öffentliche Sitzung verlegten, sind durch die Umwandlung der Schwurgerichte in große Schöffengerichte beseitigt worden. Die besonderen Bestimmungen über die Oeffentlichkeit der Beeidigung der Schöffen und Geschworenen sind, da die Beeidigung nach § 51 GVG. unmittelbar nach Eröffnung derjenigen Sitzung stattzufinden hat, in welcher der Schöffe oder Geschworene den ersten Dienst für die betreffende Wahlperiode leistet, überflüssig, soweit diese Sitzung nach § 169 sowieso öffentlich stattfindet. Auch für die Fälle, in denen die Oeffentlichkeit auf Grund des § 172 ausgeschlossen wird, werden die genannten Bestimmungen nicht praktisch<sup>87)</sup>, da der Ausschluß in der Regel erst nach, frühestens aber unmittelbar vor Verlesung des Eröffnungsbeschlusses (vgl. Gang der Hauptverhandlung § 243 StPO.) erfolgt. Bedeutung gewinnen sie also erst bei Verhandlungen, die von vornherein unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfinden, wie z. B. nach § 23 JGG. bei Verhandlungen gegen Jugendliche. Ob in Zukunft die Auslosung der Schöffen und Geschworenen in öffentlicher Sitzung stattfinden wird oder richtiger gesagt, ob in Zukunft Schöffen und Geschworener überhaupt noch ausgelost werden sollen, erscheint zweifelhaft, wenn man die sich mehrenden Stimmen aus der Praxis<sup>88)</sup> verfolgt, die dafür eintreten, daß der Vorsitzende aus einer vom Kreisleiter der Partei oder einer sonstigen Stelle zusammengestellten Liste von geeigneten Personen die notwendigen Beisitzer auswählt. Auf diese Weise wäre es dann auch möglich, solche Beisitzer auszusuchen, die für die gerade zur Verhandlung stehenden Fragen auf Grund ihres Berufes oder ihrer sonstigen Vorbildung über eine besondere Sachkenntnis verfügen.

In weiterem Umfang soll auf die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung und auf diejenigen Beschränkungen, die ihr den Charakter des Oeffentlichen nicht nehmen, nicht eingegangen werden. Darüber, daß die Verkündung des Urteils stets öffentlich stattzufinden hat, und daß es zum Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Verkündung der Urteilsgründe wieder eines besonderen Beschlusses bedarf (§ 173 GVG.), wird im Folgenden bei Besprechung der nicht öffentlichen Verhandlung noch zu reden sein, denn bei dieser wird die Bestimmung des § 173 erst eigentlich praktisch. An dieser Stelle sei nur noch darauf hingewiesen, daß die Angabe, ob in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung verhandelt worden ist, gemäß § 272 Ziff. 5 StPO. ins Protokoll aufgenommen werden muß. Fehlt diese Angabe, so kann der Mangel des Protokolls

<sup>86)</sup> Zur Eingehung auf die viel umstrittene Frage, ob Abschaffung oder Beibehaltung der Laiengerichtbarkeit, bietet der Rahmen dieser Abhandlung keinen Anlaß.

<sup>87)</sup> A. M. Engeler a.a.O. S. 28 ff.

<sup>88)</sup> Vgl. Dtsch. Recht 1937 S. 204.

zwar die Revision nicht begründen, da das Urteil auf ihm nicht beruhen kann, aber im Zusammenhang mit der Beweiskraft des Protokolls (§ 274 StPO.), gegen dessen Inhalt nur der Nachweis der Fälschung zulässig ist, kann eine Nichtbeachtung der Protokollierungsvorschriften für die Revision gemäß § 338 Ziff. 6 StPO. doch von Bedeutung sein.

## 2. Kapitel.

### Die nicht öffentliche Hauptverhandlung.

Wenn auch der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung möglichst unumschränkt gelten soll, d. h. soweit nicht natürliche Grenzen seine Befolgung unmöglich machen, so hat es der Gesetzgeber doch für richtig befunden, dem Gericht die Möglichkeit an die Hand zu geben, von diesem Grundsatz abzuweichen und in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln.

Aus dem in den vorhergehenden Kapiteln Gesagten geht eindeutig hervor, daß der Zweck einer öffentlichen Verhandlung illusorisch würde, wollte man dem Angeklagten das Recht zubilligen, daß auf sein Verlangen hin, die Oeffentlichkeit auszuschließen wäre. Wenn man sich überhaupt dazu entschließt, eine Durchbrechung des im § 169 aufgestellten Grundsatzes zuzulassen, dann kann dieser Entschluß nur geleitet sein von dem Verlangen, die Gemeinschaft vor Nachteilen zu schützen, die die öffentliche Verhandlung gewisser Prozeßstoffe mit sich bringen kann, nicht aber durch die Rücksichtnahme auf den Rechtsbrecher<sup>89)</sup>. Deshalb wird auch in der Generalklausel des § 172 GVG. nur dem Gericht die Möglichkeit gegeben, in allen Sachen für die Verhandlung oder einen Teil derselben die Oeffentlichkeit auszuschließen, wenn durch öffentliche Verhandlung eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu befürchten wäre<sup>90)</sup>. Es ist aber nicht zu allen Zeiten einer Beschränkung der Oeffentlichkeit aus diesen Gründen mit einer solch selbstverständlichen Zustimmung begegnet worden wie heutzutage. Diejenigen, die zu Anfang des vorigen Jahrhunderts für die Einführung einer öffentlichen Verhandlung und für die Einrichtung der Geschworenengerichte eintraten, verfochten den aus ihrer Oppositionsstellung heraus erklärlichen Standpunkt, daß eine Durchbrechung des Oeffentlichkeitsprinzipes nicht notwendig und durch nichts zu rechtfertigen sei<sup>91)</sup>. Feuerbach<sup>92)</sup> lehnte jede Einschränkung der Volksöffentlichkeit bei Befürchtung der Gefährdung der Sittlichkeit deshalb ab, weil jede Straftat unsittlich sei und kein Grund einzusehen sei,

<sup>89)</sup> 'Abgesehen von § 23 JGG., wo der Besserungszweck der Strafe im Vordergrund steht.

<sup>90)</sup> 'Auf den genaueren Wortlaut des § 172 braucht hier noch nicht eingegangen zu werden.

<sup>91)</sup> 'Abgesehen von v. Savigny a.a.O. S. 33, der eine Einschränkung in ähnlichem Maße, wie sie durch das geltende Recht vorgenommen wird, für gut hieß.

<sup>92)</sup> 'Feuerbach' a.a.O. S. 190 ff.



warum man nur bei Verletzung der geschlechtlichen Sittlichkeit ausschließen sollte. Er meinte: „die Tugend wird nicht gefördert, wenn man der Untugend die Wehen des Schamgefühls erleichtert, wo man Arges tun kann, ohne damit Aergerniß zu geben, da wird freilich des Aergernisses wenig seyn, aber des Argen desto mehr.“ Viele „unkeusche“ Rechtsstreite würden nach Feuerbachs Meinung vermieden werden, wenn auch für solche Prozesse der Oeffentlichkeitsgrundsatz gelten würde, weil viele sich vor einer öffentlichen Verhandlung schämen würden und so von der Begehung ihrer Taten abgehalten würden. Hierzu ist zu bemerken, daß Feuerbach nur „ehrenwerten Männern“ den Zutritt zur Verhandlung gestattet. Selbstverständlich ist dann die Gefahr, daß besonders derartige Verhandlungen dazu angetan sind, Sensationsgier und Lüsternheit Vorschub zu leisten, geringer. Da bei uns jedoch ein weiterer Zuhörerkreis zugelassen ist, ist eine Durchbrechung des in § 169 aufgestellten Prinzips dringend geboten. Es trifft leider nicht für alle Menschen zu, daß die nackte Darstellung des Verbrechens nur empören, aber nicht reizen kann; erfahrungsgemäß ist gerade bei sittlichen Verfehlungen die Gefahr der Nachahmung besonders groß. Andererseits ist kaum anzunehmen, daß sich jemand von der Begehung eines Sittlichkeitsdeliktes, bei dem ja gerade die Triebhaftigkeit eine so große Rolle spielt, abhalten läßt nur durch die Strafschärfung, die eine öffentliche Verhandlung bedeuten würde. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß man, wie im Folgenden noch anzuführen sein wird, bei der Feststellung, wann eine Gefährdung der Sittlichkeit vorliegt, nicht kleinlich oder prüde vorgehen darf, sondern die Oeffentlichkeit erst dann ausschließen soll, wenn der Schutz der Allgemeinheit und nicht ein verletztes ästhetisches Empfinden es verlangen.

Wir sind uns heute ebenfalls vollkommen klar darüber, daß durch öffentliche Verhandlung z. B. mancher Hoch- und Landesverratsprozesse die öffentliche Ordnung oder die Staatssicherheit gefährdet werden können. Nur die liberale Staatsauffassung, die dem Staate ein Minimum an Macht zuerkannte, und nach der das Individuum seine Freiheitsphäre diesem Staate gegenüber mißtrauisch verteidigte, konnte eine solche Gefahr unterschätzen oder gar leugnen. Mittermaier<sup>93)</sup> hält als Vertreter einer derartigen Staatsauffassung den Ausschluß der Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Ordnung und Sicherheit für äußerst bedenklich, weil es gerade bei Verhandlungen solcher Verbrechen, bei denen diese Gefahr entstehen könnte, doppelt notwendig sei, das Vertrauen des Volkes, dessen Anteilnahme bei Verhandlungen solcher Delikte natürlich besonders rege sei, zur Gerechtigkeit der Rechtspflege nicht durch geheime Verhandlung zu erschüttern.

Eine Bestärkung in ihrer Einstellung erfuhren die in dieser Richtung sich aussprechenden Schriftsteller durch die damals in Rheinbayern noch geltende absolute Oeffentlichkeit.

Es wurde schon bemerkt, daß im geltenden Recht der Ausschluß der Oeffentlichkeit in das Ermessen des Gerichts gestellt worden ist und

<sup>93)</sup> Mittermaier a. a. O. S. 354.

daß dem Gericht die Möglichkeit des Ausschlusses auf Grund einer Generalklausel<sup>94)</sup> gegeben worden ist, daß also diese Möglichkeit nicht für die Verhandlung bestimmter Delikte gemeinhin geschaffen wurde, sondern daß eine allgemeine Regelung erfolgte. Der Entwurf einer Strafprozeßordnung aus dem Jahre 1908<sup>95)</sup> nimmt dagegen eine andere Stellung ein. Er billigt im Vorschlag zu § 172 dem Gericht das Recht zu, in Verhandlungen, die nach §§ 185—187 RStGB strafbare Beleidigungen zum Gegenstand haben auf Antrag eines Prozeßbeteiligten die Öffentlichkeit auszuschließen. In den Kommissionsberatungen wurde dann in der zweiten Lesung<sup>96)</sup> diese Vorschrift dahin geändert, daß eine Ausschließung der Öffentlichkeit dann möglich sein sollte, wenn anzunehmen sei, daß sich die Verhandlung auf persönliche, häusliche oder Familienverhältnisse erstrecken werde, deren Erörterung in öffentlicher Verhandlung eine durch den Zweck des Strafverfahrens nicht gebotene Härte bedeuten würde, vorausgesetzt, daß kein öffentliches Interesse entgegenstehe. Diese Bestimmung sollte verhindern, daß das Privatleben der Parteien und Zeugen unnötig durch rachsüchtige Angriffe ihrer Gegner bloßgestellt würde. Dieser Schutz wird jedoch, soweit diese Angriffe eine Gefährdung der Sittlichkeit in sich bergen, auch durch die geltende Fassung des § 172 erreicht. Im übrigen ist die Öffentlichkeit nicht nur als Schutz für den Angeklagten aufzufassen, deshalb kann es auch nicht richtig sein, sie dann auszuschalten, wenn ihr Vorhandensein ihm besonders unangenehm ist. Gerade bei Beleidigungsprozessen wird der Beleidigte ein berechtigtes Interesse daran haben, daß vor aller Öffentlichkeit nachgewiesen wird, daß die gegen ihn erfolgten Anwürfe nicht gerechtfertigt waren, und die Strafe für eine Ehrabschneidung wird erst dadurch recht fühlbar, daß sie vor aller Augen erlassen wird. Vor allem aber: Beleidigungsprozesse gehören so schon zu den unerquicklichsten Rechtsstreitigkeiten überhaupt, wie viel unangenehmer aber würden sie noch werden, wenn die letzte Hemmung für die Parteien, die die Anwesenheit des Publikums in den meisten Fällen doch noch bedeutet, wegfallen soll. Eine Rücksichtnahme auf häusliche oder Familienverhältnisse ist an sich sehr begrüßenswert, wird sich aber praktisch kaum durchführen lassen, da die Grenzen, wann das öffentliche Interesse durch eine solche Rücksichtnahme verletzt wird und wann nicht, als zu fließende anzusehen sind und letztlich das Öffentlichkeitsprinzip durch Einführung einer solchen Bestimmung ernstlich gefährdet werden könnte<sup>97)</sup>. Wird durch ihre Erörterung jedoch nur der Rechtsbrecher selbst getroffen, so muß er diese Härte in Kauf nehmen, denn um so stärker mußten die Hemmungen bei Begehung der Tat sein, er mußte damit rechnen, daß bei einer Verhandlung seiner Straftat auch diese Angelegenheit einbezogen würden. Werden jedoch

<sup>94)</sup> Abgesehen von § 171 a GVG.

<sup>95)</sup> Entwurf einer StPO. und Novelle zum GVG. nebst Begründung, amtliche Ausg. Berlin 1908.

<sup>96)</sup> Vgl. Bericht der 7. Kommission, Nr. 7 der Drucksachen Berlin 1911, Teil II, S. 434 ff.

<sup>97)</sup> A. M. Schuckert a.a.O. S. 77.

nur außenstehende Dritte betroffen, so kann die ihnen zugefügte Verletzung nur durch eine taktvolle Verhandlungsleitung gemildert werden, aber aus diesen Gründen einen Ausschluß der Öffentlichkeit herbeizuführen, das hieße zu weit gehen. Auch an dieser Stelle muß das Recht des Einzelnen gegenüber dem der Allgemeinheit zurückstehen.

Nun im Einzelnen zu den Bestimmungen des geltenden Rechts, die einen Ausschluß der Öffentlichkeit ermöglichen. In § 172 GVG. heißt es: „In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, eine Gefährdung der Sittlichkeit oder eine Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt.“

Allen Ausschließungsgründen ist es gemeinsam, daß eine Gefährdung befürchtet werden muß. Bevor deshalb auf die einzelnen Ausschließungsgründe eingegangen werden soll, sei festgestellt, was unter „Gefährdung“ zu verstehen ist. Gefährden bedeutet in Gefahr versetzen, eine Gefahr herbeiführen. Gefahr nun ist ein Zustand, ein bestimmter Erfolg, der sich durch eine Veränderung in der Außenwelt bemerkbar macht und der die Schädigung eines Rechtsguts als gesteigert möglich erscheinen, d. h. mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt<sup>98)</sup>. Von einer Gefahr kann demnach nicht die Rede sein, wenn die Möglichkeit des Eintritts einer Schädigung geringer ist als die Möglichkeit, daß der bestehende Zustand erhalten bleibt. Eine Gefährdung der in § 172 angegebenen Rechtsgüter durch die Öffentlichkeit der Verhandlung ist dann anzunehmen, wenn in der Verhandlung Sachen zur Sprache kommen, die bisher nur einem kleinen Personenkreis bekannt waren und nun durch die Öffentlichkeit weiter verbreitet werden und deren Weiterverbreitung entweder selbst als eine Schädigung besagter Rechtsgüter erscheint oder doch eine solche Schädigung zur Folge haben kann. Wenn also Tatsachen verhandelt werden, die an sich wohl geeignet sind, die öffentliche Ordnung, die Sittlichkeit oder ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu gefährden, die aber schon vorher der Allgemeinheit bekannt waren, so besteht kein Grund für einen Ausschluß der Öffentlichkeit, da ja die Gefahr nicht durch die öffentliche Verhandlung hervorgerufen wird, sondern schon vorher bestand.

Wendet man sich nun den einzelnen Ausschließungsgründen zu, so muß man bemerken, daß eine klare Bestimmung dessen, was unter öffentlicher Ordnung zu verstehen ist, außerordentlich schwierig ist, so eindeutig dieser Begriff auf den ersten Blick erscheinen mag. Es mag etwas Wahres darin liegen, wenn man diesen Ausdruck als eine schlechte Uebersetzung dessen auffaßt, was die Alten einst unter „res publica“ verstanden<sup>99)</sup>, allein einer Definition bringt uns auch das nicht wesentlich näher. So viel steht jedenfalls fest, daß unter der Gefährdung der

<sup>98)</sup> 'Aehnlich die eingehende Definition bei Kleinfeller a.a.O. S. 143 ff. und die des RG. in RGE. Bd. 10/176.

<sup>99)</sup> 'So Kleinfeller a.a.O.' S. 136.



öffentlichen Ordnung im Sinne des § 172 GVG. nur die Gefährdung der Rechtsordnung zu verstehen ist. Es würde zu weit gehen, wollte man darunter jede Gefahr für die allgemeine rechtliche, sittliche und religiöse Ordnung begreifen. Der Gesetzgeber hat es in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß der Begriff der öffentlichen Ordnung im GVG. anders aufzufassen sei als in vorher erlassenen Gesetzen, z. B. im 7. Abschnitt des RSGB. Der Inhalt dieses Abschnittes läßt aber, wenn man auch geteilter Meinung darüber sein kann, ob alles das, was eigentlich unter diese Ueberschrift gehörte, im 7. Abschnitt des RStGB. Platz gefunden hat, keinen Zweifel darüber, daß die öffentliche Ordnung nur als die durch Rechtssätze geschützte Ordnung verstanden worden ist<sup>100</sup>). Es sei jedoch betont, daß eine Gefährdung im Sinne des GVG. nicht nur dann vorliegt, wenn die vorerwähnten Bestimmungen des RStGB. in Gefahr sind, verletzt zu werden, sondern daß der Begriff der öffentlichen Ordnung in diesem Falle erheblich weiter zu fassen ist. Öffentlich ist hier im Sinne von gemeinsam verwendet, öffentliche Ordnung ist deshalb die Ordnung der Angelegenheiten, die allen gemeinsam sind, die Ordnung des Gemeinwesens. Daraus folgt, daß die öffentliche Ordnung nicht die vermögens- oder familienrechtlichen Interessen des Einzelnen umfaßt. Ein zu befürchtender Angriff gegen einen Einzelnen kann nur dann ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung sein, wenn seine Stellung als Mitglied der Gemeinschaft angegriffen wird oder wenn er selbst aus irgendwelchen Gründen für das Gemeinwesen so wertvoll oder gar unersetzlich ist, daß die Gefahr, die ihm droht, gleichzeitig eine Gefahr für die Gesamtheit bedeutet<sup>101</sup>).

Durch das Gesetz vom 5. April 1888, betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, ist als ein besonderer Fall von Gefährdung der öffentlichen Ordnung die Gefährdung der Staatssicherheit durch Hinzufügung der Worte „insbesondere der Staatssicherheit“ zum § 172 GVG. hervorgehoben worden. Schon die Begründung zum Entwurf erklärte, daß mit dieser Aenderung des § 173<sup>102</sup>) nichts Neues geschaffen werden sollte, sondern daß es sich nur um eine redaktionelle Aenderung handle, die mit Rücksicht auf die durch Art. 3 des Gesetzentwurfes getroffenen Bestimmungen für die mittelbare Öffentlichkeit nötig geworden sei. Die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen, ist also nicht erweitert worden, es ist kein neuer Ausschließungsgrund zu den bisherigen hinzugetreten. Die öffentliche Ordnung, d. h. die Rechtsordnung soll die innere Ruhe des Gemeinwesens und damit auch die ungestörte Tätigkeit der staatlichen Organe, die innere Sicherheit des Staates, gewährleisten. Gleichmaßen ist aber Sinn und Zweck der Rechtsordnung, den rechtlichen Bestand des Staates gegen auswärtige Mächte zu schützen. Es ist deshalb unrichtig, wenn behauptet wird, die Formulierung des § 172 („insbesondere“ der Staatssicherheit) sei falsch, da die Gefährdung der Staatssicherheit kein

<sup>100</sup>) Ebenso RG. in Goltd. Arch. 47/338; Kleinfeller a.a.O. S. 137; Schuckert a.a.O. S. 40.

<sup>101</sup>) Vgl. Kleinfeller a.a.O. S. 138.

<sup>102</sup>) Heute § 172.

Sonderfall der Gefährdung der öffentlichen Ordnung sei, jedenfalls nicht, soweit es sich um eine Gefährdung der äußeren Staatssicherheit handele<sup>103</sup>). Außerdem läßt sich praktisch die äußere Staatssicherheit von der inneren nur schwer oder garnicht trennen, eine innere Schwächung des Staates erschüttert selbstverständlich auch seine Stellung nach außen, und durch einen Angriff von außen werden die Verhältnisse im Innern erheblich in Mitleidenschaft gezogen<sup>104</sup>). Darauf, was Staatssicherheit bedeutet, braucht nicht eingegangen zu werden, es sei nur betont, daß Staatssicherheit und Staatswohl nicht identisch sind; denn das Staatswohl kann „auch ohne Gefährdung der rechtlichen Ordnung, z. B. durch Untergrabung der religiösen, sittlichen oder wirtschaftlichen, nur zu einem kleinen Teil durch Rechtsvorschriften gesicherten Grundlagen des Staates in empfindlichster Weise gefährdet werden“<sup>105</sup>).

Bei einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch öffentliches Verhandeln sind zwei Gruppen von Fällen zu unterscheiden. Einmal kann durch die Öffentlichkeit der ordnungsmäßige Ablauf der Verhandlung selbst durch Störungen im Gerichtssaal gefährdet werden, im anderen Falle können durch die Weiterverbreitung von Tatsachen, die während der Verhandlung vorgebracht werden, die Allgemeinheit beunruhigt, die Interessen der Volksgemeinschaft gefährdet werden.

Zu der ersten Gruppe sind auch diejenigen Fälle zu rechnen, in denen eine Gefährdung des Untersuchungszweckes zu besorgen ist; davon wird immer dann die Rede sein können, wenn die Zuhörer — entweder einzelne oder das Publikum in seiner Gesamtheit — die Wahrheitsermittlung störend zu beeinflussen versuchen. Es wurde bereits ausgeführt, daß dann im Wege der Sitzungspolizei einzelne Personen entfernt werden können oder daß der Zuhörraum geräumt werden kann. Die Ergreifung der schärferen Maßnahme aber, die Öffentlichkeit überhaupt auszuschließen, ist nur über § 172 GVG. möglich. Eine Gefährdung der Wahrheitsermittlung ist auch darin zu erblicken, wenn einzelne Zeugen aus dem Publikum wegen ihrer Aussage beschimpft oder mit Gewalttätigkeiten bedroht werden. An sich stellt die Gefährdung des Einzelnen zwar noch keine Gefährdung der Rechtsordnung dar, aber in diesem Falle wirkt die Bedrohung des Einzelnen weiter. Es ist zu befürchten, daß durch diese Tat in Zukunft andere Personen, weil sie sich solchen Angriffen nicht aussetzen wollen, abgehalten werden, freiwillig als Zeugen zu fungieren und somit wird in manchem künftigen Prozeß die Wahrheitsforschung erschwert oder gar unmöglich gemacht werden<sup>106</sup>).

Zu der zweiten Gruppe gehören die Fälle, in denen die allgemeine Ruhe und Sicherheit außerhalb der Verhandlung bedroht wird. Das kann

<sup>103</sup>) 'Von Kries, Lehrbuch d. deut. Strafprozeßrechts, Freiburg 1892, Anm. 2 S. 259.

<sup>104</sup>) 'Kleinfeller a.a.O. S. 140 ff.

<sup>105</sup>) 'RG. Golttd. Arch. 47/338.

<sup>106</sup>) 'Kleinfeller a.a.O. S. 138 ff. JW. 1896/511. Jurist. Rundschau 1931/259 und 1932/138.

z. B. geschehen, wenn Hoch- oder Landesverrat, aufreizende Reden und Schriften, beleidigende Aeußerungen gegenüber der Staatsführung etc. den Gegenstand einer öffentlichen Verhandlung bilden. Da die Rechtsordnung durch eine einzelne Störung noch nicht erschüttert wird, ist es nicht zulässig, die Öffentlichkeit auszuschließen, weil der eine oder andere der Zuhörer angeregt werden könnte, das zur Anklage stehende Delikt nachzuahmen und aus der Art, wie der Angeklagte die Tat beging, Lehren zu ziehen. Außerdem wird dieser Schaden, der durch die öffentliche Verhandlung entsteht, dadurch wieder aufgewogen, daß so und so viele andere abgeschreckt werden oder lernen, wie sie sich gegen ein solches Delikt schützen können. Es ist jedoch zuzugeben, daß der Ausschluß dann begründet ist, wenn ganz allgemein über Maßregeln und Vorkehrungen verhandelt werden muß, die vom Staate getroffen sind, um Verbrecher zu entlarven und die Begehung gewisser Delikte zu vereiteln<sup>107)</sup>. Ein öffentliches Verhandeln würde in diesem Falle die Verbrechensverhütung und -bekämpfung erschweren und darin ist eine Gefährdung der allgemeinen Interessen und somit der öffentlichen Ordnung zu erblicken. Wohl gemerkt kann die Möglichkeit der Nachahmung des einzelnen Deliktes gemeinhin keine Begründung für einen Ausschluß der Öffentlichkeit abgeben. Das gilt auch für die Verhandlung von Münzdelikten (§§ 146–152; 360 Nr. 4–6 RStGB.), bei der nach manchen früheren Landesgesetzen<sup>108)</sup> die Öffentlichkeit schlechthin ausgeschlossen war. Die Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist hier nämlich nicht, wie vielfach angenommen wird, in der Anreizung zur Nachahmung der Falschmünzerei zu sehen, sondern in der Möglichkeit, die Öffentlichkeit zu beunruhigen und das Vertrauen in die Währungsmittel zu erschüttern.

Als zweiten Ausschließungsgrund nennt das Gesetz die Gefährdung der Sittlichkeit; Sittlichkeit in diesem Zusammenhange ist nicht gleichbedeutend mit Moral, sondern § 172 meint nur die geschlechtliche Sittlichkeit, eine andere Auslegung dieses Begriffes würde viel zu weit führen; denn letzten Endes wirkt jede Verhandlung, ganz gleich welches Delikt zur Aburteilung steht, auf einzelne Teile der Zuhörerschaft entsittlichend.

Es wäre jedoch falsch, wollte man die Gefährdung der Sittlichkeit einfach als Möglichkeit der Gefährdung der öffentlichen Ordnung ansehen, da bei diesem Ausschließungsgrund die Einschränkung der Öffentlichkeit nicht nur erfolgt, um eine Verletzung der Rechtsordnung zu verhindern. Es soll vielmehr dadurch vermieden werden, die Auffassungen des Volkes über Anstand und Moral zu verletzen, man will so trachten, mit Rücksicht auf das Gemeinwohl die Verbreitung unsittlicher Dinge und Anschauungen zu verhindern.

Eine Ausschließung ist deshalb dann gerechtfertigt, wenn über Verstöße gegen die §§ 171 ff. RStGB. oder ihnen verwandte oder mit ihnen

<sup>107)</sup> 'So Schuckert, a.a.O. S. 41.

<sup>108)</sup> 'Preuß. Ges. v. 3. 5. 1852, Art. 18; Preuß. StPO. vom 15. 5. 1867, § 234; Anhalt. Novelle v. 10. 9. 1853 zu Art. 228 der Thür. StPO.



in Beziehung stehende Strafsachen verhandelt wird. Man kann nun aber nicht sagen, daß in jedem dieser Fälle eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen wäre. Dies ist zwar nicht erst dann der Fall, wenn auf die Einzelheiten einer sittlichen Verfehlung in einer Verhandlung eingegangen wird; aber ernste und sachliche Verhandlung ist nicht schon dann geeignet, die Sittlichkeit zu gefährden, nur weil etwa in einem Meineidsprozeß von ehewidrigen Beziehungen oder einem Beischlaf die Rede ist. Eine allgemeine Regel läßt sich überhaupt nicht aufstellen, der Einzelfall entscheidet und es ist in jedem Fall die Aufgabe des Gerichts, hier nicht kleinlich zu urteilen und Dinge, die öffentlich und natürlich behandelt niemanden anstößig erscheinen, dadurch erst zu etwas Besonderem zu machen, daß sie mit dem Schleier des Geheimen umgeben werden.

Unter Umständen kann jedoch trotz Gefährdung der Sittlichkeit durch öffentliche Verhandlung, wenn das Staatsinteresse es aus anderen Gründen verlangt, auf einen Ausschluß der Öffentlichkeit verzichtet werden. Bei einem solchen Widerstreit der Interessen sind dann die beiden Rechtsgüter, von denen das eine durch heimliche, das andere durch öffentliche Verhandlung verletzt würde, sorgsam gegeneinander abzuwägen, da es darauf ankommt, daß wirklich nur der geringste, unvermeidbare Schaden angerichtet wird. Zu einer solchen Interessenkollision kam es z. B. bei den im Jahre 1937 in großer Menge gegen katholische Geistliche verhandelten Sittlichkeitsprozessen. Mit dem Einsetzen dieser Prozesse wurde von interessierten Stellen zunächst behauptet, daß es sich dabei nur um bedauerliche Einzelfälle handle, die sich bei einer größeren Organisation nicht vermeiden ließen. Als dann aber die ersten Prozesse gegen Ordensgeistliche durchgeführt worden waren, tauchte schnell eine andere Lesart auf, man behauptete, der Angeklagte sei überhaupt nicht überführt worden. Dadurch, daß man die Prozesse als Schwindel, als Theater- und Schauprozesse hinstellen versuchte, bemühte man sich, das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege zu erschüttern. Von der deutschfeindlichen Auslandspresse wurde diese Auslegung begierig aufgenommen und in langen Artikeln von ungerechten Priesterverfolgungen in Deutschland gesprochen. Es liegt auf der Hand, daß durch diese Sachlage eine Gefährdung der inneren sowohl wie der äußeren Staatssicherheit geschaffen wurde. Man muß deshalb denjenigen Entscheidungen beistimmen, die in diesen Prozessen auf einen Ausschluß der Öffentlichkeit verzichtet haben<sup>109)</sup>. Denn obgleich eine Gefährdung der Sittlichkeit mit Sicherheit vorauszusehen ist, überwiegen doch die anderen Interessen des Staates; dieser ist besonders deshalb so bestrebt, die Öffentlichkeit des In- und Auslandes von der Haltlosigkeit der gegen ihn erhobenen Angriffe zu überzeugen, weil ihm in seinem Abwehrkampf gegen diese Gerüchte von offiziellen kirchlichen Stellen keine Unterstützung zuteil wurde.

<sup>109)</sup> Erstmalig geschah dies bei der am 8. 5. 37 vor d. gr. Strafkammer des LG. in Trier gegen den Pfarrer Bauer verhandelten Strafsache. Danach wurde es ständige Praxis aller Gerichte, die sich mit ähnlichen Sachen zu befassen hatten.

Aus diesen Gründen muß es in solchen Fällen auch als zulässig angesehen werden, wenn unter Durchbrechung des Grundsatzes, daß nur Reichsbürger einer Gerichtsverhandlung beiwohnen dürfen<sup>110)</sup>, Ausländern, insbesondere ausländischen Berichterstatlern, die Teilnahme an der Sitzung gestattet wird.

Ebenso erscheint es angebracht, bei Verhandlung derartiger Prozeßstoffe die Auswahl der zuzulassenden Personen schärfer vorzunehmen. Es geht zwar nicht an, daß man die Öffentlichkeit auf gewisse Personenkreise beschränkt oder diese bevorzugt zuläßt, auch dann nicht, wenn diese der Verhandlung eine besonders starke Anteilnahme entgegenbringen; aber die Möglichkeit der Siebung bietet sich durch eine kräftigere Handhabung des § 175 Abs. 1 GVG. Nach dieser Vorschrift ist unerwachsenen Personen, d. h. solchen, die nicht über die genügende körperliche und sittliche Reife verfügen, der Zutritt zu versagen. Bei Verhandlung derartiger Sachen wird man aber ein besonders hohes Maß sittlicher Reife verlangen müssen, und es wird bei Anlegung eines solchen Maßstabes gleichzeitig möglich sein, einmal die Gefährdung der Sittlichkeit auf ein Mindestmaß zu beschränken und zum anderen die übrigen unangenehmen Begleiterscheinungen der Öffentlichkeit herabzumindern.

Jedenfalls wird das Gesamtergebnis einer derart durchgeführten öffentlichen Verhandlung ein durchaus anderes sein, als wenn man in nicht-öffentlicher Sitzung verhandeln würde, selbst dann, wenn man hierbei von der Zulassungsmöglichkeit des § 175 Abs. 2 GVG. erhöhten Gebrauch machen wollte.

Durch Notverordnung vom 9. 3. 32 (Teil 2. Art. 2) ist zu den bis dahin bestehenden und bereits besprochenen Ausschließungsgründen als dritter die Besorgnis der Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses hinzugetreten. Diese Begriffe sind dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb entnommen und daher in dem Sinne, in dem sie dort verwandt werden, auszulegen. „Betriebsgeheimnisse sind technisch industrieller Natur, Geschäftsgeheimnisse kommerziell-ideeller Natur“<sup>111)</sup>. Unter Geheimnis ist dasjenige zu verstehen, was für einen Herstellungsprozeß bzw. für eine Geschäftsführung derartig charakteristisch ist, daß es nur dem einen Unternehmer bekannt und nur von diesem verwandt wird. Es ist dabei nicht nötig, daß eine Sache oder Methode an sich neu ist, schon ihre Verwendung an einer bestimmten Stelle kann Geheimnis sein. Ebenso verliert eine Sache nicht dadurch ihre geheime Eigenschaft, daß sie einem engeren Kreise anvertraut wird. Der Schutz dieser Rechtsgüter, der schon früher gefordert wurde, gewinnt seine Bedeutung erst dadurch, daß er sich nicht eigentlich auf den Einzelnen, sondern vielmehr auf die Gesamtheit oder das Staatswohl erstrecken soll<sup>112)</sup>. In vielen Fällen, in denen die Gefährdung eines solchen Ge-

<sup>110)</sup> Vgl. S. 25 der Abhandlg.

<sup>111)</sup> Elster, Urheber- und Erfinder-Warenzeichen und Wettbewerbsrecht, Berlin Lpz. 1928, S. 423.

<sup>112)</sup> Protok. d. Strafrechtskomm. v. 1905, Bd. 1 S. 368 ff., DJZ 1928, Sp. 798.

heimnisses zu besorgen ist, wird man sogar von einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung sprechen müssen, besonders heute, wo Deutschland bemüht ist, seine wirtschaftliche Unabhängigkeit auf lebenswichtigen Gebieten zu erringen. Außerdem wird in vielen Fällen auch der Schaden, der durch die Enthüllung eines solchen Geheimnisses für den Betrieb entsteht, nachteilige Folgen für die Gefolgschaft haben können. Handelt es sich aber nur um die Interessen des Rechtsbrechers selbst, die durch öffentliche Verhandlung gefährdet werden können, so ist an sich eine enge Auslegung der Bestimmung nicht am Platze. Es ist natürlich zu berücksichtigen, welches Delikt zur Anklage steht, denn wenn es sich nur um eine Uebertretung oder ein leichtes Vergehen handelt, muß ein öffentliches Verhandeln als unbillige Härte erscheinen. Sonst aber standen dem Angeklagten ja vor der Begehung der Tat, wenn er mit einer Aufdeckung eines ihm eigenen Betriebs- oder Geschäftsheimnisses rechnen mußte, in erhöhtem Maße Hemmungen entgegen, die deshalb, wenn er die Tat doch beging, auch die Strafschärfung, die die öffentliche Verhandlung bedeutet, rechtfertigen lassen. Die Bestimmung behält, wenn es sich nur um den Schutz des Einzelinteresses handelt, eigentlich nur dadurch ihre Berechtigung, daß mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß der Angeklagte freigesprochen werden kann und daß er unter Umständen selbst an der Durchführung des Verfahrens gegen ihn nicht irgendwie Schuld war.

Weiterhin ist durch die Spezialbestimmung des § 171 a GVG., der durch Art. 1 AG. zum Gewohnheitsverbrechergesetz vom 24. 11. 1933 (RGBl. Bl. I 1000) in das GVG. eingeführt wurde, dem Gericht die Möglichkeit gegeben, für die Hauptverhandlung oder einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn das Verfahren die Unterbringung des Beschuldigten in eine Heil- oder Pflegeanstalt (§§ 42 a Ziff. 1, 42 b RStGB.) neben einer Strafe oder ausschließlich zum Gegenstand hat. Der Ausschluß in diesen Fällen rechtfertigt sich aus denselben Gründen, die seiner Zeit zur Einführung des § 171 (bei Entmündigungssachen gemäß §§ 664, 679 ZPO.) geführt haben<sup>113)</sup>. Hier überwiegt das schutzwürdige Interesse der Einzelpersönlichkeit; besonders deshalb, weil das Interesse der Allgemeinheit bedeutend geringer ist als in gewöhnlichen Straffällen; handelt es sich hier doch nicht darum, ein Urteil über die Gemeinschaftstauglichkeit eines Beschuldigten im üblichen Sinne zu fällen. Die Unterbringung ist auch keine Strafe, sondern vielmehr eine strafrechtliche Maßnahme, deren Zweck und Erfolg durch eine öffentliche Verhandlung nicht irgendwie berührt wird. Abschließend sei noch bemerkt, daß § 171 a die Entmannung nicht mit aufführt, da bei deren Anordnung sowieso die Ausschließung nach § 172 GVG. wegen Gefährdung der Sittlichkeit gegeben ist.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt durch Beschluß des Gerichts, ist also nicht etwa der Entscheidung des Vorsitzenden vorbehalten. Diese Bestimmung wird wohl auch in Zukunft keine Aenderung erfahren. Wie die Einrichtung und der Aufbau des Volksgerichtshofes

<sup>113)</sup> So die amtliche Begründung zu § 171 a GVG.



zeigen, sollen die Kollegialgerichte beibehalten und auch auf die Laiengerichtbarkeit nicht verzichtet werden. Man ist heute zwar bestrebt, die Stellung des Vorsitzenden zu stärken, aber nur in prozeßrechtlicher Hinsicht, alle Sachentscheidungen — und um eine solche handelt es sich bei dem Ausschließungsbeschluß — sind nach wie vor durch das Gericht zu treffen. Das Führerprinzip ist in der Strafrechtspflege abzulehnen, es ist ein rein politisches Prinzip, das seiner Natur nach für die Rechtsprechung nicht in Frage kommt. Es ist hier nicht der rechte Raum und es besteht auch keine weitere Veranlassung diese These ausführlich zu begründen, es soll nur noch darauf hingewiesen werden, daß es nicht angeht, etwa die Beisitzer nur mit beraten zu lassen, ihnen aber das Recht und die Pflicht der Abstimmung und damit ihre Mitverantwortung für die Entscheidung zu nehmen. Denn dann wäre ein Instanzenzug unmöglich gemacht, da es ein Unding ist, die Entscheidung eines Richters durch die Entscheidung eines anderen Richters korrigieren zu lassen.

Der die Oeffentlichkeit ausschließende Beschluß ergeht auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen nach freiem Ermessen des Gerichts. Dem Erlaß dieses Beschlusses muß eine Verhandlung vorangehen und zwar nicht nur dann, wenn es vom Angeklagten verlangt wird, sondern notwendig in allen Fällen<sup>114)</sup>. Daß die Verhandlung obligatorisch ist, läßt sich sowohl aus dem Wortlaut des § 174 GVG. selbst wie aus seiner geschichtlichen Entwicklung erkennen. Es heißt in § 174 nämlich unter Verwendung des bestimmten Artikels: „Die Verhandlung (nicht fakultativ: eine) über die Ausschließung der Oeffentlichkeit findet . . .“, daraus folgt, daß verhandelt werden muß<sup>114)</sup>. Die gleiche Folgerung ergibt sich aus der Tatsache, daß vor Erlaß des Gesetzes vom 5. 4. 1888 in dem damaligen § 175 Abs. 1 (jetzt § 174 Abs. 1) GVG. ausdrücklich festgestellt war: „Ueber den Ausschluß der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt“. Diese Fassung wurde in sämtlichen Entwürfen des oben genannten Gesetzes beibehalten und erst von der Reichstagskommission wegen übertriebenen Formalismus beseitigt. Aber nicht etwa deshalb, weil man die Verhandlung für überflüssig hielt und sie abschaffen wollte, sondern weil man zur Vereinfachung des Verfahrens in Fällen, die dies nicht erforderten auf Ausschluß der Oeffentlichkeit bei eben dieser Verhandlung verzichten wollte<sup>116)</sup>.

„Gegenstand der Verhandlung bildet der Ausschluß selbst, nicht ein Antrag auf Ausschluß, wie denn ein Antrag überhaupt nicht notwendig gestellt zu sein braucht“<sup>117)</sup>. Nach § 33 StPO. muß den zu Erklärungen berechtigten Beteiligten Gelegenheit geboten werden, sich zu äußern. Dieser Vorschrift ist aber schon dann genüge getan, wenn das Gericht deutlich seine Bereitwilligkeit erkennen läßt, sowohl von seiten der

<sup>114)</sup> RGE. Bd. 20/52; außerdem RGE. Bd. 1/50; Bd. 10/92; RGRechtspr. Bd. 2/480 und Bd. 3/677.

<sup>115)</sup> RGE. Bd. 20/21 und 20/52.

<sup>116)</sup> Vgl. RGE. Bd. 20/21 und Kleinfeller a.a.O. S. 157.

<sup>117)</sup> RGE. Bd. 47/437.

Staatsanwaltschaft wie auch vom Angeklagten Anträge bezüglich der Ausschließung entgegenzunehmen, denn damit ist gleichzeitig beiden Teilen die Möglichkeit geboten, eine Stellung zu dieser Frage einzunehmen und zu begründen, d. h. aber zu verhandeln. Einer besonderen Aufforderung des Gerichts an die Beteiligten bedarf es nicht, wie das RG. in der Entscheidung Bd. 37/437 unter ausdrücklicher Aufgabe seiner früheren entgegenstehenden Auffassung<sup>118)</sup> zutreffend ausführt. Da die Verhandlung über einen Antrag auf Ausschluß für einen Teil der Hauptverhandlung den Beteiligten auch die naheliegende Möglichkeit gewährt, ihre Ansicht über eine völlige Ausschließung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, so darf auf Grund dieser Verhandlung das Gericht auch den Ausschluß für die Dauer der gesamten Verhandlung beschließen<sup>119)</sup>.

Bei dieser Verhandlung über den Ausschluß der Öffentlichkeit ist es als zulässig anzusehen, wenn das Gericht um sich ein Bild darüber zu machen, ob die öffentliche Verhandlung eine Gefährdung der durch § 172 geschützten Rechtsgüter besorgen läßt, Auskunftspersonen formlos verhört, da sich außer im § 174 im Gesetz keine Formvorschrift für die Verhandlung über den Ausschluß findet und weil auf Grund dieser Verhandlung keine Entscheidung in der Schuld- oder Straffrage getroffen wird<sup>120)</sup>.

Wenn über den Ausschluß verhandelt wird zu einer Zeit, in der der Angeklagte aus irgendeinem Grund aus dem Sitzungssaal entfernt worden ist, so muß ihm trotzdem Gelegenheit gegeben werden, sich zu dieser Frage zu äußern; ja selbst dann, wenn er bei Vernehmung eines Mitangeklagten aus dem Grunde des § 247 StPO. den Verhandlungsraum hat verlassen müssen und wenn die Öffentlichkeit nur während Vernehmung dieses Mitangeklagten ausgeschlossen werden soll<sup>121)</sup>. Dieses Recht muß dem Angeklagten deshalb zugestanden werden, weil er auch nach Entfernung noch Beteiligter ist und nicht wie ein zur Hauptverhandlung überhaupt nicht Erschienener behandelt werden darf; vor allem aber hat er, weil die Aussage seines Mitangeklagten sich bestimmt auch mit seiner Person befassen wird, ein Interesse daran, ob die Verhandlung öffentlich durchgeführt wird oder nicht. Es muß der Ansicht des RG. beiepflichtet werden, daß die Erklärungen des Verteidigers nicht genügen; dessen Verlautbarungen zu entscheidenden Fragen sind bei Anwesenheit des Angeklagten (dieser ist auch bei Entfernung in weiterem Sinne „anwesend“, vgl. oben) von der Zustimmung des Angeklagten abhängig<sup>122)</sup>. Auch der anwesende Nebenkläger<sup>123)</sup> ist zu hören, ebenso im Privatklageverfahren der Privatkläger<sup>124)</sup>.

<sup>118)</sup> RG. in Goltd. Arch. Bd. 43/242.

<sup>119)</sup> RGE. Bd. 35/216.

<sup>120)</sup> RGE. Bd. 66/113.

<sup>121)</sup> RGE. Bd. 18/138.

<sup>122)</sup> RGE. Bd. 18/138 und RGRechtspr. Bd. 10/539.

<sup>123)</sup> RGE. Bd. 30/104.

<sup>124)</sup> HRR. 1929/1180.

In diesem Zusammenhang entsteht auch die Frage, ob bei Verbindung mehrerer Strafsachen gemäß §§ 3, 237 StPO. ein Mitangeklagter ausgeschlossen werden muß, wenn während einer Strafsache, die sich gegen einen anderen Mitangeklagten richtet, der Ausschluß der Öffentlichkeit verkündet worden ist. Diese Frage ist zu verneinen, solange zwischen der den Ausschluß auslösenden Strafsache und dem Delikt, dessen der Mitangeklagte beschuldigt wird, eine innere Verbindung besteht. Ist also A wegen eines Sittlichkeitsverbrechens angeklagt und B wegen Beihilfe oder Begünstigung zu diesem, so kann sich der Ausschließungsbeschluß nicht auch auf B erstrecken; selbst dann nicht, wenn B nur gewußt hat, daß A irgendein Vergehen oder Verbrechen begehen wollte oder begangen hat, die einzelnen Tatumstände also garnicht kannte. Ist jedoch A wegen Diebstahls und B wegen Hehlerei angeklagt, so müßte man bei einem gleichzeitig gegen A durchgeführten Verfahren wegen eines Sittlichkeitsdeliktes notwendigerweise auch B ausschließen. Es wäre aber zweckdienlich, ihm nach § 175 Abs. 2 GVG. den Zutritt wieder zu gestatten.

Die Verhandlung über den Ausschluß ist grundsätzlich öffentlich im Gegensatz zu der Regelung vor Erlaß des Gesetzes vom 5. 4. 1888<sup>125)</sup>. Auf Verlangen eines Beteiligten ist das Gericht jedoch gezwungen in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln; wird ein solches Verlangen nicht geäußert, so kann auch das Gericht von sich aus, wenn es die nicht-öffentliche Verhandlung für angemessen erachtet, dieselbe anordnen. (§ 174 S. 1 GVG.).

Betrachtet man nun die Grenzen, innerhalb deren unter Ausschluß der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung verhandelt werden kann, so ergibt sich, daß nach § 172 in allen Sachen in jedem Stadium des Verfahrens ein Ausschluß sowohl für die ganze Verhandlung wie für einen Teil derselben möglich ist. In Zweifelsfällen ist der Ausschluß als für die ganze noch folgende Verhandlung geltend anzusehen. Es versteht sich nun von selbst, daß die Ausschließung nicht auf diejenigen zu erwartenden Erklärungen und Vorgänge präzisiert werden kann, von denen man annimmt, daß sie geeignet seien, eines der in § 172 geschützten Rechtsgüter zu gefährden. Eine solche Begrenzung wäre außerordentlich umständlich und schwierig, wenn nicht sogar unmöglich. Deshalb muß sich der Ausschluß auf alle Teile der Verhandlung erstrecken, wenn die notwendigen Voraussetzungen einmal gegeben sind. Gleichgültig, ob nun alle Teile der Verhandlung zu einer irgendwie gearteten Gefährdung in irgendwelcher Beziehung stehen. Genau so ist es, wenn die Öffentlichkeit nur für einen bestimmten Abschnitt der Verhandlung, etwa für die Dauer der Aussage eines oder mehrerer Zeugen ausgeschlossen wird. Auch dann ist die Vorschrift des § 172 nicht so aufzufassen, daß die Ausschließung sich nur auf diejenigen Teile der Aussage erstrecken soll, die bei öffentlicher Verhandlung allein geeignet erscheinen, eine Gefährdung der besagten Rechtsgüter herbeizuführen. Ein solcher Verhandlungsabschnitt darf eben nur als Ganzes aufgefaßt

<sup>125)</sup> Vgl. S. 48 der Abhandlg.



werden, man darf ihn nicht in lauter Unterabteilungen gliedern und dann bei jedem Satze fragen, ob dessen Inhalt den Ausschluß auch rechtfertige. Wenn zu erwarten ist, daß in einem Teil einer Verhandlung Erklärungen abgegeben und Vorgänge erfolgen werden, die eine Gefährdung im Sinne des § 172 besorgen lassen, dann ist für diesen Teil der Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen, der damit naturgemäß auch alle anderen dazu gehörigen Prozeßvorgänge umfaßt, einerlei, ob sie allein genommen die angegebene Gefährdung befürchten lassen oder nicht<sup>126)</sup>.

Wenn die Öffentlichkeit nur für einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen ist, muß allerdings streng darauf geachtet werden, daß auch wirklich nur die im Beschluß bezeichneten Abschnitte nichtöffentlich verhandelt werden. Ist beispielsweise die Öffentlichkeit während der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ausgeschlossen worden, so muß vor und nicht erst nach den Schlußanträgen (§ 258 StPO.) die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden<sup>127)</sup>. Ist sie nur für die Vernehmung des Angeklagten ausgeschlossen, so ist es unzulässig, ohne Aenderung des Beschlusses die Ausschließung auch auf die Vernehmung eines Zeugen zu erstrecken<sup>128)</sup>.

Wenn die Hauptverhandlung unterbrochen war (§ 221 StPO.) und vor der Unterbrechung unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelt wurde, so bedarf es bei der Fortsetzung keines neuen Beschlusses<sup>129)</sup>, da die unterbrochene und fortgesetzte Hauptverhandlung ein einheitliches Ganzes bildet. Der die Ausschließung aussprechende Beschluß ist in jedem Fall gemäß § 174 öffentlich zu verkünden. Das gilt, wenn die Öffentlichkeit nur für die Vernehmung eines Zeugen ausgeschlossen wurde, auch für den weiteren Beschluß, durch den sie auch bei der Gegenüberstellung mit einem anderen Zeugen ausgeschlossen werden soll<sup>130)</sup>. Ebenso liegt der Fall, wenn die Öffentlichkeit zunächst nur für einen Teil der Verhandlung ausgeschlossen war und dann durch einen neuen Beschluß noch weiter ausgeschlossen werden soll; auch dieser zweite Beschluß muß öffentlich verkündet werden<sup>131)</sup>. Ist jedoch die Öffentlichkeit schon wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen und kommt das Gericht nachträglich zu der Auffassung, daß die Öffentlichkeit auch noch wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder wegen Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder umgekehrt auszuschließen ist, so ist für diesen zweiten Beschluß eine öffentliche Verkündung nicht mehr erforderlich<sup>132)</sup>.

Ein neuer Beschluß braucht überhaupt nicht erlassen zu werden, wenn derselbe Zeuge, für dessen Vernehmung der Ausschluß schon beschlossen

<sup>126)</sup> RGE. Bd. 43/367.

<sup>127)</sup> RG. in HRR. 1935/822.

<sup>128)</sup> RG. in JW. 1926/820.

<sup>129)</sup> RGE. Bd. 53/(199) 204.

<sup>130)</sup> JW. 1932/679 und 2305.

<sup>131)</sup> KG. in JR. 1932 Nr. 693.

<sup>132)</sup> RG. (18. 3. 35) in DRZtg. 1935/309.

und verkündet war, später noch ein zweites oder drittes Mal vernommen wird<sup>133)</sup>.

Einer näheren Begründung des Beschlusses bedarf es nicht; das Gericht hat lediglich nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob einer der in § 172 angeführten Gründe vorhanden ist<sup>134)</sup> und bejahendenfalls diesen Grund anzugeben. Eine nähere Begründung kann selbstverständlich deshalb nicht erfolgen, weil sonst gerade das, was der Öffentlichkeit verborgen werden sollte, mitgeteilt werden müßte. Das Gericht hat lediglich den seiner Meinung nach vorliegenden Grund bei Verkündung des Beschlusses anzugeben und dafür Sorge zu tragen, daß derselbe ins Protokoll aufgenommen wird. An seine Beschlußfassung ist das Gericht nicht gebunden, vielmehr kann es dieselbe im Laufe der Verhandlung ändern.

Dem Protokoll kommt überhaupt eine erhebliche Bedeutung zu. Es muß aus ihm zu ersehen sein, daß die im § 174 vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Vorverhandlung über den Ausschluß beachtet worden sind, es muß sich, mit anderen Worten aus ihm ergeben, daß den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung gegeben wurde und welche Anträge etwa gestellt wurden. Wenn sich durch das Protokoll nicht sicher nachweisen läßt, daß dies geschehen ist, muß angenommen werden, daß eine Verhandlung nicht stattgefunden hat<sup>135)</sup>. Ebenso muß der mit dem Verkündungsvermerk versehene Ausschließungsbeschluß mit Begründung ins Protokoll aufgenommen sein, aus dem auch hervorgehen muß, wie weit sich der Ausschluß erstrecken soll<sup>136)</sup>.

Wird gegen eines dieser Erfordernisse verstoßen, so ist die Revision nach § 338 Ziff. 6 StPO. begründet. Der Verstoß gegen § 174 kann aber durch ordnungsgemäße Wiederholung der Verhandlung geheilt werden<sup>137)</sup>. Im übrigen kann sich die Revision nicht darauf stützen, daß in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde, obwohl einer der in § 172 angeführten Ausschließungsgründe vorhanden war, da § 172 keine Mußvorschrift enthält, sondern den Ausschluß ins Ermessen des Gerichts stellt. Eben deshalb bietet auch öffentliches Verhandeln trotz eines gegenteiligen Beschlusses keinen Revisionsgrund<sup>138)</sup>. Ebenso ist es kein Anfechtungsgrund, wenn trotz Ausschließung der Öffentlichkeit dazu nicht berechtigte Personen der Verhandlung beigewohnt haben<sup>139)</sup>. Daß mit der Revision vorgetragen werden kann, die vom Gericht herangezogenen Tatsachen seien nicht geeignet, eine Gefährdung in der vom Gericht angenommenen Richtung besorgen zu lassen, ist selbstverständlich.

Es wird wohl niemand leugnen können, daß das Verfahren betreffs der Ausschließung der Öffentlichkeit außerordentlich umständlich ist. Es

<sup>133)</sup> RG. in DJ. 1934/1059

<sup>134)</sup> RGE. Bd. 26/395.

<sup>135)</sup> RGE. Bd. 57/26.

<sup>136)</sup> RGE. Bd. 10/93 und 25 248 außerdem RG. in Goltd. Arch. 38/195.

<sup>137)</sup> RGE. Bd. 35/353 und 62/198.

<sup>138)</sup> JW. 1931/233.

<sup>139)</sup> RG. Rechtspr. 1/652.

kann sich z. B. folgendes Bild ergeben: Die ersten Teile der Hauptverhandlung erfolgen in öffentlicher Sitzung, dann wird ein Antrag auf Ausschluß gestellt, daraufhin muß, wenn ein Beteiligter es verlangt oder das Gericht es für angemessen erachtet, der Verhandlungsraum geräumt werden. Der den Ausschluß aussprechende Beschluß muß jedoch wieder öffentlich verkündet werden. Nachdem dann die Öffentlichkeit für die weitere Verhandlung beseitigt worden ist, muß sie bei der Verkündung des Urteilstenors wieder hergestellt werden, um dann gegebenenfalls nach einem Antrag auf Ausschluß für Verkündung der Urteilsgründe abermals ausgeschlossen zu werden. Zur Verkündung des Beschlusses, der für die Gründe Ausschließung ausspricht, muß sie wieder herbeigeführt werden, um kurz darauf — dann allerdings zum letzten Male — beseitigt zu werden. Es mag sein, daß sich schwer eine Aenderung herbeiführen läßt, aber es wäre auf jeden Fall eine erhebliche Erleichterung, wenn von diesem starren Formalismus ein wenig abgerückt würde. Es wäre deshalb zu erwägen, ob man nicht in diesem besonderen Falle auf eine öffentliche Verkündung der Beschlüsse verzichten sollte; es widerspricht das zwar den Grundsätzen einer Verfahrensordnung, aber ein großes Interesse kann an der öffentlichen Verkündung dieser Entscheidungen nicht bestehen, da sie nicht näher begründet werden.

Da nach § 173 GVG. die Verkündung des Urteils in allen Fällen öffentlich zu erfolgen hat, muß vor seiner Verlesung die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden. Hierzu ist ein Beschluß oder eine tatsächliche Anordnung des Gerichts nicht erforderlich, es genügt, wenn die Öffentlichkeit dadurch, daß die Türen geöffnet werden, tatsächlich wieder hergestellt wird<sup>140)</sup>. Die Wiederherstellung der Öffentlichkeit muß im Protokoll festgehalten werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften ist Revisionsgrund.

Nach Verkündung der Urteilsformel sind die Urteilsgründe zu verlesen oder, wie es meist geschieht, ihrem wesentlichen Inhalte nach mündlich bekanntzugeben (§ 268 StPO.). Vor Einführung des Gesetzes vom 5. 4. 1888 war ein Ausschluß der Öffentlichkeit für die Verkündung der Urteilsbegründung nicht möglich, erst dieses Gesetz hat die jetzt in § 173 Abs. 2 GVG.<sup>141)</sup> festgelegte Bestimmung gebracht, die bei ihrer Einführung zunächst heftig umstritten wurde. Man hielt diese Vorschrift sowohl für unnötig wie für gefährlich und meinte, daß damit der Sinn der obligatorisch öffentlichen Verkündung der Urteilsformel aufgehoben sei. v. Bar gab dem dahin Ausdruck, daß er schrieb: „Ein Urteil ohne Entscheidungsgründe ist in der Tat ein Orakelspruch für die öffentliche Meinung“<sup>142)</sup>. Man wies darauf hin, daß sowohl das Interesse des Angeklagten wie das Ansehen der Straf-

<sup>140)</sup> RGE. Bd. 53/271.

<sup>141)</sup> § 173 Abs. 2 GVG. bestimmt: Durch einen besonderen Beschluß des Gerichts kann unter den Voraussetzungen des § 172 auch für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

<sup>142)</sup> v. Bar, Der Ausschl. d. Öffentl. bei Gerichtsverhandlg., Nation 5. Jahrg. 1887/88 S. 175.



rechtspflege eine öffentliche Verkündung der Gründe erforderten, da sonst die bei jedem Urteilspruch entstehenden Fragen: Wie groß und schwer waren die dem Angeklagten zur Last gelegten Taten? Wie ist das Urteil zustande gekommen? unbeantwortet blieben. Man leugnete auch, daß durch öffentliche Verkündung der Gründe eine Gefährdung der durch § 172 geschützten Rechtsgüter zu besorgen wäre. Die Verkündung der Gründe sei nicht gleichzustellen mit dem Vorbringen in der Hauptverhandlung selbst, es handele sich bei ihr um eine bloße Wiedergabe dieses Vorbringens, die Öffentlichkeit sei in diesem Falle eigentlich nur eine mittelbare. „Es sei aber nicht zu leugnen, daß die dramatische Lebendigkeit der Vorgänge in der Hauptverhandlung einen ungleich tieferen Eindruck auf die Zuhörer machen könne als die bloße Erzählung derselben“<sup>143</sup>). Ferner wurde geltend gemacht, daß ja nur der wesentliche Inhalt der Urteilsgründe zu verkünden sei (§ 268 StPO.), es müsse deshalb möglich sein, auf diejenigen Tatsachen weniger einzugehen, die den Ausschluß für den übrigen Teil der Verhandlung rechtfertigen. Hierbei wurde aber übersehen, daß notwendig diejenigen Tatsachen angegeben werden müssen, in denen die wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung zu sehen sind. (§ 267 StPO.). Deshalb ist auch ein Ausschluß bei Verkündung der Gründe durchaus gerechtfertigt, wenn auch zugegeben werden muß, daß die Gefährdung, die im Einzelfall zu besorgen ist, wohl nicht so groß ist, wie die durch eine öffentliche Verhandlung des übrigen Teils entstehende. Da es dem Richter nach Möglichkeit ist, auf die Wiedergabe von manchem zu verzichten, was in der dem Urteil vorausgegangenen Verhandlung vorgebracht worden ist, oder es in gemilderter Form zu schildern, wird in der Praxis nur sparsamer Gebrauch von der Möglichkeit des § 173 Abs. 2 gemacht. Dessen Daseinsberechtigung aber, das sei nochmals betont, wird dadurch nicht gemindert; das Öffentlichkeitsprinzip ist nicht von derartiger Bedeutung, daß es starr und ohne Rücksicht auf irgendwelche nachteiligen Folgen unbedingt durchzuführen wäre, es hat — wie schon mehrfach ausgedrückt — sich Einschränkungen gefallen zu lassen, wenn andersartige wichtigere Interessen entgegenstehen. Es ist daher auch berechtigt, daß § 173 Abs. 2 durch den 2. Teil Art. 2 der Notverordnung, vom 9. März 1932 eine Erweiterung erfahren hat, er ist seitdem anwendbar bei Besorgung der Gefährdung aller in § 172 genannten Rechtsgüter. Vorher umfaßte er nur die Gefährdung der Sittlichkeit und der Staatssicherheit, sodaß bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung die nicht Gefährdung der Staatssicherheit war, nicht ausgeschlossen werden konnte<sup>144</sup>).

Ein Ausschluß der Öffentlichkeit bei Verkündung der Gründe kann nur erfolgen, wenn die Verhandlung vorher wenigstens teilweise schon unter Ausschluß stattgefunden hat. Im Gesetz ist dies zwar nicht aus-

<sup>143</sup>) Meves, Ueber den Entw. ein. Ges., betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlgn., Goltd. Arch. Bd. 35 S. 138.

<sup>144</sup>) RGE. Bd. 43/302, 303.

drücklich betont worden, wie es im Entwurf des Gesetzes vom 5. 4. 1888<sup>145)</sup> vorgesehen war, aber daraus läßt sich nicht auf das Gegenteil schließen; vielmehr ist die Formulierung der angeführten notwendigen Voraussetzung unterblieben, da sie eine Selbstverständlichkeit darstellt. § 173 Abs. 2 ist nur eingeführt, um den Ausschluß der Öffentlichkeit für die Verhandlung bis zum Urteil nicht nachträglich hinfällig zu machen, es wäre deshalb ein innerer Widerspruch, wollte man erst öffentlich verhandeln und dann die Verkündung nicht öffentlich durchführen. Ganz abgesehen davon, daß durch die öffentliche Verkündung gar keine „Gefährdung“ herbeigeführt werden kann, denn die Tatsachen, die an sich geeignet sind, eine solche besorgen zu lassen, sind ja durch die Verhandlung der Öffentlichkeit bereits bekannt geworden<sup>146)</sup>. Auch der Ausdruck in § 173 Abs. 2 „durch einen besonderen Beschluß des Gerichts“ weist daraufhin, daß vorher schon ein anderer Beschluß dieser Art ergangen sein muß<sup>147)</sup>. Daraus, daß ein besonderer Beschluß erforderlich ist, geht weiter hervor, daß der Ausschluß für Verkündung der Gründe nicht gedeckt wird durch einen Ausschießungsbeschluß nach § 172 GVG.<sup>148)</sup> Auch ein beim Beginn gefaßter auf Verhandlung und Verkündung gerichteter Beschluß genügt nicht<sup>149)</sup>. Vielmehr ist ein zweiter Beschluß und zwar erst nach Beendigung der Beweisaufnahme im Anschluß an diese oder nach Verkündung der Urteilsformel zu erlassen.

Diesem zweiten Beschluß hat eine Verhandlung voranzugehen, für die die generellen Vorschriften des § 174 für das Verfahren bei Ausschluß der Öffentlichkeit maßgebend sind. Diese abermalige Verhandlung ist nötig, weil die Beteiligten meist erst, nachdem die Beweisaufnahme stattgefunden hat, in der Lage sind, die sie angehenden Umstände klar zu übersehen. Es ist z. B. verständlich, daß ein Angeklagter, der zunächst mit geheimer Verhandlung einverstanden war, aber nach Durchführung der Beweisaufnahme glaubt, auf Freisprechung hoffen zu dürfen, sich entgegen seinem früheren Verhalten, für öffentliche Verkündung der Gründe einsetzen wird. Der Entwurf zu § 173 glaubte für die Verkündung auf eine erneute Verhandlung verzichten zu können. Dies würde zwar eine erfreuliche Vereinfachung des ohnehin schon komplizierten Verfahrens bedeuten, aber die oben angeführten Gründe sprechen ebenso dagegen wie die dadurch heraufbeschworene Gefahr, daß von der Ausschlußmöglichkeit für die Verkündung der Gründe ein zu starker Gebrauch gemacht würde, was unbedingt zu vermeiden ist.

<sup>145)</sup> § 175 I des Entwurfs lautet nach der 2. Lesung: Das Urteil wird öffentlich verkündet. Doch kann, wenn für die Verhandlung die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder Sittlichkeit ausgeschlossen war, das Gericht ohne weitere Verhandlung beschließen, daß die Begründung des Urteils nicht öffentlich verkündet wird

<sup>146)</sup> Vgl. S. 41 d. Abhandlg.

<sup>147)</sup> Ebenso: Kleinfeller a.a.O. S. 153 und Fuld, Die Öffentlichkeit d. Verf. vor Gericht in Goltd. Arch. Bd. 36/339. A. M. Engeler a.a.O. 46

<sup>148)</sup> RGE. Bd. 20/383.

<sup>149)</sup> RGE. Bd. 43/300.

Wird nun diese zweite Verhandlung verabsäumt, so ist der darin zu sehende Verfahrensverstoß doch nicht als Revisionsgrund anzusehen, da das Urteil nicht auf ihm beruht. In seinen neuesten Entscheidungen<sup>150)</sup> zu dieser Frage wird diese Auffassung vom RG. vertreten mit einer Begründung, deren Folgerichtigkeit man sich nicht verschließen kann. Dort wird ausgeführt, daß in den bisherigen entgegenlautenden Entscheidungen<sup>151)</sup>, die ausdrücklich aufgegeben werden, der Begriff der mündlichen Verhandlung in § 338 Ziff. 6 StPO. fälschlicherweise dem der Hauptverhandlung, zu der dann auch die Verkündung des Urteils einschließlich der Mitteilung der Urteilsgründe gehören würde, gleichgesetzt worden ist. Da es in § 338 jedoch heißt: auf Grund einer mündlichen Verhandlung, kann damit nur die Verhandlung gemeint sein, die der Urteilsverkündung vorangegangen und für sie ursächlich geworden ist. Da die Entscheidung selbst dadurch nicht mehr berührt wird, wenn bei der Art ihrer Mitteilung eine Verfahrensvorschrift verletzt worden ist, wäre es unrichtig, darin die Stütze für eine Revision zu erblicken. Daß die Wirkung des Urteils wesentlich davon abhängig sein kann, ob es öffentlich oder unter Ausschluß der Öffentlichkeit verkündet worden ist, das bedarf keiner weiteren Erörterung; diese Tatsache ist aber keinesfalls geeignet, einen Revisionsgrund zu bilden.

Zum Abschluß der Betrachtung über die nichtöffentliche Sitzung sei noch auf eine Bestimmung des GVG. eingegangen, durch die, wenn man so sagen will, die Ausschließung abgeschwächt wird und die nicht öffentliche Verhandlung wieder einen Schritt näher vom Geheimen zum Öffentlichen gebracht wird. Gemeint ist die Vorschrift in § 175 Abs. 2 GVG., die es dem Gericht erlaubt, auch bei nicht öffentlicher Verhandlung einzelnen Personen den Zutritt zu gestatten.

Diese Möglichkeit bestand auch schon vor Erlaß des Gesetzes vom 5. 4. 1888, das Zulassungsrecht stand aber damals dem Vorsitzenden und nicht dem Gericht zu. Der Entwurf zu diesem Gesetze wollte die Bestimmung gänzlich beseitigen, die Kommission des Reichstages vertrat dann aber den Standpunkt, daß unter Beibehaltung im übrigen das Zulassungsrecht lediglich dem Vorsitzenden zu entziehen und aufs Gericht zu übertragen sei<sup>152)</sup>. Diese Maßnahme wurde deshalb durchgeführt, weil der Ausschluß der Öffentlichkeit nach § 172 auch in Händen des Gerichts liegt und weil man befürchtete, daß bei einer gegen den Willen des Vorsitzenden beschlossenen Ausschließung dieser sie illusorisch machen könne, wenn es allein in seiner Hand liege, nach § 175 wieder so und so viele Personen zuzulassen. Ob diese Furcht begründet ist, mag dahingestellt bleiben, es hat aber zweifellos etwas für sich, wenn Ausschließung und Zulassung einheitlich von derselben Stelle geregelt werden.

Zugelassen werden können nur einzelne Personen, es widerspricht dem Sinn und der Absicht des Gesetzes, wollte man ganze Personenkreise

<sup>150)</sup> RGE. Bd. 69/175 und RG. in JW. 1938/312 ff.

<sup>151)</sup> RGE. Bd. 35/103. 57/26, 60/279 und RG. in Recht 1922 Nr. 911.

<sup>152)</sup> Vgl. Meves, a.a.O. S. 149 ff.



oder Personenklassen zulassen<sup>153)</sup>. Die Zulassung selbst ist fakultativ, es bedarf keiner Anhörung der Beteiligten (Ausnahme von § 33 StPO., daher im § 175 Abs. 2 GVG. besonders erwähnt); der Zulassungsbeschluß braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar<sup>154)</sup>. Auf die Anhörung der Beteiligten wurde zur Vereinfachung verzichtet, sie ist auch unnötig, da dieser Beschluß nur ein Ausfluß des prinzipiell nach § 172 erlassenen Beschlusses ist, zu dem sich die Prozeßbeteiligten ja äußern konnten. Im allgemeinen kommen für die Zulassung u. a. in Betracht Begleiter von Kindern und kränklichen Personen, die als Zeugen auftreten sollen, Beistände der Angeklagten, solche Personen, die aus Studienzwecken an der Verhandlung teilnehmen möchten und vor allem auch die Berichterstatter der Presse. Bei Hoch- und Landesverratsprozessen oder bei Aburteilung ähnlicher Delikte ist den Vertretern der einschlägigen Behörden der Zutritt zu gewähren, da die ihnen zustehende Akteneinsicht nicht immer genügen wird, ihr Interesse an den einzelnen Sachen zu befriedigen. Wer und wieviele im Einzelfall zuzulassen sind, kommt auf den Grund des Ausschlusses, das Maß der Gefährdung und das von dem Antragsteller geltend gemachte Interesse an, feste Regeln lassen sich dafür nicht aufstellen.

Das einmal gewährte Recht zur Teilnahme erstreckt sich über alle Teile der Hauptverhandlung, damit auch auf die Verhandlung über den Ausschuß und auch über die Zeit der Verkündung der Gründe, wenn diese nicht öffentlich stattfindet. Zum Ausschuß der Öffentlichkeit während der Verkündung gehört zwar ein besonderer Beschluß, daraus kann man aber nicht schließen, daß auch durch einen zweiten Beschluß den für die eigentliche Verhandlung zugelassenen Personen ein Teilnahmerecht für die Verkündung zugesprochen werden müßte; denn das Interesse der Zugelassenen ist dasselbe geblieben wie auch alle anderen in ihrer Person begründeten Umstände. Selbstverständlich ist es jedoch, daß das Gericht an seinen einmal erlassenen Beschluß nicht gebunden ist, sondern ihn jederzeit widerrufen kann. Auch daß die zugelassenen Personen kein unbedingtes Recht auf Teilnahme erworben haben, bedarf keiner Erwähnung, sie können nur Zutritt erlangen, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Verhandlung gestattet, es gilt für sie in allen Punkten das über die Besucher einer öffentlichen Verhandlung Gesagte.

Die Duldung der Anwesenheit kann nicht als stillschweigende Gestattung angesehen werden<sup>155)</sup>, die Gestattung muß ausdrücklich ausgesprochen werden und ist gemäß §§ 272 Ziff. 5, 273 StPO. ins Protokoll aufzunehmen. Daß jedoch durch die Anwesenheit einer nicht dazu

<sup>153)</sup> Ebenso Engeler a.a.O. S. 64. A. M. Stenglein, Komm. zur StPO. für das dt. Reich vom 1. 2. 1877 nebst dem GVG. vom 27. 10. 77, München 1898, S. 83.

<sup>154)</sup> Vgl. Kleinfeller a.a.O. S. 184.

<sup>155)</sup> Ebenso: Engeler a.a.O. S. 64/65 (der allerdings unverständlicherweise beim Einzelrichter einer stillschweigende Genehmigung für möglich erachtet). A. M. Stenglein a.a.O. S. 83.

berechtigten Person kein Anfechtungsgrund gegeben ist, ist schon ausgeführt<sup>156)</sup>).

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß die Ausschließung der Öffentlichkeit der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht (also nicht bei Verhandlungen vor dem ersuchten oder beauftragten Richter) nicht entgegensteht (§ 173 Abs. 3 GVG.). Diese Bestimmung, die ebenfalls durch das Gesetz vom 5. 4. 1888 eingeführt wurde, bedarf eigentlich kaum einer Rechtfertigung. Allein zur Zeit ihrer Einführung glaubte man in ihr eine unnötige Einschränkung der Unabhängigkeit der Richter sehen zu müssen und machte geltend, die Dienstaufsicht führenden Beamten könnten ihr Aufsichtsrecht in den öffentlichen Sitzungen genügend ausüben<sup>157)</sup>. Diese Ausführungen gehen an dem Kern der Sache vorbei. Der Ausschluß der Öffentlichkeit ist vom Gesetzgeber nicht deshalb ermöglicht worden, um dem Richter eine größere Unabhängigkeit zu gewähren, sondern um eine Gefährdung gewisser Rechtsgüter zu verhindern. Daß eine Gefährdung durch die Anwesenheit der Aufsichtsorgane zu besorgen ist, wird man wohl kaum behaupten können. Wie häufig aber ist es beispielsweise nötig, daß ein Aufsichtsführender eine nichtöffentliche Verhandlung, in der ein zur Beförderung vorgeschlagener Richter den Vorsitz führt, besuchen muß, um festzustellen, ob er den Beförderungsvorschlag befürworten kann. Findet diese Verhandlung nun unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt, so müßte er bei Fehlen der Bestimmung des § 175 Abs. 3 um Zutritt ersuchen, der ihm theoretisch dann sogar noch verweigert werden könnte. Ein Ergebnis, das aus Gründen der Autorität als unhaltbar bezeichnet werden muß. Etwas anderes ist es natürlich bei Beratung und Abstimmung (§ 193 GVG.), auf die ja auch § 175 keine Anwendung findet.

### 3. Kapitel.

#### Die mittelbare Öffentlichkeit.

Wenn man den Begriff der mittelbaren Öffentlichkeit ausdehnend<sup>158)</sup> so versteht, daß damit schlechthin ein Bericht über eine Gerichtsverhandlung gemeint ist, gleichviel, ob die Verhandlung öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat und ob der Berichtende mündlich oder schriftlich die Verhandlungsvorgänge wiedergibt oder zu ihnen Stellung nimmt, so muß man feststellen, daß heutzutage der mittelbaren Öffentlichkeit eine ungleich größere Bedeutung zukommt als der unmittelbaren. Besonders deshalb hat sich der Schwerpunkt von der „Teilnahme an der Verhandlung“ zum „Bericht über die Verhandlung“ immer weiter verschoben, weil es seit Ausgang des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr üblich geworden ist, daß die Presse laufend über die bedeutenderen Verhandlungen berichtet.

<sup>156)</sup> Vgl. Anmerk. 139.

<sup>157)</sup> v. Bar a.a.O. S. 176.

<sup>158)</sup> Vgl. die eigentliche Defin. des Begriffes, S. 6 d. Abhandlg.

Die Presse ist anerkanntermaßen eine Großmacht; diese Feststellung wird ohne weiteres dann deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß es 1936 in Deutschland etwa 2300 Zeitungen mit einer Gesamtauflage von 19,7 Millionen Stück gab<sup>159)</sup>. Die Presseberichte sind aber hauptsächlich deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil sie sich in der Regel, wie schon angedeutet, nicht auf die bloße Wiedergabe des Verhandelten beschränken, sondern einmal nur einen selbstgewählten Teilausschnitt bringen und zum anderen diesen Bericht mit einem eigenen Kommentar versehen, der in einer Erläuterung der Vorgänge oder in einer Kritik (der Tat des Angeklagten, des Urteils, der Urteilsbegründung) besteht. Aus diesem Grunde erscheint es auch gerechtfertigt, der mittelbaren Öffentlichkeit, d. h. praktisch der Gerichtsberichterstattung der Presse, deren Einstellung zur und Bedeutung für die Justiz ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Das Entstehen der Gerichtsberichterstattung ist in der Hauptsache auf das Bedürfnis zurückzuführen, den Gang des Rechtes dem Volke näher zu bringen. Diesem Zwecke dienten schon die Zeichnungen in den alten Rechtsbüchern (z. B. im Sachsenspiegel und in der Bambergensis), die allerdings in diesem Zusammenhang noch weniger von Bedeutung sind, da sie ebensowenig wie die „Moritaten“, die Lieder der fahrenden Sänger, konkrete Einzelfälle als Grundlage hatten<sup>160)</sup>. Von einer echten Berichterstattung kann man deshalb erst im Ausgang des 15. Jahrhunderts sprechen, als in Flugblättern über Straftaten und ihre Aburteilung Mitteilungen erschienen. Allerdings waren diese nach heutigem Empfinden äußerst mangelhaft und mußten es auch sein; denn das Verfahren war nicht öffentlich, das Wissen von den Prozeßvorgängen stammte deshalb von Prozeßbeteiligten, war ungenau und tendenziös, das Ganze diente mehr der Befriedigung der Sensationsgier (z. B. die sogenannten Unholden-Zeitungen) als irgendeinem anderen Zwecke. Mit dem Beginn des Aufklärungszeitalters verschwand diese Art von Berichten, aber irgend etwas Anderes, Besseres trat nicht an ihre Stelle. In der Folgezeit brachten die sogenannten Intelligenzblätter zwar teilweise amtliche Berichte, aber diese erreichten wegen ihres Stiles und der Art ihrer Abfassung keine größere Bedeutung<sup>161)</sup>.

<sup>159)</sup> DJ. 1937/573.

<sup>160)</sup> Vgl. hierzu und zum Folgenden den Aufs. von Horstmanu in DJ. 1937/702 ff.

<sup>161)</sup> Anders war es allerdings auf dem Gebiete des Kriminalromans, der sich inzwischen entwickelt hatte und seine bedeutendsten Vertreter in Pitaval, Bauer, Bischof, Demme, bis zu Poe, Doyle und Häring (Willibald Alexis) gefunden hatte. Auch der Kriminalroman bedeutet ja einen Bericht über Straftaten und deren Behandlung. In diesem Zusammenhang braucht aber auf eine solche Art der Berichterstattung nicht näher eingegangen zu werden, da der Kriminalroman — soweit er überhaupt auf tatsächliches Geschehen zurückgreift — seinem Zweck entsprechend weniger eine Wiedergabe eines bestimmten Verfahrens im Sinne einer Reportage darstellt. Hinzu kommt, daß zwischen den Prozeßvorgängen (um sich auf diese zu beschränken) und dem Erscheinen des Romanes meist eine ziemliche Zeitspanne liegt.



Eigentlich erst mit Einführung der unmittelbaren Öffentlichkeit begann auch die mittelbare Öffentlichkeit in die Erscheinung zu treten; alles Vorhergegangene war nur ein Ansatz gewesen. Aber seit den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts erschienen in den Zeitungen fortlaufend Gerichtsberichte. Bis zum Weltkriege bestanden diese allerdings mit wenigen Ausnahmen nur in einer trockenen Wiedergabe des Geschehens, eine eigentliche Zielsetzung mußte man vermissen. Nach dem Kriege änderte sich dieses schlagartig, ohne daß man nun aber über die neue Richtung hätte erfreut sein können. Die Presse war, wie es ja auch garnicht anders sein konnte, ein getreuliches Abbild der übrigen Zustände im Deutschen Reich. Das kam auch im Gerichtsbericht zum Ausdruck, Zuchtlosigkeit und „Sensation um jeden Preis“ ließen alle Rücksichten schwinden, die politische Einstellung der einzelnen Zeitung besorgte ein übriges, und so kam es, daß der Bericht und die mit ihm verbundene Kritik alles andere als objektiv, gut und nützlich waren. Man gewöhnte sich zu dieser Zeit auch daran, von einer Vertrauenskrise zwischen Volk und Justiz zu sprechen. Eine Angewohnheit, die leider auch heute noch nicht von allen Seiten abgelegt worden ist. Wenn man die Art verfolgt, wie in der Nachkriegszeit die Presse sich zu den Fragen des Rechts und dessen Handhabung einstellte, muß man unwillkürlich zu der Ueberzeugung gelangen, daß die „Krise“ weniger durch das Verhalten der Gerichte als einmal durch die Gesetzgebung und dann durch die Handhabung der Gerichtsberichterstattung hervorgerufen worden ist. Jedenfalls läßt sich hier am deutlichsten die Macht der Presse erkennen und die Wichtigkeit, die der Gerichtsberichterstattung zukommt.

Eine grundsätzliche Wandlung trat auf dem Gebiet des Presse- und Zeitungswesens mit der Uebernahme der Macht durch die nationalsozialistische Bewegung ein. Diese stellte der Presse eine völlig neue Aufgabe, die einst von Hitler in seinem „Kampf“ (S. 264) folgendermaßen umrissen wurde: „Der Staat muß sich der Presse mit rücksichtsloser Entschlossenheit als eines Mittels der Volkserziehung versichern und sie in den Dienst des Staates und der Nation stellen.“ Diese Forderung ist jetzt grundlegend in § 13 des Schriftleitergesetzes formuliert.

Selbstverständlich ist es, daß in diesem Rahmen auch Sinn und Zweck der Gerichtsberichterstattung völlig anders geworden sind. Die Aufgabe und Rechtfertigung dieser kann heute nur darin bestehen, daß sie durch wahre Darstellung und Anschaulichmachung der Vorgänge der Rechtspflege ein wirksames Band zwischen Volk und Justiz herstellen soll, daß sie somit einer Erziehung zur Gemeinschaft dient und verhindert, daß eine Entfremdung zwischen den Organen der Justiz und dem Volke eintritt. So aufgefaßt erkennt man überhaupt erst die eigentliche Bedeutung der Öffentlichkeit des Verfahrens, dessen Hauptgewicht heute eben, wie bereits im Anfang dieses Kapitels ausgeführt, viel weniger in der unmittelbaren als in der mittelbaren Öffentlichkeit zu suchen ist<sup>162)</sup>. Die mittelbare Öffentlichkeit bedeutet jedoch nicht nur einen Wert für den einzelnen außerhalb des Verfahrens stehenden Volksge-

<sup>162)</sup> Vgl. hierzu Aufsatz im Dt. R. 1937 S. 404 ff.

nossen, indem sie ihn mit den Vorgängen der Rechtspflege und den Rechtsauffassungen bekannt macht, sondern ihr Wert ist ebenso sehr darin zu suchen, daß sie dem Richter seine verantwortungsbewußte Stellung innerhalb der Volksgemeinschaft immer wieder deutlich vor Augen führt. Sie ist auch zu der Feststellung berufen, daß die Anschauungen und das Fühlen des Volkes in der Rechtsprechung einen gesunden Niederschlag gefunden haben und daß nunmehr keine Kluft zwischen dem Urteilsspruch eines Gerichtes und der sogenannten gesunden Volksauffassung zu finden ist. Sie soll also nicht, wie es in vergangener Zeit der Fall gewesen ist, eine Vertrauenskrise zwischen Volk und Justiz heraufbeschwören oder vertiefen, sondern vielmehr dafür sorgen, daß diese Krise überwunden wird, bzw. zeigen, daß nicht mehr von einer solchen Krise überhaupt zu reden ist.

Diese Entwicklung wurde von Seiten der Justiz schon in den letzten Jahren vor der Machtübernahme angebahnt, indem man versuchte, der Presse verständnisvoll näher zu kommen und einen Ausgleich zu schaffen. Diese vermittelnde Aufgabe lag den Justizpressestellen ob, deren erste bereits im April 1927 für den Kammergerichtsbezirk Berlin begründet wurde. Nunmehr gibt es im ganzen Reiche 28 Stellen dieser Art<sup>163)</sup>, deren Aufgabe es einmal ist, die oben aufgezeigte Entwicklung weiter zu fördern, d. h. der Gerichtsberichterstattung behilflich zu sein, der ihr gestellten Aufgabe gerecht zu werden, und andererseits zu verhüten, daß irgendwo Mißbräuche und Auswüchse zutage treten<sup>164)</sup>.

Die Tätigkeit der Justizpressestellen kann und darf aber, wenn sie richtig aufgefaßt wird, nur eine beratende und helfende sein. Es darf nicht dahin führen, wenn die Aufgabe, die der Öffentlichkeit des Verfahrens nun einmal gestellt ist, nicht gefährdet werden soll, daß die Selbständigkeit der Berichterstattung zu stark eingeengt wird. Es ist deshalb unrichtig, wenn man von manchen Seiten fordert, die freie Gerichtsberichterstattung überhaupt zu unterbinden und an ihre Stelle eine amtliche Berichterstattung treten zu lassen. Es ist wohl richtig, wenn man, wie es heute geschieht, durch Zulassung nur mit Karten und Ausweisen eine gewisse Kontrolle über die Berichterstatter ausübt; allein alle diese Maßnahmen, auch die vielfach vorgeschlagenen, eine gewisse Probezeit für Berichterstatter einzuführen, sie nach einer vorgeschriebenen Ausbildungszeit einer Eignungsprüfung zu unterwerfen<sup>165)</sup>, können nicht als entscheidend angesehen werden. Die Hauptsache liegt in der Selbsterziehungsarbeit der Presse. Es muß daraufhin gewirkt werden, daß bei den einzelnen Schriftleitungen ein größeres und tieferes Interesse und Verständnis für den Gerichtsbericht geweckt wird. Wenn dieses hier und da noch schwach entwickelt ist und wenn auch immer wieder Berichte herauskommen, die zu berechtigten Kritiken Anlaß geben, so läßt sich doch damit die Forderung nicht begründen, eine freie

<sup>163)</sup> Stand vom 18. 3. 1936.

<sup>164)</sup> Vgl. die Richtlinien für die Tätigkeit der Justizpressestellen, A.V. des RJM. vom 18. 6. 1935 (DJ. S. 868).

<sup>165)</sup> So in DJ. 1935 S. 907 ff.

Gerichtsberichterstattung überhaupt zu unterbinden und diese Stellen des Gerichts zu überlassen<sup>166)</sup>.

Der Gerichtsbericht soll Mittler sein zwischen Volk und Rechtsprechung. Dieses Ziel wird aber nur erreicht, wenn der Nichtjurist und Pressefachmann schreibt und schildert; der Bericht soll zwar in einer Hinsicht objektiv sein, d. h. er soll die Dinge so schildern, wie sie sich in der Verhandlung geboten haben, aber in anderer Hinsicht muß er, wenn er lebendig wirken soll und nicht den amtlichen Polizeiberichten des 19. Jahrhunderts gleichen soll, die in ihrer schablonenhaften Eintönigkeit und Farblosigkeit nichts erreichen konnten, doch wieder subjektiv sein. Er muß in einem Stil geschrieben sein, der dem Volke das Rechtsgut eher verständlich macht und es ihm näher bringt, als es durch einen amtlichen Bericht möglich ist. Der Bericht soll auch nicht nur eine blasser Wiedergabe sein, sondern Spiegelbild einer Persönlichkeit, die beobachtet und sich ihre eigenen Gedanken über das Gesehene und Erlebte gemacht hat. Es sollen deshalb auch ausdrücklich Gefühlsmomente nicht ungewertet bleiben, sondern gerade durch diese wird die beabsichtigte Wirkung erreicht und eine Uniformierung der Berichte vermieden. Ganz abgesehen davon, daß auf die Allgemeinheit ein von einem außenstehenden Dritten verfaßter Bericht eine ganz andere Wirkung ausübt, als wenn dieser von praktisch derselben Stelle gebracht würde, die die geschilderten Handlungen selbst vorgenommen hat und im Mittelpunkt des Verfahrens stand<sup>167)</sup>.

Aus dem oben Gesagten geht aber auch hervor, daß eine gewisse Kritik berechtigt und, wenn sie sich in den zulässigen Formen hält, sogar notwendig ist, wenngleich die Gefährlichkeit einer Kritik nicht verkannt werden soll. Es muß nochmals betont werden, daß die Grenzen hierbei bestimmt werden durch das Taktgefühl und die Disziplin der Presse, deren Aufbau und Leitung heute eine derartige ist, daß man ihr im allgemeinen diese verantwortungsreiche Aufgabe ungefährdet überlassen kann. Es muß jedoch beim kritischen Bericht, wie überhaupt auch bei einem bloß referierenden Bericht allergrößtes Gewicht darauf gelegt werden, daß die Tatsachen, die beurteilt oder aus denen Schlüsse gezogen werden, einwandfrei feststehen. Hier hat die positive Mitarbeit der Justizpressestellen einzusetzen, die — in einzelnen wichtigeren Fällen jedenfalls — der Presse den Umfang mitteilen sollten, den das Verfahren genommen hat.

Die Beeinflussung der öffentlichen Meinung, die durch die Zeitung erfahrungsgemäß besonders stark ist, kann bei einem kritischen Bericht allerdings, wenn es sich um ein noch nicht vollendetes Verfahren handelt, außerordentlich störend wirken. Einem solchen Einfluß können sich in vielen Fällen die noch zu vernehmenden Zeugen, die Laienrichter, ja in mancher Hinsicht sogar die Berufsrichter nicht ent-

<sup>166)</sup> Etwa wie in DJ. von 1935 Nr. 16/17 und 20 vorgeschlagen wird, diese den Referendaren zu übertragen.

<sup>167)</sup> Ebenso DR. 1937 S. 403 und Heidelberg, Justizreportage, Heidelberg 1932, S. 25.



ziehen<sup>168)</sup>. Trotzdem erscheint es nicht richtig, die Kritik deshalb gänzlich zu untersagen. Wenn man auch zugeben will, daß hier Schädigungen eintreten können, so ist doch das, was an positiven Werten erreicht werden kann, größer und ausschlaggebender.

Es ergibt sich nun die grundlegende Frage: Was darf in einem Bericht gebracht werden und was soll und muß der Öffentlichkeit vorenthalten werden? Bei Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen Berichten über die öffentlichen Teile eines Verfahrens und solchen über nichtöffentliche Teile. Es mag auf den ersten Blick überraschen, wenn man den Standpunkt vertritt, daß aus einer öffentlichen Verhandlung nicht schlechthin alles berichtet werden darf. Es findet sich im Gesetz jedoch keine Handhabe für eine entsprechende Anwendung des Artikels 30 der Reichsverfassung<sup>169)</sup><sup>170)</sup> Naturgemäß gilt dann das, was aus einer öffentlichen Verhandlung nicht mitgeteilt werden soll, auch für die nichtöffentliche Verhandlung als verboten, jedoch finden für diese darüber hinaus noch Sonderbestimmungen Anwendung.

In den Richtlinien für die Tätigkeit der Justizpressestellen werden als unerwünschte Veröffentlichungen Namensnennung und Sensationsberichte angeführt (§ 6 der Richtlinien).

Es wird in der Literatur allgemein abgelehnt, daß in Strafsachen der Name des Verteidigers in der Öffentlichkeit Erwähnung findet. Es bestehen hierüber auch Anordnungen bei den einzelnen Anwaltskammern, um so unerwünschte und nicht standesgemäße Reklame zu verhindern. Ebenso besteht für die Nennung des Namens eines Richters oder Staatsanwaltes keinerlei Veranlassung. Wollte man öffentlich die Namen der Zeugen nennen, so könnte man damit u.U. der Wahrheitsermittlung in künftigen Prozessen erhebliche Schwierigkeiten bereiten, denn dem Zeugen wird es aus den verschiedensten, ohne weiteres ersichtlichen Gründen meist nicht angenehm sein, in der Öffentlichkeit genannt zu werden. Wie ist es nun aber mit der Namensnennung des Angeklagten? Man hat die Auffassung vertreten, daß sein Name grundsätzlich unerwähnt bleiben soll<sup>171)</sup>. Da man jedoch heute in der Strafe nicht so sehr ein Erziehungs- und Besserungsmittel sieht, als vielmehr mit der Strafe den Zweck der Sühne und auch der Abschreckung verfolgen will, erscheint es angebracht, bei schwerwiegenden Delikten den Namen des Angeklagten dennoch zu veröffentlichen. Man muß sich jedoch darüber klar sein, daß die öffentliche Nennung des Namens eine starke Strafschärfung bedeutet und sollte deshalb von diesen Mitteln nur dann Ge-

<sup>168)</sup> Vgl. interess. Einzelheiten bei Hellwig, Die Gerichtsberichterstattung vom Standpunkt der forensischen Psychologie, Gerichtssaal 1933, S. 347 ff.

<sup>169)</sup> Art. 30 der R.V. bestimmt: „Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages, eines Landtages oder ihrer Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.“

<sup>170)</sup> Ebenso R.G.E. Bd. 62/143.

<sup>171)</sup> Heidelberg, a.a.O. im Vorwort.

brauch machen, wenn es sich wirklich um eine Tat handelt, die aus besonders verwerflichen Motiven heraus begangen worden ist. Es sei in diesem Zusammenhang auf einen Erlaß des Chefs der deutschen Polizei vom Oktober 1937 hingewiesen, der anordnet, daß bei Fahrerflucht der volle Name des geflüchteten Fahrers in der Presse genannt wird.

Wenn in den zitierten Richtlinien weiterhin Sensationsberichte als unerwünscht bezeichnet werden, so fallen unter diese nicht nur solche Berichte, die sich von den wahren Tatsachen durch eine Ueberzeichnung und Uebertonung des wirklichen Geschehens entfernen, sondern es gehören hierzu auch jene, die sich in einer unnötigen Detailschilderung des Privatlebens des Angeklagten oder Dritter ergehen. Als übertrieben ist es jedoch anzusprechen, wenn man verhindern will, daß die Berufsbezeichnung des Angeklagten bekannt wird<sup>172)</sup>. Keinem einsichtig Denkenden wird es einfallen, eine Berufsgruppe als minderwertig anzusprechen, nur weil ein ihr Angehöriger straffällig geworden ist. Dasselbe gilt bezgl. der Mitteilung über die Zugehörigkeit zur Partei, einer ihrer Gliederungen oder einer Konfession.

Im übrigen muß, kurz gesagt, in diesen Berichten alles das vermieden werden, was einst von den Gegnern der Oeffentlichkeit als Nachteil des öffentlichen Verfahrens vorgebracht wurde<sup>173)</sup>.

Fraglich erscheint es weiterhin, ob die Bildberichterstattung aus Gerichtsverhandlungen als zulässig angesehen werden kann. Im § 9 der Richtlinien ist ausdrücklich von einer Zulassung von Bildberichterstattem gesprochen, woraus erhellt, daß von dieser Seite grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bildreportage erhoben werden. Von anderer Seite jedoch wird die Bildberichterstattung strikte abgelehnt<sup>174)</sup>.

Wenn man zu dieser Frage Stellung nehmen will, muß man unterscheiden, wie weit durch die Bildberichterstattung eine Verletzung der Rechte des Einzelnen eintreten kann und wie weit eine derartige Reportage den Interessen des gerichtlichen Verfahrens zuwiderläuft. Einmal kann durch das Photographieren selbst während der Verhandlung d. h. durch den technischen Vorgang der Bildaufnahme, eine Störung der Verhandlung eintreten und somit steht nach § 76 GVG. dem Vorsitzenden als Inhaber der Sitzungspolizei ein Recht zu, das Photographieren zu untersagen. Zum anderen besteht nach § 22 des Kunsturhebergesetzes ein Recht am eignen Bilde, das heißt jedermann, so weit er nicht der Zeitgeschichte angehört (§ 23 Ziffer 1), kann sich gegen die ohne seine Einwilligung erfolgte Veröffentlichung seines Bildes zur Wehr setzen. Es entsteht deshalb die Frage, ob Beteiligte eines Prozesses eben durch die Tatsache ihrer Beteiligung an einem solchen Prozeß zu Persönlichkeiten der Zeitgeschichte werden können. Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung RGZ. Bd. 103 S. 320 erklärt, daß der

<sup>172)</sup> Angestrebt durch § 6 der Richtlinien für die Tätigkeit der Justizpressestellen.

<sup>173)</sup> Vgl. hierzu im einzelnen Abschn. 2 Kap. 4 der Abhandlung.

<sup>174)</sup> So Heidelberg a.a.O. S. 54, der dabei allerdings vom Besserungszweck der Strafe ausgeht.

Angeklagte — und eigentlich nur um diesen handelt es sich hier — in eben seiner Eigenschaft als Angeklagter nie der Zeitgeschichte angehört<sup>175)</sup>. Wenn man nun auch nicht der Ansicht sein kann, daß schlechthin jeder, der vor den Schranken des Gerichts steht, damit der Zeitgeschichte angehört, so muß man m. E. doch eine Einschränkung dahingehend gelten lassen, daß in besonderen Fällen die Möglichkeit besteht, daß Angeklagte als Persönlichkeiten der Zeitgeschichte angesehen werden. Dies ist dann der Fall, wenn es sich um Prozesse handelt, die die Allgemeinheit besonders stark berühren und über den Augenblick hinaus von einer, wenn auch nur kulturellen Bedeutung sind und als Charakteristikum für eine Zeitepoche oder ein Zeitgeschehen anzusprechen sind. Daher ist anzunehmen, daß beispielsweise Sklarek, Barmat und Kutisker sowie van der Lubbe nicht den Schutz des § 22 des Kunsturhebergesetzes genießen, sondern der Bestimmung des § 23 Ziffer 1 unterliegen. Ebenso steht es mit den im Jahre 1937 in umfangreiche Sittlichkeitsprozesse verwickelten katholischen Geistlichen; wenn hierbei auch nicht der Einzelne als der Zeitgeschichte angehörnd gewertet werden darf, so muß man dies doch bejahen, wenn man ihn als Teil einer Gesamtheit betrachtet, die durch ihr Tun in Beziehung zur Zeitgeschichte getreten ist.

Im übrigen muß aber eine Bildberichterstattung abgelehnt werden, und zwar teilweise mit Rücksicht auf den Rechtsbrecher, für den sie eine unbillige Härte bedeutet kann, vor allem aber deshalb, weil kein anderes als ein rein sensationelles Interesse ersichtlich ist, derartige Menschen im Bilde vorzuführen. Es würde damit nur der schon immer abgelehnte Sensationsbericht gefördert werden, außerdem ist aus kriminalpsychologischen Gründen eine Veröffentlichung in dieser Form unangebracht, weil man dadurch nur ein gewisses Herostratentum fördern würde<sup>176)</sup>. Es ließe sich nun wohl einwenden, daß die Vorschrift des Kunstschutzgesetzes sich nur auf den einzelnen Menschen erstreckt, dieser Schutz aber mit einem Verfahren des Gerichts in keinerlei Zusammenhang steht, sodaß sie bei Beurteilung von Verfahrensvorschriften nicht ins Gewicht fallen kann. Das kann jedoch nicht richtig sein. Wenn irgendein Gesetz ein Interesse als schutzwürdig anerkennt, dann muß, soweit es möglich ist, dieses Interesse auch Berücksichtigung finden bei Aufstellung allgemeiner Verfahrensvorschriften für die Gerichte.

Darüber hinaus ist es auch als gerechtfertigt anzusehen, wenn Möglichkeiten geschaffen werden, daß auch Bildveröffentlichungen, die mit Einwilligung des Dargestellten vorgenommen werden, unterbunden werden.

Des weiteren sei noch auf die Frage eingegangen, ob die Rundfunkübertragung einer öffentlichen Verhandlung als zulässig anzusehen ist<sup>177)</sup>. Eine solche Uebertragung muß aber grundsätzlich abgelehnt werden, da

<sup>175)</sup> Ebenso Mahlich, Freiheit u. Schranken der Gerichtsberichterstattung in Strafsachen, Freiburg 1935, S. 41 u. Heidelberg a.a.O. S. 128.

<sup>176)</sup> Vgl. Hellwig, a.a.O. S. 318 ff.

<sup>177)</sup> Bekanntlich wurde bei dem sogenannten Reichstagsbrandstifterprozeß im Herbst 1933 ein Teil der Verhandlung durch Rundfunk übertragen.



bei ihr die Möglichkeit fehlt, durch persönliche Wahrnehmung, d. h. entweder durch eigenes Hören und Sehen oder durch Schilderung eines Berichterstatters einen persönlichen Eindruck zu gewinnen, der sehr oft entscheidend ist für die Beurteilung des nur akustisch Wahrgenommenen. Es besteht außerdem keine Möglichkeit, eine Zulassungsbeschränkung herbeizuführen, wobei zwar nicht zu verkennen ist, daß ein Zeitungsbericht auch von jedem gelesen werden kann; es ist aber ohne weiteres klar, daß sich ein solcher Bericht wegen der vorstehend aufgeführten Beschränkungen weit unterscheidet von einer direkten Wiedergabe einer Verhandlung. Es fehlt bei einem solchen Bericht vor allem in den meisten Fällen eine Detailschilderung, derentwegen ja eigentlich eine Zulassungsbeschränkung überhaupt nur durchgeführt wird<sup>178)</sup>.

Darüber hinaus ist noch festzustellen, wie weit der wahrheitsgetreue Bericht über eine öffentliche Verhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen kann. Ein solcher Verstoß wird grundsätzlich nur dann möglich, wenn aus der Form oder den Umständen der Berichterstattung erkennbar ist, daß sich der Berichtende mit der zur Verhandlung stehenden strafbaren Handlung identifiziert, d. h. wenn er Beleidigungen, Drohungen oder strafbare Aufforderungen, wegen deren verhandelt worden ist, sich zu eigen macht und diese wiederholt. Das Reichsgericht, das dieselbe Auffassung vertritt, formuliert in der Entscheidung Bd. 46 S. 356 bezüglich des § 166 RStGB. (Gotteslästerung) folgendermaßen: „Nach den allgemeinen Strafgesetzen macht sich einer Beschimpfung schuldig, wer selbst beschimpft, nicht aber, wer lediglich mitteilt, daß ein anderer beschimpft habe, zumal mit dem Zusatz, daß der andere deshalb bestraft worden sei.“ Es liegt in der Natur der Sache, daß als strafbare Handlungen nur sogenannte Äußerungsdelikte in Frage kommen können<sup>179)</sup>. Sonst ist bei einer unmittelbar öffentlichen Verhandlung keine Einschränkung für die mittelbare Öffentlichkeit gegeben.

Wenn man sich nun den nichtöffentlichen Teilen des Verfahrens zuwendet, so muß zunächst auf eine Spezialbestimmung eingegangen werden, die für diese von besonderer Bedeutung ist, oder wohl richtiger gesagt, sein könnte. Gemeint ist die Vorschrift des § 17 Reichspreßgesetz, die besagt, daß die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses nicht eher veröffentlicht werden dürfen, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat<sup>180)</sup>. Diese Bestimmung, die ihr Vorbild in Art. 10 des französischen Preßgesetzes vom 27. 7. 1849 und § 48 des preußischen Preßgesetzes vom 12. 5. 1851 fand, soll dem Zwecke dienen, die Unbefangenheit der am Strafprozeß beteiligten Personen außer den Berufsrichtern, denen die Akten ohnehin bekannt sind, zu schützen<sup>181)</sup>.

<sup>178)</sup> A. M. Schuckert a.a.O. S. 26.

<sup>179)</sup> Vgl. Mahlich a.a.O. S. 31, der sich mit den einzelnen Tatbeständen eingehend beschäftigt.

<sup>180)</sup> Für die öffentliche Verhandlung weniger bedeutungsvoll, daher auch erst an dieser Stelle gebracht.

<sup>181)</sup> Vgl. Materialien zum R.Preßges.: Goltd. Arch. Bd. 22 S. 177.

Man ist sich jedoch darüber einig, daß dieser Zweck durch die Vorschrift des § 17 kaum erreicht wird, sondern daß diese eigentlich völlig gegenstandslos ist. Sie bietet keinen wesentlichen Schutz für Zeugen oder Sachverständige, da diese durch andere Mitteilungen ebenso gut unterrichtet werden können und keineswegs auf Mitteilungen aus der Anklageschrift oder anderen amtlichen Schriftstücken angewiesen sind. § 17 Reichspreßgesetz ist auch deshalb als ungenügend und unwirksam anzusehen, weil er sich nur auf Veröffentlichungen durch die Presse<sup>182)</sup> erstreckt. Wenn im Folgenden trotzdem kurz auf die einzelnen Begriffe der Bestimmung eingegangen wird, so nur deshalb, um der Vollständigkeit der Darstellung zu genügen.

§ 17 spricht von amtlichen Schriftstücken eines Strafprozesses. In diesem Zusammenhang ist unter „Strafprozeß“ das ganze Verfahren einschließlich des Ermittlungsverfahrens zu verstehen, und zwar deshalb, weil entscheidend ist die Sicherung und der Schutz des aktenmäßigen Niederschlages überhaupt<sup>183)</sup>, der gerade im Ermittlungsverfahren von besonderer Bedeutung ist. Außerdem entspricht diese Ausdehnung den Bestrebungen, die eine Festigung der Stellung des Staatsanwaltes erreichen wollen. Das Reichsgericht steht demgegenüber, wie aus der Entscheidung RGSt. Bd. 22 S. 273 hervorgeht, auf dem Standpunkt, daß § 17 erst dann Anwendung finden könnte, wenn das Ermittlungsverfahren eine so feste Gestalt angenommen hat, daß man daraus „prozeßbeteiligte Subjekte und einen erkennbaren Gegenstand der Beschuldigung“ ersehen könnte<sup>184)</sup>.

Als amtliche Schriftstücke sind diejenigen Schriftstücke anzusehen, die amtliche Verwendung in einem Strafprozeß finden sollen. Daraus geht einmal hervor, daß es sich nicht um Sachgegenstände, also auch nicht um Zeichnungen und Photographien (soweit sie nicht Anlagen und damit Teil eines Protokolls sind) handeln kann, und außerdem, daß es nicht notwendig ist, daß die Schriftstücke amtlichen Ursprungs sind, sondern daß es sich auch um Privatschriftstücke handeln kann, die zu den Akten eingereicht worden sind, wie z. B. Anträge des Beschuldigten, Schriftsätze des Verteidigers oder als Beiakten hinzugezogene Zivilprozeßakten<sup>185)</sup>.

Erlaubt ist eine Mitteilung nur nach dem Ende des Verfahrens, d. h. nach dessen rechtskräftigem Abschluß oder nach Bekanntgabe der betreffenden Schriftstücke in öffentlicher Sitzung. Die Bekanntgabe in öffentlicher Sitzung muß jedoch immer in prozeßordnungsmäßiger Weise erfolgen, d. h. durch den Vorsitzenden oder mit dessen Genehmigung bzw. mit Zustimmung des Gerichtes<sup>186)</sup>. Unterbleibt die Kundgabe von

<sup>182)</sup> Was hierbei unter Presse zu verstehen ist, ergibt sich aus der Formulierung des § 2 R.Preßges.

<sup>183)</sup> Ähnlich Nacken, Das Veröffentlichungsverb. d. § 17 R.Preßges. u. die Gerichtsberichterstatt., Köln 1934, S. 39.

<sup>184)</sup> Ebenso Born, R.Preßges. Berlin u. Lpz. 1931, S. 122.

<sup>185)</sup> Eine fast erschöpfende Aufstellung d. aml. Schriftstücke eines Strafproz. ist zu finden bei Nacken a.a.O. S. 48 ff.

<sup>186)</sup> RGE. Bd. 28/412.

Schriftstücken, die eigentlich verlesen werden müßten, so besteht trotzdem kein Recht zur Veröffentlichung. Wird jedoch ein Schriftstück verlesen, obwohl die Verfahrensvorschriften hierfür keine Anhaltspunkte bieten, so muß eine Veröffentlichungsberechtigung gleichwohl anerkannt werden. Die Verhandlung, in der die Bekanntmachung erfolgt, muß eine öffentliche sein; bei nichtöffentlichen Verhandlungen kann eine Veröffentlichung nach dem Wortlaut des § 17 grundsätzlich erst nach dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens erfolgen<sup>187)</sup>). Diese Bestimmung ist als widersinnig zu bezeichnen, da die durch § 17 zu schützenden Interessen bei der nicht öffentlichen Verhandlung genau die gleichen sind wie bei der öffentlichen, die Gründe für den Ausschluß der Öffentlichkeit aber in keinerlei Zusammenhang mit dem durch § 17 angestrebten Zwecke stehen.

Dem Sinn des Verfahrens entgegenstehend ist die gesamte Vorschrift des § 17 vor allem aber deshalb, weil durch sie genau genommen auch die Behörden selbst, d. h. Gericht und Staatsanwaltschaft, gebunden werden. Es kann sich aber aus Gründen der Wahrheitsermittlung sehr wohl die Notwendigkeit ergeben, daß amtliche Schriftstücke in irgendeiner Form veröffentlicht werden. Deshalb wird dieser hindernden Bestimmung in der Praxis der Behörden auch keinerlei Rechnung getragen, wodurch deren Bedeutungslosigkeit endgültig unterstrichen wird.

Vorstehend wurde schon angedeutet, daß Veröffentlichungen auch während des Ermittlungsverfahrens geboten sein können. Es ist deshalb nicht so, daß dieser Verfahrensteil, der an sich völlig geheim durchzuführen ist, Veröffentlichungen überhaupt nicht gestattet. Es ist an sich zwar richtig, daß bei noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen grundsätzlich irgendwelche für einen Beteiligten belastende Tatsachen nicht gebracht werden sollen, es kann aber möglich sein, daß zur Aufdeckung der Tat die Mitarbeit der Öffentlichkeit unbedingt notwendig ist, sodaß deshalb alle anderweitigen Rücksichten verschwinden müssen. Es muß jedoch dann in der Presse darauf geachtet werden, daß gegen einen Beschuldigten keine direkten Vorwürfe erhoben werden, wenn lediglich der Verdacht für seine Täterschaft besteht, aber hinreichende Beweise dafür noch nicht vorliegen. Auch Veröffentlichungen in einer derart gemäßigten Form bedeuten schon immer eine starke Belastung.

Bei Entscheidung der Frage, ob Veröffentlichungen in diesem Stadium des Verfahrens erfolgen sollen, ist im Einzelfalle besonders darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Öffentlichkeit bereits Kenntnis von den Tatsachen oder einem Teil derselben bekommen hat, oder ob sie noch völlig ununterrichtet ist. Wenn das erste der Fall ist, ist es unter Umständen erforderlich, daß auch von Amtswegen kurze Berichte an die Presse gegeben werden, um damit eine Beruhigung der Öffentlichkeit herbeizuführen<sup>188)</sup>). Auch wenn ein Verfahren eingestellt wird, wird die Entscheidung der Frage, ob der Einstellungsbescheid eventuell einer größeren Öffentlichkeit mitzuteilen ist, im wesentlichen davon abhängig sein,

<sup>187)</sup> Born, a.a.O. S. 127.

<sup>188)</sup> Z. B. in Fällen wie Kürten u. Seefeld.



ob die bis dahin durchgeführten Ermittlungen einer großen Zahl von Volksgenossen bekannt geworden sind oder nicht.

Gnadenerweise hingegen müssen stets geheim gehalten werden. Eine Veröffentlichung ist nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um die Umwandlung der Todesstrafe oder einer langjährigen Freiheitsstrafe handelt.

Der für die mittelbare Öffentlichkeit als am bedeutungsvollsten anzusprechende Abschnitt des Verfahrens, für den die unmittelbare Öffentlichkeit nicht besteht, ist die nichtöffentliche Hauptverhandlung. Man hat die Ansicht vertreten, daß in nichtöffentlichen Verhandlungen auch die Presse ausgeschlossen werden sollte<sup>189</sup>). Dieser Meinung ist jedoch nicht beizustimmen. Der Ausschluß ist an sich etwas Unnatürliches, er bedeutet eine Ausnahme, die durch irgendwelche Rücksichten notwendig geworden ist. Für die Ausdehnung auf die Presse besteht aber keine Veranlassung<sup>190</sup>). Eine Beschränkung in der Berichterstattung, wie sie nötig ist, um die Gefährdungen zu vermeiden, die zum Ausschluß der unmittelbaren Öffentlichkeit geführt haben, wird in dem erforderlichen Maße durch die Bestimmungen der §§ 184 b, 92 d RStGB. sowie durch den Schweigebefehl in § 174 Abs. 2 GVG. in Verbindung mit Art. II und III des Gesetzes „betr. die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen, vom 5. 4. 38 erreicht.

Mitteilungen aus einer Sitzung, in der die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen war, sind nach § 184 b strafbar, falls diese Mitteilungen geeignet sind, Aergernis zu erregen. Voraussetzung ist demnach, daß ein Ausschluß stattgefunden hat; war nur für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeitsbeschränkung herbeigeführt, so läßt sich § 184 b naturgemäß auch nur auf diesen Verhandlungsabschnitt anwenden. Wird also beispielsweise die Verkündung der Urteilsgründe öffentlich durchgeführt, dann kann eine Mitteilung aus denselben auch nicht strafbar sein, selbst dann nicht, wenn diese geeignet ist, Aergernis zu erregen<sup>191</sup>). In Abweichung von der Grundvorschrift des § 183 RStGB. ist es jedoch nicht erforderlich, daß wirklich Aergernis gegeben worden ist, es genügt das bloße Geeignetsein, Aergernis hervorzurufen. Die Frage, ob der Tatbestand des § 184 b auch durch fahrlässige Begehung verwirklicht werden kann, muß verneint werden. Wenn ein Gesetz die Absicht, auch die fahrlässige Begehung zu bedrohen, nicht ausdrücklich ausspricht, ist dieser Wille nur dann als vorliegend zu erachten, wenn sich dies aus der Art und dem Zweck der einzelnen Gesetzesvorschrift und aus dem Zusammenhange mit anderen gesetzlichen Bestimmungen mit Sicherheit ergibt<sup>192</sup>).

<sup>189</sup>) Dieser Mein. Mahlich a.a.O. S. 50 im Anschl. an Hellwig a.a.O. S. 318 ff.

<sup>190</sup>) Ebenso D.J. 1937 S. 576 (jedenfalls soweit der Ausschluß nur wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt ist).

<sup>191</sup>) RGE. Bd. 21/135.

<sup>192</sup>) Ebenso: Kleinfeller, a.a.O. S. 196 und Olshausen, Kommentar zum StGB., Berlin 1912, S. 740.

§ 184 b findet auf jede Mitteilung dieser Art Anwendung, gleichviel von wem sie ausgeht, d. h. es werden nicht nur anstößige Berichte der Presse geahndet.

Soweit durch § 184 b eine Mitteilungsbeschränkung für Verhandlungen, in denen die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen war, herbeigeführt wird, läßt sich durch einen vom Gericht zu erteilenden Schweigebefehl nach § 174 Abs. 2 GVG, die gleiche Beschränkung für Mitteilungen über Verhandlungen, die auf Grund eines der übrigen Ausschließungsgründe nicht öffentlich stattfanden, erreichen.

Voraussetzung für den Erlass eines solchen Schweigebefehls ist es, daß die Öffentlichkeit ausgeschlossen war und die Erteilung vom Gericht als angemessen angesehen wird. Er kann in jedem Abschnitt der Hauptverhandlung erlassen werden, auch schon auf Grund der geheimen Verhandlung über den Ausschluß selbst, falls für diese Vorverhandlung die Nichtöffentlichkeit speziell mit der Gefährdung besagter Rechtsgüter begründet war, jedoch nicht mehr nach Verkündung des Urteils. Selbstverständlich kann er aber auch in der zweiten Instanz noch erteilt werden, selbst wenn in der vorhergehenden Instanz von der Erteilung Abstand genommen wurde. Der Schweigebefehl wird als Beschluß formlos mündlich verkündet und bedarf keiner Begründung, da sein Erlass reine Ermessensfrage ist. Er richtet sich an alle Anwesenden und verbietet diesen über genau zu bezeichnende Tatsachen irgendwelche Mitteilungen zu machen. Nur die Anwesenden unterliegen seiner Wirkung, Außenstehende werden von ihm nicht betroffen<sup>193)</sup>. Er richtet sich an alle Anwesenden gleichmäßig, es würde wenig sinnentsprechend sein und ist deshalb unzulässig, wollte man nur für einen bestimmten Teil der Anwesenden ein Mitteilungsverbot erlassen. Der Schweigebefehl kann sich naturgemäß auch nur auf Tatsachen erstrecken, die durch das Verfahren zur Kenntnis der Beteiligten gekommen sind, entweder durch die Verhandlung oder durch amtliche Schriftstücke, auch wenn diese nicht verlesen sind<sup>194)</sup>.

Wenn die Tatsachen, deren Verbreitung durch den Schweigebefehl verhütet werden soll, nach Erlass desselben allgemein bekannt werden, so ist trotzdem jede Mitteilung unbefugt und bleibt strafbar, denn es soll die Verletzung des richterlichen Befehles bestraft werden, ohne Rücksicht auf die eventuell eintretende Gefährdung die der Mitteilende im Einzelfall oft gar nicht ermessen kann<sup>195)</sup>. Es ergibt sich daraus, daß der Erfolg des Schweigebefehls insofern unvollkommen ist, als es sich nicht auf das erstrecken kann, was der Zeuge schon vorher außerhalb der Verhandlung erfahren hat.

<sup>193)</sup> Z. B. nicht das Büropersonal des Verteidigers (so Kleinfeller a.a.O. S. 174).

<sup>194)</sup> Ebenso Kleinfeller a.a.O. S. 169.

<sup>195)</sup> Ebenso Kleinfeller, a.a.O. S. 194. A. M. die Reichstagskommission (insbesondere Klemm a.a.O.), die die Mitteilung allgemein bekannter Tatsachen für berechtigt hält.

Der Schweigebefehl erstreckt sich auch auf das Urteil und gilt auch für den Angeklagten, dem die Urteilsausfertigung zugestellt wird<sup>196)</sup>, er darf ihn jedoch in seiner Verteidigungsstellung nicht völlig hemmen; so muß es ihm z. B. zugestanden werden, sich für die Rechtsmittelinstanz einen Verteidiger bzw. einen andern Verteidiger zu wählen und diesem den Sachverhalt zu unterbreiten. Da der Anwalt verpflichtet ist, sein Berufsgeheimnis zu wahren, ist dadurch auch eine Gefährdung nicht zu befürchten. Wie weit darüber hinaus die Schweigepflicht für den Angeklagten gilt, und wie weit er zu Mitteilungen „befugt“ ist, läßt sich nur schwer abgrenzen. Von Bar, der ein grundsätzlicher Gegner des Schweigebefehls ist<sup>197)</sup>, vertritt die Auffassung, daß man dem Verurteilten das Recht zugestehen müsse, sich an Außenstehende mit Mitteilungen über das Verfahren zu wenden, um später Entlastungszeugen zu finden oder die Aussagen bereits vernommener Zeugen zu erschüttern. Es ergibt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob ein Freigesprochener, der in Bezug auf das gegen ihn durchgeführte Verfahren beleidigt wird, durch Angaben über dasselbe die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zurückweisen darf. Auch hierbei wird man davon ausgehen müssen, daß das Einzelinteresse grundsätzlich hinter den Staatsinteressen zurücktreten muß und daß nur in ganz besonders gelagerten Fällen derartige Äußerungen als befugt angesehen werden können. Als zu weitgehend muß aber die Ansicht angesprochen werden, daß das Schweigegebot die Wirkung hat, die Erteilung einer Abschrift der Entscheidung (§ 35 Abs. 1 StPO.) an den Angeklagten überhaupt zu hindern<sup>198)</sup>, da eine solche Erteilung nicht nur im Interesse des Angeklagten liegt, sondern auch in dem der Rechtspflege<sup>199)</sup>.

Eine Beschwerde gegen den Befehl ist an sich zulässig, falls ein übergeordnetes Gericht vorhanden ist, kann aber naturgemäß keine aufschiebende Wirkung haben (§ 174 Abs. 2 GVG.)

In Artikel II des Gesetzes vom 5. 4. 1888 findet sich die Strafdrohung für die Verletzung des Schweigegebots. Sie ist bei Erlass des Gebotes zwar zweckmäßigerweise bekanntzugeben, ihre Anwendbarkeit wird aber nach allgemeinen Grundsätzen nicht gehindert, falls dieses unterlassen wird.

In Artikel III besagten Gesetzes wird über die Erteilung eines Schweigebefehles hinaus der Presse schlechthin verboten, über Gerichtsverhandlungen, in denen die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ausgeschlossen war, zu berichten. In Ausdehnung des § 17 Reichspreßges. gilt das

<sup>196)</sup> Meves a.a.O. S. 145 ff.

<sup>197)</sup> von Bar, a.a.O. S. 174 ff.

<sup>198)</sup> Diese Mein. vertreten in D.J.Z. 1923 S. 183;

<sup>199)</sup> Unhaltbar wäre es z. B., wenn der verurteilte Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung befreit war und das Urteil nicht erhielte; er würde dann bestraft sein und könnte von niemand erfahren, aus welchen Gründen.



gleiche auch nach Beendigung des Verfahrens in betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Speziell für Mitteilungen über Verfahren wegen sämtlicher Vergehen und Verbrechen des Landesverrats ist durch das Gesetz zur Aenderung rechtliche Vorschriften vom 24. 4. 1934 eine Einzelbestimmung ergangen, die als § 92 d in das Strafgesetzbuch eingefügt worden ist.

Nach § 92 d wird bestraft, wer vorsätzlich über amtliche Ermittlungen oder Verfahren in Landesverratsachen ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Mitteilungen in die Öffentlichkeit bringt. Diese Vorschrift entspricht dem § 11 Spionageges., dehnt ihn aber aus, da jetzt nicht nur schwebende Ermittlungen, sondern auch abgeschlossene Verfahren umfaßt sind. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es, nicht nur die ungefährdete Aufklärung und Verfolgung von Landesverratsfällen, sondern den Schutz des Verfahrens, der Rechtspflege an sich, zu gewährleisten. Es soll verhindert werden, daß Mitteilungen über amtliche Ermittlungen und Verfahren irgendwelcher Art an die Öffentlichkeit gelangen. Demnach muß ein vollendetes Delikt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen schon dann gegeben sein, wenn zwar noch keine Angaben über Einzelheiten des Verhandlungsgegenstandes gemacht werden, aber die Bezeichnung der Tat, des Täters und die Vornahme einer Ermittlungs- oder Verfahrenshandlung bekannt gegeben werden ohne Rücksicht auf deren Inhalt. „Mitteilungen in die Öffentlichkeit bringen“ kann dabei nur im Sinne von „bekanntgeben“ verstanden werden; der Öffentlichkeit muß etwas Neues, bisher Unbekanntes mitgeteilt werden<sup>200</sup>).

Von dem Schweigegebot des § 174 Abs. 2 GVG. unterscheidet sich § 92 d RStGB. dadurch, daß er sich nur auf Angriffe gegen die äußere Staatssicherheit bezieht. Diese Besonderheit ist offenbar dadurch zu erklären, daß sich der Gesetzgeber von dem Gedanken leiten ließ, daß bei Landesverratsdelikten der Angriff nicht wie bei den meisten anderen Straftaten mit Einleitung des Verfahrens erledigt oder doch erheblich abgeschwächt ist, sondern unvermindert fortbesteht. Im übrigen richtet sich § 92 d an jeden ohne Rücksicht auf irgendeine Beteiligung am Verfahren; ein Verstoß gegen den Schweigebefehl ist trotz Kenntnis der Öffentlichkeit von den mitgeteilten Tatsachen möglich, wogegen eine solche Tatbestandserfüllung nach dem Wortlaut des § 92 d als unmöglich angesehen werden muß. Ist der Schweigebefehl insofern weiter, so tritt dadurch, daß sich im Gegensatz zu § 92 d das Mitteilungsverbot nur auf bestimmte, genau gekennzeichnete Tatsachen erstreckt, auf der andern Seite wieder eine Verengung ein.

Bei einem Zusammentreffen mit § 17 R.Preßges. geht die Bestimmung des § 92 d, die auch in erster Linie auf Veröffentlichungen durch die Presse Anwendung findet, als *lex specialis* vor.

<sup>200</sup>) Deshalb findet auch § 92 d nur auf nichtöffentliche Verfahrensteile Anwendung, da durch eine öffentliche Verhandlung schon eine Bekanntgabe eintreten würde.

Zum Abschluß dieses Kapitels sei noch darauf eingegangen, wie weit Mitteilungen über den Strafvollzug zu machen sind. Für derartige Veröffentlichungen besteht im allgemeinen kein praktisches Bedürfnis. Die Frage wird nur akut beim Vollzug der Todesstrafe. Die Frage der unmittelbaren Öffentlichkeit wird geregelt durch § 454 Abs. 1 -3 StPO. Für die Frage der mittelbaren Öffentlichkeit ist von Bedeutung die Rundverfügung des Reichsministers der Justiz vom 22. 10. 1935, die im § 5 Abs. 1 Folgendes bestimmt: „Die bevorstehende Hinrichtung ist geheim zu halten...“ und dann in Absatz 2 ausdrücklich verordnet, daß sämtliche Personen, die vermöge ihrer dienstlichen Eigenschaft an der bevorstehenden Hinrichtung selbst in irgendeiner Weise beteiligt sind oder von ihr Kenntnis erlangen, strengstes Stillschweigen zu bewahren haben. Erforderlichenfalls sollen sie dazu besonders verpflichtet werden. Die vollzogene Hinrichtung ist jedoch nach § 22 besagter Rundverfügung alsbald am Tatorte, am Ort des erkennenden Gerichts und am Vollstreckungsort durch Anschlag öffentlich bekanntzumachen.

Die Vorschrift des § 5 erklärt sich daraus, daß keine Störung von außen her eintreten soll, daß eventuell Versuche, eine Teilnahme am Hinrichtungsakt zu erreichen und diesen zu stören, unterbunden werden sollen, wohingegen die Vorschrift des § 22 aus dem Strafzweck, aus dem Gedanken heraus, daß mit der Strafe eine Sühne für die Tat sowie eine Abschreckung erreicht werden soll, verständlich wird.

#### 4. Kapitel.

**Der Geltungsbereich der Öffentlichkeitsbestimmungen des GVG. sowie die Sonderregelung im Militär- und Jugendstrafverfahren.**

Das Anwendungsgebiet für die durch das GVG. aufgestellten Verfahrensregeln wird durch § 2 EG. zum GVG. umgrenzt; dort heißt es, daß die Vorschriften des GVG. nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit Anwendung finden, zu der auch die in Strafsachen auszuübende Gerichtsbarkeit gehört, deren Begriff wiederum nach § 3 des EG. zur StPO. zu formulieren ist. Es kommen hiernach in Betracht alle Strafsachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören. Als Strafsachen in diesem Sinne sind jedoch nur diejenigen anzusehen, die die Verhängung einer Strafe des materiellen Strafrechts, d. h. einer Kriminalstrafe vorsehen, es gehören nicht hierher die Disziplinarstrafen (z. B. nach der Reichsdienststrafordnung für Beamte), die Zwangsstrafen zur Erzwingung einer Handlung oder Unterlassung (z. B. nach §§ 890, 901 ZPO.) und die Ordnungsstrafen zur Ahndung von Ungehorsam und Ungebühr (z. B. nach § 178 GVG.).

Somit finden auf das Verfahren nach der Reichsdienststrafordnung für Beamte (RGBl. I 1937, S. 71) auch die Öffentlichkeitsvorschriften des GVG. keine Anwendung, es ist dort vielmehr im § 60 bestimmt, daß die Hauptverhandlung nichtöffentlich stattfindet<sup>201)</sup>. Es gelten für dieses

<sup>201)</sup> Die gleiche Regelung traf z. B. § 43 der preußischen Dienststrafordnung vom 27. 1. 32.

Verfahren seinem Wesen als innerdienstliche Angelegenheit entsprechend auch keine dem § 175 Abs. 2 GVG. entsprechenden Zulassungsmöglichkeiten, lediglich Hilfspersonen von Gebrechlichen kann der Zutritt gestattet werden.

Weiter müssen für die Anwendbarkeit des GVG. alle Strafsachen ausscheiden, die nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, d. h. solche, für die entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden begründet ist oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

Da gegen die Strafverfügungen immer der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig ist, so können doch auch hier in zweiter Linie die Oeffentlichkeitsbestimmungen der §§ 169 ff. GVG. zum Zuge kommen. Abgesehen von den §§ 413 ff. und 419 ff. StPO. kommt ein Verwaltungsstrafverfahren in Frage für Poststrafsachen (Postgesetz § 34), Steuerstrafsachen (Reichsabgabenordn. §§ 421 ff.) sowie wegen Zuwiderhandlungen gegen die Reichsversicherungsordnung. Da alle Entscheidungen in diesen Sachen ohne Hauptverhandlung ergehen, wird die Frage der Oeffentlichkeit ohnehin nicht praktisch.

Etwas anders liegt es insofern beim Verfahren vor den Seemannsämtern, denen auf Grund der Seemannsordnung vom 2. 4. 1902 (RGBl. I, S. 175 ff.) wegen gewisser Verstöße gegen dieselbe eine beschränkte Strafgewalt zusteht, da hier eine Hauptverhandlung vorgesehen ist. Auf diese finden aber nach § 123 Abs. 3 Seem.Ord., soweit sie im Inlande stattfindet, die Vorschriften der §§ 170, 173—176 GVG.<sup>202)</sup> entsprechende Anwendung.

Als „Sondergerichte“ kommen in Betracht die Konsulargerichte und die Militärgerichte sowie die durch die Verordnung der Reichsregierung vom 21. 3. 1933 bestellten Sondergerichte<sup>203)</sup><sup>204)</sup>. Auf das Verfahren vor dem Volksgerichtshof, der seit dem Gesetz vom 18. 4. 36 (RGBl. 369) Art. I § 1 ordentliches Gericht i. S. des GVG. ist, finden nach § 5 des Art. III des Gesetzes vom 24. 4. 1934 (RGBl. I, S. 341)<sup>205)</sup> die Vorschriften des GVG. bezüglich der Oeffentlichkeit Anwendung ebenso wie nach § 6 der oben erwähnten VO. vom 21. 3. 33 auf das Verfahren vor den Sondergerichten.

Konsulargerichtsbarkeit wird von Deutschland nur noch in sehr beschränktem Umfange, insbesondere auf Grund der Verordnung vom 31. 7. 1925 (RGBl. II S. 735) in Aegypten ausgeübt; bis zur Unterwerfung Abessinians unter italienische Hoheitsgewalt bestand sie auch dort. Nach

<sup>202)</sup> §§ 169, 172—175 der neuen Fassung.

<sup>203)</sup> Zuständigkeit der Sondergerichte: RGBl. I, 1933, S. 136; RGBl. I, 1935, S. 4, 844 u. 1179; RGBl. I, 1936, S. 97.

<sup>204)</sup> Als besondere Gerichte waren nach § 14 Zf. I GVG. früher zugelassen die Rhein- und Elbschiffahrtsgerichte. Durch § 5 des Ges. über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. 1. 1937 (RGBl. I S. 97) ist diese Sonderregelung aufgehoben.

<sup>205)</sup> Gesetz zur Aenderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens in der Fassung des Gesetzes vom 28. 6. 35 (RGBl. I S. 844 Art. 9 Nr. 4).



§ 19 Ziff. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900 (RGBl. S. 213 ff.) finden auf das Verfahren die Reichsgesetze und somit auch die Oeffentlichkeitsvorschriften des GVG. Anwendung.

Eine weniger uneingeschränkte Oeffentlichkeit als im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten besteht demnach, was Sondergerichte anlangt, eigentlich nur im Militärstrafverfahren.

Noch nach Einführung des GVG. bis zur MStGO. v. 1898 wurden Militärstrafsachen überhaupt nicht öffentlich verhandelt<sup>206</sup>). Dann aber setzte sich auch auf diesem Gebiete das Oeffentlichkeitsprinzip durch und blieb von da an bestehen, denn auch die Militärstrafgerichtsordnung vom 4. 11. 33 (RGBl. I S. 921) in der Fassung der Bekanntmachung v. 29. 9. 36 (RGBl. I 751) baut auf diesem Grundsatz auf und bringt im wesentlichen dieselben Einschränkungen der Oeffentlichkeit wie sie die alte Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898, vorgesehen hatte<sup>207</sup>).

Unterschiede gegenüber den Bestimmungen der §§ 169 ff. GVG. bestehen insofern, als nach § 237 MStGO. die Verhandlung über den Ausschluß der Oeffentlichkeit immer nichtöffentlich stattfindet und nicht wie nach § 174 GVG. nur auf Antrag eines Beteiligten. Ein wesentlicher Gegensatz ist jedoch in den Ausschließungsmöglichkeiten des § 234 Abs. 2 MStGO. gegenüber denjenigen, die das GVG. in § 172 aufführt, zu sehen. § 234 geht über § 172 hinaus, denn in Abs. 2 ist ein Ausschluß vorgesehen für diejenigen Fälle, in denen die Verhandlung persönliche Angelegenheiten, die das öffentliche Interesse nicht berühren, zum Gegenstand hat und in denen eine in aller Oeffentlichkeit durchgeführte Verhandlung für den Betroffenen erhebliche, außerhalb des Zweckes der Verhandlung liegende Nachteile herbeiführen könnte. Es mag im Militärstrafverfahren, in dem dem Oeffentlichkeitsgrundsatz nicht eine ebensolche Bedeutung zukommt wie im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, eine solche Einschränkung gerechtfertigt erscheinen. Im allgemeinen gilt sonst auch hier das zu § 172 GVG. Gesagte (vgl. S. 40 u. 49 ff. der Abhandlg.).

Einen Ausschluß der Oeffentlichkeit aus militärdienstlichen Gründen, wie ihn § 283 MStGO. v. 1. 12. 98 vorsah, kennt die neue MStGO. nicht. Es ist jedoch festgehalten an dem im Interesse der Wahrung des Dienstansehens erlassenen Zulassungsverbot für Personen, die im militärischen Rangverhältnis unter dem Angeklagten stehen (§ 239 MStGO.). Ferner ist die Möglichkeit, weiblichen Personen die Zulassung zu verweigern, (240) bestehen geblieben.

Es fragt sich im übrigen, ob es nicht überhaupt angebracht erscheint, im Militärstrafverfahren die Oeffentlichkeit soweit einzuschränken, daß nur Militärpersonen der Zutritt gewährt wird. Eine solche Regelung würde sich schon deshalb empfehlen, um das Paradoxon zu beseitigen, daß zwar alle Rangniedereren ausgeschlossen sind, aber jeder Zivilist an

<sup>206</sup>) Ueber die Entwicklung bis zu diesem Zeitpunkt vgl. die eingehende Abhandlung von Zenk a.a.O.

<sup>207</sup>) MStGO. vom 1. 12. 98 §§ 282—288; MStGO. v. 4. 11. 33 §§ 204—210 (bezw. §§ 234—240 d. Neufassung).

der Verhandlung teilnehmen kann. Andererseits würde das allerdings eine erhebliche Besserstellung des militärischen Angeklagten gegenüber den sonstigen Rechtsbrechern bedeuten. Es empfiehlt sich deshalb, für Militärstrafsachen, die irgendwie in Zusammenhang mit den Dienstobliegenheiten und der militärischen Stellung des Angeklagten stehen, dieselbe Regelung zu treffen wie sie in der Reichsdienststrafordnung für Beamte getroffen ist, im übrigen aber alle anderen Sachen entsprechend den Vorschriften des GVG. öffentlich verhandeln zu lassen.

Eine weitere Ausnahme von der durch das GVG. getroffenen Regelung stellt das Verfahren in Jugendstrafsachen dar, obgleich das Jugendgericht kein Sondergericht ist. Aber da in diesem Verfahren in erster Linie der Zweck verfolgt wird, den straffällig gewordenen Jugendlichen zu erziehen und zu bessern, muß hier der sonst vorherrschende Strafzweck der Sühne zurücktreten. Die Ursachen der Straffälligkeit Jugendlicher sind meist weniger in einer verbrecherischen Veranlagung zu suchen als vielmehr auf Einflüsse der Umwelt zurückzuführen. Jugendliche sind diesen äußeren Einwirkungen deshalb besonders ausgesetzt, weil sie nicht über dieselben Hemmungen wie reife und lebenserfahrene Personen verfügen, ihre Handlungen sind oft nur von Unerfahrenheit, Unüberlegtheit und Leichtsinn getragen.

Diesen Besserungsgedanken würde aber eine öffentliche Verhandlung in keiner Weise Rechnung tragen. Eine öffentliche Verhandlung wäre eine zu starke Diffamierung, würde schon eine wirkliche Strafe bedeuten, während in einer großen Zahl der zur Verhandlung stehenden Fälle keine Strafen, sondern nur Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden oder doch zum wenigsten Strafaussetzung gewährt wird. Außerdem ist nicht zu verkennen, daß bei einem jugendlichen Angeklagten in erhöhtem Maße die Gefahr besteht, daß er durch Anwesenheit eines Publikums eingeschüchtert wird und daß auf Grund des falschen Bildes, das dadurch entsteht, das Gericht zu einem Urteilsspruch kommt, der den wahren Tatsachen nicht entspricht. Andererseits versucht der Jugendliche mit den für ihn beschämenden Eindrücken irgendwie fertig zu werden, das führt dann häufig zu Gleichgültigkeit, zu einer Abstumpfung des Ehrgefühls, oder es entwickelt sich aus jugendlichem Geltungsbedürfnis eine gefährliche Eitelkeit. Dem Einen macht es nichts mehr aus, vor Gericht zu stehen, dem Andern bereitet es in gewisser Hinsicht sogar Freude. Unverkennbar sind auch die Schäden, die für das fernere Fortkommen des Jugendlichen durch eine öffentliche Verhandlung entstehen würden und die dann ihrerseits den eigentlichen Zweck des Verfahrens illusorisch machen würden.

Derartige Gedankengänge führten schon im Jahr 1908 dazu, in § 172 1 des Entwurfs für eine nichtöffentliche Verhandlung in Jugendgerichtssachen einzutreten. Aber erst im Jahre 1923, als mit Einführung des Jugendgerichtsgesetzes eine eigentliche Jugendgerichtsbarkeit geschaffen wurde, wurden diese Forderungen berücksichtigt. In der Zwischenzeit bemühte man sich in den einzelnen Ländern durch Erlasse und Anordnungen die Jugendgerichtssachen von den übrigen zu trennen und so-

weit es gesetzlich möglich war, eine Einschränkung der Oeffentlichkeit herbeizuführen<sup>208)</sup>).

Jetzt bestimmt § 23 Abs. 1 JGG., daß die Verhandlung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindet und daß auch die Verkündung der Entscheidungen, namentlich des Urteils, nichtöffentlich erfolgt, während letzteres sonst, auch wenn die Oeffentlichkeit nach § 172 GVG. ausnahmsweise ausgeschlossen wird, gemäß § 173 in öffentlicher Sitzung verkündet werden muß. Lediglich dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter sowie dem Jugendamt ist der Zutritt zu gestatten, anderen Personen soll oder kann der Zutritt gestattet werden (§ 23 Abs. 2 JGG.). § 23 JGG. gilt für alle Instanzen<sup>209)</sup>, auch für die Verhandlung in der Revisionsinstanz, obgleich der Angeklagte in dieser nicht anwesend zu sein braucht.

Es versteht sich, dem Zweck des Verfahrens entsprechend von selbst, daß auch für die mittelbare Oeffentlichkeit erhebliche Beschränkungen gelten müssen. Es ergeben sich für die Ueberwachung der ordnungsgemäßen Mitteilung jedoch insofern Schwierigkeiten, als nach dem Wortlaut des Gesetzes sowohl eine Anwendung des § 184 b RStGB. unmöglich ist, als auch der Erlaß eines Schweigebefehls nicht in Frage kommt, da der Ausschluß niemals aus den in § 172 GVG. aufgeführten Gründen erfolgt<sup>210)</sup>.



---

<sup>208)</sup> Vgl. dazu im einzelnen Engeler, a.a.O. S. 72.

<sup>209)</sup> So RGE. Bd. 59/374 n. JW. 1925 S. 2790 bezüglich Berufungsinstanz.

<sup>210)</sup> Vgl. S. 69 ff. der Abhandlung.



## IV. Abschnitt

### Schluß

Ziel und Leitsatz allen Rechts ist die materielle Gerechtigkeit. Recht läßt sich aber nur finden und gliedern von der Grundlage einer einheitlichen Weltanschauung aus. In Zeiten, die einer solchen entbehren müssen, ist Recht keine feste Größe; dann muß der Buchstabe des Gesetzes in ängstlicher und enger Auslegung dafür sorgen, daß eine Rechtsordnung mühsam aufrecht erhalten wird.

Unser gesamtes Recht ist im Begriff sich einer inneren Umwandlung und Reform zu unterziehen, deren Grundlage eine Weltanschauung ist, die im Gemeinschaftsdenken ihren Ausgangspunkt findet.

Bei einer Reform des Verfahrensrechts ist zu berücksichtigen, daß alle Teile des Verfahrens durch ihren einheitlichen Zweck gebunden sind und in engstem Zusammenhang miteinander stehen. Es erscheint deshalb unmöglich, eine Einzelfrage herauszugreifen und diese befriedigend zu beantworten, ohne hierbei diejenigen Grundsätze zu berühren und zu berücksichtigen, nach denen eine Gesamtreform durchzuführen ist.

Der Grundsatz der Oeffentlichkeit läßt diese Abhängigkeit besonders stark erkennen und zwingt dazu, sich mit Gedanken zu beschäftigen, die zunächst als fernliegend erscheinen mögen, die aber zum Verständnis des Ganzen unbedingt gedacht sein müssen. Die weltanschauliche Grundlage des Rechts sowie die Aufgabe des Rechts, dem Volke zu dienen, wird aber wohl bei keiner andern Frage des Verfahrensrechts so deutlich werden wie gerade hier. Deshalb ist es berechtigt und sogar erforderlich, daß dieser Verfahrensgrundsatz, in dem sich alles trifft und berührt, bei einer Reform als einer der ersten behandelt wird. Mag das Prinzip der Oeffentlichkeit selbst heute noch an praktischer Bedeutung hinter anderen Grundsätzen des Verfahrens zurückstehen, so kann es doch nicht geleugnet werden, daß die Erkenntnisse der Zusammenhänge, die bei der Besprechung dieses Problems zutage treten, als Basis für weitergehende Betrachtungen von grundlegender Bedeutung sind und für eine systematische Arbeit einen nicht zu verkennenden Wert besitzen.

Es soll natürlich nicht übersehen werden, daß die in der vorstehenden Abhandlung erhobenen Forderungen bei ihrer Durchführung auf Schwierigkeiten stoßen werden. Und zwar wird dies deshalb der Fall sein, weil wir dem Ziele, eine wahre Oeffentlichkeit des Verfahrens zu schaffen, erst entgegen gehen und weil aus diesem Grunde Werte, die als Voraussetzungen aufgeführt werden mußten, noch nicht oder doch nicht überall in dem nötigen Maße vorhanden sind.

Eines steht jedenfalls fest, daß nämlich eine grundlegende Aenderung des materiellen Rechts sinnlos wäre ohne eine entsprechende Reformierung des Verfahrensrechts. Zur Handhabung eines neuen Inhalts benötigt man neue äußere Formen, die naturgemäß vor oder doch wenigstens bei seiner endgültigen Gestaltung vorhanden sein müssen; wenngleich nicht verkannt werden darf, daß man sich bei ihrer Neu-

schaffung wenigstens über Art und Struktur des neuen Inhalts, den sie umkleiden sollen, im klaren sein muß. So lange nun neue Formen bestehen, ohne daß ihnen schon ein entsprechender Inhalt gegeben ist, mögen sie fremd und unnütz erscheinen, allein die Notwendigkeit ihres Bestehens kann dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Aufgabe der Zukunft wird es sein, Form und Inhalt auszugestalten und sie in einen harmonischen Zusammenhang zu bringen, damit auf diese Weise ein neues Gesamtrecht entstehe mit der ewigen Zielsetzung, der Gemeinschaft zu dienen.

---

## Literaturverzeichnis

- v. Bar: Der Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen. Nation 5. Jahrg. 1887/88.
- Born: Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874. Berlin u. Lpz. 1931.
- Brunner: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. München u. Lpz. 1930.
- Engeler: Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung im Reichsstrafprozeß. Berlin 1912.
- Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung. Amtliche Ausg. Berlin 1908.
- Fecht: Die Gerichtsverfassungen der deutschen Staaten. Erlangen 1868.
- Feisenberger: Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungs-Gesetz. Berlin und Lpz. 1926.
- v. Feuerbach: Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. Gießen 1821.
- Fölix: Ueber Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens. Karlsruhe, Bielefeld 1843.
- Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935.
- Frhr. v. Freyberg: Ueber das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren. Landshut 1824.
- Geil: Recension von Fölix' Schrift in Richters kritischen Jahrbüchern, Jahrgang 1844.
- Gerland: Der deutsche Strafprozeß. Mannheim, Berlin, Lpz. 1927.
- Hegler: Zur Strafprozeßerneuerung. Stuttgart 1936.
- Heidelberg: Justizreportage. Heidelberg 1932.
- Hellwig: Die Gerichtsberichterstattung vom Standpunkt der forensischen Psychologie. Gerichtssaal 1933.
- Hepp: Anklageschrift, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, gegründet auf einer historisch-kritischen Beleuchtung des Inquisitionsprozesses. Tübingen 1842.
- His: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. München und Berlin 1928.
- v. Jagemann: Die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens. Heidelb. 1835.
- Kettenacker: Denkschrift für das deutsche Gerichtsverfahren mit besonderer Rücksicht auf das Großherzogtum Baden gegen die volkstümliche Gerichtsbarkeit. Freiburg 1823.
- Kleinfeller: Das Reichsgesetz betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Erlangen 1888.
- Kleinfeller: Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Gerichtssaal Bd. 39.
- Klemm: Das Reichsgesetz betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindende Gerichtsverhandlung vom 5. 4. 1888. Lpz. 1888.



- v. Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts.  
Freiburg in Br. 1892.
- Mahlich: Freiheit und Schranken der Gerichtsberichterstattung in  
Strafsachen. Freiburg 1935.
- Martin: Recension von Hepps Schrift in Richters krit. Jahrbüchern  
für deutsche Rechtswissenschaft. Jahrgang 1843.
- Maurer: Geschichte des altgermanischen und namentlich des alt-  
bairischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens.  
Heidelberg 1824.
- Meves: Ueber den Entwurf eines Gesetzes betreffend der unter Aus-  
schluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlung.  
Goldammer Archiv Bd. 35.
- Mittermaier: Die Mündlichkeit des Anklageprinzips, die Oeffent-  
lichkeit und das Geschworenengericht. Stuttg. u. Tübingen 1845.
- Nacken: Das Veröffentlichungsverbot des § 17 Reichspreßgesetz  
und die Gerichtsberichterstattung. Köln 1934.
- Paul: Deutsches Wörterbuch 4. Auflage 1935.
- Planitz: Germanische Rechtsgeschichte. Berlin 1936.
- Puchta: Das Inquisitionsverfahren mit Rücksicht auf eine zeitgemäße  
Reform des deutschen Strafverfahrens überhaupt und besonders  
auf die Oeffentlichkeitsfrage. Erlangen 1844.
- Sanders: Handwörterbuch der deutschen Sprache 8. Aufl. 1910.
- v. Savigny: Die Prinzipienfrage in Beziehung auf eine neue Straf-  
prozeßordnung. Berlin 1846.
- Schiff: Die Oeffentlichkeit des deutschen Rechtsverfahrens im 19.  
Jahrhundert. Offenbach 1912.
- Schlegelberger-Nagel: Das Gerichtsverfassungsgesetz nebst  
Einführungsgesetz. Berlin 1925.
- Schmidt: Die Herkunft des Inquisitionsprozesses. Freiburg 1902.
- Schröder-Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte.  
Berlin und Lpz. 1932.
- Schuckert: Der Grundsatz der Volksöffentlichkeit im deutschen  
Zivil- und Strafprozeßrecht. Freiburg 1936.
- Specht: Der Strafzweck bei Feuerbach und Liszt und die straf-  
rechtliche Lage der Gegenwart. Hamburg 1934.
- Steger: Ueber Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im deutschen Straf-  
verfahren. Leipzig 1843.
- Steger: Das Verfassungswesen oder das constitutionelle Prinzip.  
Leipzig 1843.
- Stenglein: Kommentar zur Strafprozeßordnung für das deutsche  
Reich vom 1. 2. 1877 nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz vom  
27. 1. 1877. München 1898.
- Trittermann: Nachteile des öffentlichen Verfahrens. Düsseldorf 1817
- Zenk: Die Oeffentlichkeit im Militärstrafprozeß. Würzburg 1896.
- Zeitschriften und Entscheidungssammlungen wie üblich.
-



## Lebenslauf

Am 2. August 1913 wurde ich, Wilhelm Beese, als Sohn des damaligen Oberlehrers Wilhelm Beese und seiner Ehefrau Helene geb. von Kownacki zu Kiel geboren. Im Jahre 1923 trat ich nach vorhergegangenen dreijährigen Besuch einer Privatschule in das Reform-Real-Gymnasium in Kiel ein. Ostern 1932 verließ ich diese Schule mit dem Reifezeugnis in der Absicht, mich dem Studium der Rechtswissenschaft zu widmen. Im Sommersemester 1932 und im Wintersemester 1932/33 besuchte ich die Universität Marburg, im SS. 1933 die Universität meiner Heimatstadt Kiel; im WS. 1933/34 begab ich mich nach München, wo ich nach ununterbrochenem Besuch der Ludwig Maximilians-Universität am 14. 1. 1936, in meinem achten Semester die erste juristische Staatsprüfung bestand. Seit März 1936 bin ich als Gerichtsreferendar im Oberlandesgerichtsbezirk Kiel tätig.

---

